

# Nutzungskonflikte in den Küstengewässern der Odermündungsregion unter Darstellung der Rechtsgrundlagen



Autor:  
Jeannette Edler





*IKZM-Oder Berichte*

*8 (2005)*

Nutzungskonflikte in den Küstengewässern der  
Odermündungsregion  
unter Darstellung der Rechtsgrundlagen

von

**Jeannette Edler**

Ostseeinstitut für Seerecht, Umweltrecht und Infrastrukturrecht  
Universität Rostock  
Geschäftsführender Direktor: Prof. Dr. W. Erbguth

Rostock, Mai 2005

## Impressum

Die IKZM-Oder Berichte erscheinen in unregelmäßiger Folge. Sie enthalten Ergebnisse des Projektes IKZM-Oder und der Regionalen Agenda 21 "Stettiner Haff – Region zweier Nationen" sowie Arbeiten mit Bezug zur Odermündungsregion. Die Berichte erscheinen in der Regel ausschließlich als abrufbare und herunterladbare PDF-Files im Internet.



Das Projekt "Forschung für ein Integriertes Küstenzonenmanagement in der Odermündungsregion (IKZM-Oder)" wird vom Bundesministerium für Bildung und Forschung unter der Nummer 03F0403A gefördert.



Die Regionale Agenda 21 "Stettiner Haff – Region zweier Nationen" stellt eine deutsch-polnische Kooperation mit dem Ziel der nachhaltigen Entwicklung dar. Die regionale Agenda 21 ist Träger des integrierten Küstenzonenmanagements und wird durch das Projekt IKZM-Oder unterstützt.



**Herausgeber der Zeitschrift:**  
Eucc – Die Küsten Union Deutschland e.V.  
Poststr. 6, 18119 Rostock, <http://www.eucc-d.de/de/>  
Dr. G. Schernewski & N. Löser

Für den Inhalt des Berichtes sind die Autoren zuständig.

Die IKZM-Oder Berichte sind abrufbar unter <http://ikzm-oder.de/> und <http://www.agenda21-oder.de/>

**ISSN 1614-5968**

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>A. EINLEITUNG</b> .....	5
<b>B. DIE KÜSTENGEWÄSSER IN DER ODERMÜNDUNGSREGION</b> .....	5
1. KÜSTENGEWÄSSER.....	5
2. DAS UNTERSUCHUNGSGEBIET.....	8
1. ALLGEMEINES.....	10
a. <i>Sachlicher Rahmen</i> .....	10
aa. Nutzungsansprüche.....	11
(1) Fischerei und Aquakultur.....	11
(2) Verkehr.....	11
(3) Energie.....	12
(4) Beschäftigung.....	12
(5) Regionalentwicklung im städtischen und ländlichen Bereich.....	13
(6) Fremdenverkehr und Erholung.....	13
(7) Industrie und Bergbau.....	13
(8) Abfallwirtschaft.....	14
(9) Landwirtschaft.....	14
(10) Bildung.....	15
(11) Sonstiges.....	15
bb. Schutzansprüche.....	15
(1) Ressourcenbewirtschaftung.....	16
(2) Artenschutz und Schutz von Lebensräumen.....	16
(3) Kulturerbe.....	17
b. <i>Räumlicher Bereich</i> .....	17
aa. Nutzungen in/auf Küstengewässer(n).....	17
bb. Nutzungsansprüche an der Schnittstelle Land-Wasser.....	19
cc. Nutzungen an Land.....	19
dd. Identische Nutzungen auf Wasser/an Land.....	19
c. <i>Konflikte</i> .....	20
aa. Räumliche Konflikte.....	20
bb. (Un-)Mittelbare Konflikte trotz privilegierter Nutzung.....	24
2. NUTZUNGEN IN MECKLENBURG-VORPOMMERN UND IM UNTERSUCHUNGSGEBIET.....	26
a. <i>Allgemeines</i> .....	26
aa. Staatliche Gliederung und Größe.....	27
bb. Wirtschaft.....	28
(1) Wirtschaftsbereiche in Zahlen.....	28
(2) Steueraufkommen.....	29
(3) Bautätigkeit im privaten Sektor.....	29
(4) Ein- und Ausfuhr von Waren.....	30
(5) Tourismus als wirtschaftlicher Faktor.....	31
(6) Ärztliche Versorgung.....	32
cc. Beschäftigung.....	32
(1) Beschäftigungsstruktur.....	32
(2) Pendler und Pendlersaldo.....	35
(3) Einkommen.....	36
(4) Arbeitslosigkeit.....	36
(5) Gewerbemeldungen und Insolvenzen.....	37
(6) Auszubildende.....	37
dd. Verkehr.....	37
(1) Eisenbahnverbindungen.....	38
(2) Straßenverkehr.....	38
(3) Verkehr auf dem Wasser.....	38
(4) Flugverkehr.....	39
(5) Verkehr mit Pkws.....	39
ee. Umwelt.....	40
(1) Allgemeines.....	40
(1.1) Moorflächen.....	41
(2) Geschützte Flächen.....	41
(2.1.) Völkerrechtliche Unterschutzstellung - Ramsar-Übereinkommen.....	42
(2.2.) Europäische Unterschutzstellung – „Natura 2000“.....	43
(2.3.) Landesrechtliche Unterschutzstellung.....	46
(2.3.1) Nationalpark.....	47
(2.3.2) Biosphärenreservat.....	47
(2.3.3.) Naturschutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile.....	47

(2.3.4) Naturparke .....	47
(3) Energie und Umwelt.....	48
<b>b. Besondere Gegebenheiten</b> .....	49
aa. Maritime Nutzungen.....	49
(1) Fähren .....	49
(2) Fahrgastschifffahrt .....	49
(3) Sportbootverkehr.....	50
(4) Reede (Anchor Areas) .....	51
(5) Wirtschaftliche Nutzung durch Fischerei und Aquakultur.....	51
(6) Wirtschaftliche Nutzungen durch Ent- und Versorgungsleitungen.....	52
(7) Wirtschaftliche Nutzungen durch Sedimentabbau.....	53
(8) Militärische Nutzung.....	54
(9) Küstenschutzmaßnahmen .....	54
(10) Verklappung.....	58
(11) Naturschutzsystem .....	58
(12) Windenergie.....	58
bb. Touristische Nutzungen.....	61
cc. Wirtschaftliche Nutzungen.....	61
dd. Tatsächliche Konflikte .....	62
<b>3. RECHTLICHER RAHMEN</b> .....	65
<b>a. Betroffene Rechtsgebiete</b> .....	66
aa. Planungsrecht.....	66
bb. Naturschutz- und Landschaftspflegerecht.....	70
cc. Gewässerschutzrecht.....	74
dd. Fischereirecht.....	80
ee. Schifffahrtsrecht (Öffentliches Seerecht).....	84
ff. Kabelrecht und Recht der Sedimententnahme .....	85
<b>b. Einschränkungen der betroffenen Nutzungen durch das Recht</b> .....	86
<b>c. Kollisionsnormen für nicht identische Nutzungen</b> .....	87
<b>D. MÖGLICHE LÖSUNGSSTRATEGIE</b> .....	87
1. IKZM ODER RAUMORDNUNG .....	87
a. <i>Begriffsbestimmung des Integrierten Küstenzonenmanagements (IKZM)</i> .....	87
b. <i>Raumordnung</i> .....	89
c. <i>Raumplanungsrecht</i> .....	89
aa. Fachplanungsrecht .....	89
bb. Gesamtplanungsrecht .....	91
d. <i>Beteiligung/ Partizipation</i> .....	92
e. <i>Derzeitige Planung</i> .....	93
2. OFFENE FRAGEN.....	94
<b>LITERATURVERZEICHNIS</b> .....	95
<b>ABBILDUNGS- UND TABELLENVERZEICHNIS</b> .....	104

## **A. Einleitung**

Die Küstengewässer und -gebiete sind durch zunehmend vielfältige und regelmäßig konfligierende Nutzungsansprüche, wie Wirtschaft, Verkehr und Erholung aber auch durch höchst komplexe und produktive Ökosysteme und daraus folgende Schutzbedürfnisse geprägt. Im Laufe der letzten Jahrhunderte bzw. Jahrzehnte hat sich die Situation in Qualität, aber auch in Quantität dieser erheblich verändert. Vielfach ist sogar von einem Nutzungsdruck der Küstenzone, welcher immer stärker wird, die Rede.<sup>1</sup> Die immer weiter fortschreitende Technologisierung bringt neue und innovative Möglichkeiten der Nutzung der Meere wie Offshore-Energieanlagen oder neue Formen der Aqua- und Marikultur an den Tag. Dies führt jedoch infolge der verbesserten technischen Möglichkeiten zu einer vermehrten und intensivierten Nutzung der See und damit immer häufiger zu Konflikten. Es bedarf daher einer koordinierenden Steuerung, zu deren Lösung das Integrierte Küstenzonenmanagement einen maßgeblichen Anteil, wenn nicht sogar den entscheidenden beitragen soll.<sup>2</sup>

## **B. Die Küstengewässer in der Odermündungsregion**

Zunächst soll der Begriff Küstengewässer definiert und sodann das Untersuchungsgebiet beschrieben werden.

### **1. Küstengewässer**

Das UN-Seerechtsübereinkommen (SRÜ)<sup>3</sup> ist als völkerrechtliches Rahmenübereinkommen, das die Bundesrepublik gezeichnet hat, als über der deutschen nationalen Rechtsordnung als vorrangiges Recht zu beachten.

---

<sup>1</sup> *Buchholz*, Territorialplanung zur See: Jede begrenzte Ressource bedarf der vorausschauenden Planung. Das Beispiel Nordsee, in: Hoffmeister/Voss (Hrsg.), *Geographie der Küsten und Meere*, 1985, 153, 154 ff.; *Czybulka*, Ist die nationale Rechtsordnung auf ein integriertes Küstenzonenmanagement (IKZM) vorbereitet?, *Z. geol. Wiss.* 28 (6), 683.

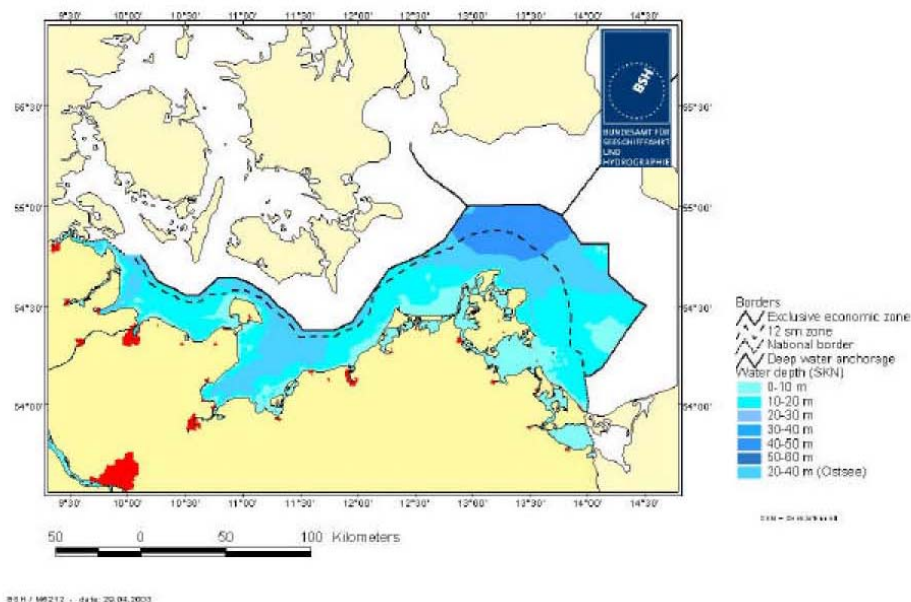
<sup>2</sup> Siehe dazu *Czybulka*, wie vor.

<sup>3</sup> Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 (BGBl. 1994 II S. 1798), in Kraft getreten am 16.11.1994.

Das SRÜ teilt das Meer, ausgehend von der sog. Basislinie (baseline), welche grundsätzlich der Niedrigwasserlinie entspricht (Art. 5 SRÜ), in verschiedene Zonen ein und regelt darüber hinaus alle in Betracht kommenden Nutzungen des Meeresraumes und seiner Ressourcen. Daraus resultiert die Bezeichnung "Verfassung der Meere". Nach den völkerrechtlich verbindlichen Regelungen werden im SRÜ gemeinhin die inneren Gewässer oder Eigengewässer (internal waters), das Küstenmeer (territorial sea), die Anschlusszone und die Ausschließliche Wirtschaftszone (AWZ)<sup>4</sup> sowie die Hohe See<sup>5</sup> unterschieden.

Abbildung: Die Bundesrepublik Deutschland und ihre Zonen in der Ostsee

Map 1-1: Baltic Sea - German Continental Shelf/Exclusive Economic Zone (EEZ)



Quelle: Continental Shelf Information System (Contis) des BSH, siehe [www.bsh.de](http://www.bsh.de)

Diese einzelnen Gebiete sind sowohl in ihrem Abmessungen als auch im Souveränitätsstatus und den daraus folgenden Rechten und Pflichten für

<sup>4</sup> Art. 55, 57 SRÜ; bei der AWZ handelt es sich um ein jenseits des Küstenmeeres gelegenes und an dieses angrenzendes Gebiet mit einer maximalen Ausdehnung von 200 Seemeilen von den Basislinien, das nicht zum Hoheitsgebiet der Küstenstaaten gehört, in dem ihnen aber durch das SRÜ funktional beschränkte souveräne Rechte und Hoheitsbefugnisse eingeräumt sind. Allgemein dazu *Gündling*, Die 200 Seemeilen-Wirtschaftszone, 1983. Zum Status derselben sowie zur Ausweisung von marinen Schutzgebieten siehe *Lagoni*, Die Errichtung von Schutzgebieten in der ausschließlichen Wirtschaftszone aus völkerrechtlicher Sicht, NuR 2002, 121 ff. und *Janssen*, Die rechtlichen Möglichkeiten der Einrichtung von Meeresschutzgebieten in der Ostsee, 2001.

<sup>5</sup> Die Hohe See allerdings unterliegt nicht der Jurisdiktion des Anrainerstaates.



den Küstenstaat unterschiedlich ausgestaltet, wobei es den Vertragsparteien des SRÜ überlassen ist, die maximal durch das Übereinkommen eingeräumten Rechte tatsächlich durch entsprechende Proklamationen zu erlangen. Das SRÜ erlaubt dem Küstenstaat, ein Küstenmeer bis zu einer Breite von 12 sm jenseits der Basislinie zu beanspruchen (Art. 3 SRÜ). Die Bundesrepublik Deutschland hat ihrerseits von der Möglichkeit, das Küstenmeer auf 12 Sm auszudehnen, seit der Proklamation am 11. November 1994<sup>6</sup>, sowie eine AWZ auszuweisen<sup>7</sup>, Gebrauch gemacht.

Während die Eigengewässer landwärts der Basislinie gelegen sind, dehnt sich das Küstenmeer seewärts dieser aus: Gleich ist beiden „Zonen“, dass sie der territorialen Souveränität des Küstenstaates unterfallen. Die Gebietshoheit im Küstenmeer wird lediglich durch das Recht der friedlichen Durchfahrt (right of innocent passage, Art. 17 ff. SRÜ) eingeschränkt.

Die sog. „Küstenzone“ aus der Begrifflichkeit „Küstenzonen“management ist als zusammenhängender Potenzial- und Problemraum ein IKZM-eigenes Gebilde. Es geht um die Schnittstelle Land-See, in welchem terrestrische Prozesse solche mariner Natur beeinflussen und umgekehrt<sup>8</sup>. Der damit verbundene Raum ist daher nicht starr festgelegt, sondern orientiert sich an den natürlichen und sozio-ökonomischen Faktoren, dies auch unter der besonderen Berücksichtigung, dass z.B. „land-sea-interactions“ sich naturgemäß nicht durch Hoheitsgrenzen in ihrer Auswirkung beschränken lassen. Ein variabler, regionaler Zuschnitt<sup>9</sup> ist also erforderlich, der einen übergreifenden (landesweiten) Bezugsrahmen aufweist.

Hier interessiert insbesondere der Raum, der als Küstengewässer bezeichnet wird. Die Küstengewässer umfassen nach ihrer Definition in § 1 Abs.1 S.1 Nr. 1a WHG und § 2 Abs.1 S1. WaStrG entsprechend dort aufgestellten

---

<sup>6</sup> Bekanntmachung der Proklamation der Bundesregierung über die Ausweitung des deutschen Küstenmeeres vom 11. November 1994 (BGBl. I S. 3428).

<sup>7</sup> Bekanntmachung der Proklamation der Bundesrepublik Deutschland über die Errichtung einer ausschließlichen Wirtschaftszone der Bundesrepublik Deutschland in der Nordsee und in der Ostsee vom 25. November 1994 (BGBl II S. 3769).

<sup>8</sup> *Kannen*, Analyse ausgewählter Ansätze und Instrumente zu Integriertem Küstenzonenmanagement und deren Bewertung, Berichte aus dem Forschungs- und Technologiezentrum Westküste der Universität Kiel, 2000, S.16

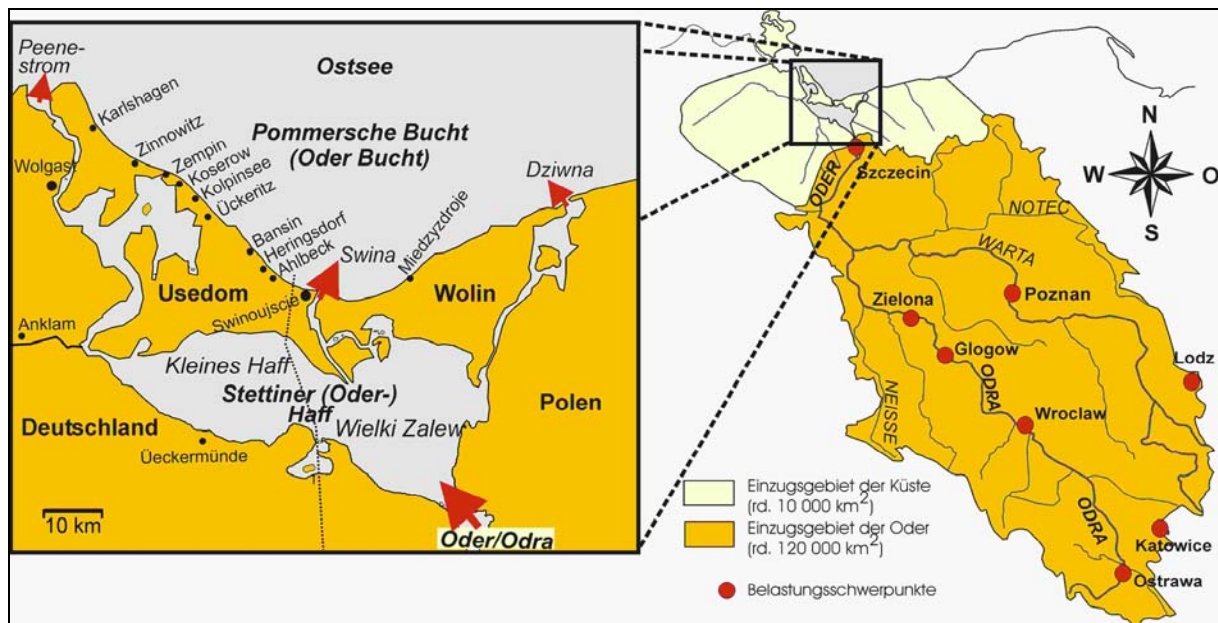
<sup>9</sup> Siehe *Erbguth*, Raumplanung im Meer – unter besonderer Berücksichtigung des Natur- und Umweltschutzrechts, NUR 1999, 491, 496.

wasserwirtschafts- und wasserwegrechtlichen Grundsätzen das Küstenmeer und die inneren Gewässer.<sup>10</sup> Die Grenze der Küstengewässer, welche landseits gezogen wird, ist für Ostsee und Nordsee unterschiedlich. Im hier interessierenden Bereich der Ostsee wird die Linie des Mittelwasserstandes als Grenzlinie genommen.<sup>11</sup>

## 2. Das Untersuchungsgebiet

Die Küstengewässer verlaufen entlang der Mittelwasserstandes vor der Insel Usedom auf deutscher Seite seewärts gesehen bis zum Erreichen der 12 Sm Grenze. Die gesamte Außenküstenlinie Usedom – inklusive dem polnischen Hoheitsgebiet ist durch bis zu 70 m breiten und 40 km langen feinsandigen Strand gekennzeichnet. Usedom befindet sich auf 54 ° nördlicher Breite und 14 ° östlicher Länge.

Abbildung: Das Untersuchungsgebiet IKZM-Oder



Quelle: [www.ikzm-oder.de](http://www.ikzm-oder.de)

Die Küstengewässer sind wie folgt charakterisiert:

<sup>10</sup> Siehe Petersen, Deutsches Küstenrecht, Rn. 2 ff., Erbguth/Stollmann, DVBl. 1995, 1270.

<sup>11</sup> Petersen, Deutsches Küstenrecht, Rn. 100 m.w.N.; Czychowski/Reinhardt, WHG, § 1 Rn. 35 und Friesecke, WaStrG, § 1 Rn. 13.

Lediglich nördlich und östlich vor dem sog. Peenemünder Haken befindet sich ein sehr großes Flachwassergebiet mit Wassertiefen bis zu 2 Metern. Die 2 Meter-Wassertiefe zieht sich nicht mehr als 100 m parallel zur Ufergrenze der Insel Usedom entlang. Bei einem durchschnittlichen Abstand von etwa 500 m von der Uferlinie werden 5 m Tiefe erreicht und bei der Entfernung von 2 km vom Ufer aus gesehen werden erstmals 10 m Wassertiefe gemessen. Dies gilt jedoch nicht für ein sehr großes Gebiet nördlich und östlich vor dem Peenemünder Haken und östlich Trassenheide sowie nördlich vor Zinnowitz, wo weit über die Entfernung von 5 km von der Insel aus nur bis zu 10 m Wassertiefe gemessen werden. Das Gleiche gilt noch einmal für den Bereich östlich vor Bansin und nördlich vor Heringsdorf und Ahlbeck, wo 10 m Wassertiefe erst bei 5 km Abstand von der Küste erreicht werden. Die Oderbucht, gelegen vor der Mündung der Oder in die Ostsee nördlich zwischen dem auf polnischem Staatsgebiet liegenden Ort Swinemünde und dem Forst Misdroy, ist auch über eine Entfernung von 7 km vom Ufer aus gesehen bis zu 10 Meter tief. Lediglich der Schiffsweg für die Fähren nach Kopenhagen, Ystad und Rønne (Bornholm) ist ausgebaggert und damit auch für Schiffe mit Tiefgang zu befahren.

Zu den Küstengewässern gehören, wie oben beschrieben aus wasserwirtschaftsrechtlicher und wasserverkehrsrechtlicher Sicht auch die inneren Gewässer, wie das Krummer Wiek, Achterwasser, Peenestrom und das kleine Haff.

1966 wurden bereits große Teile der Insel zum Landschaftsschutzgebiet erklärt, wobei 1999 Usedom zum Naturpark deklariert wurde. Dieser umfasst 36.000 ha Land- und 27.000 ha Wasserfläche. Usedom weist eine Vielzahl von Feuchtgebieten auf, die Salzwiesen, Schilf- und Flachwasserbereiche umfasst. Eiszeitliche Binnenseen verlanden zeitweise und erzeugen Moorvegetation, wie beispielsweise am Wockninsee bei Ückeritz. Usedom stellt ein Paradies für Zugvögel dar, welche hier Station machen.

### **C. Nutzungskonflikte**

## 1. Allgemeines

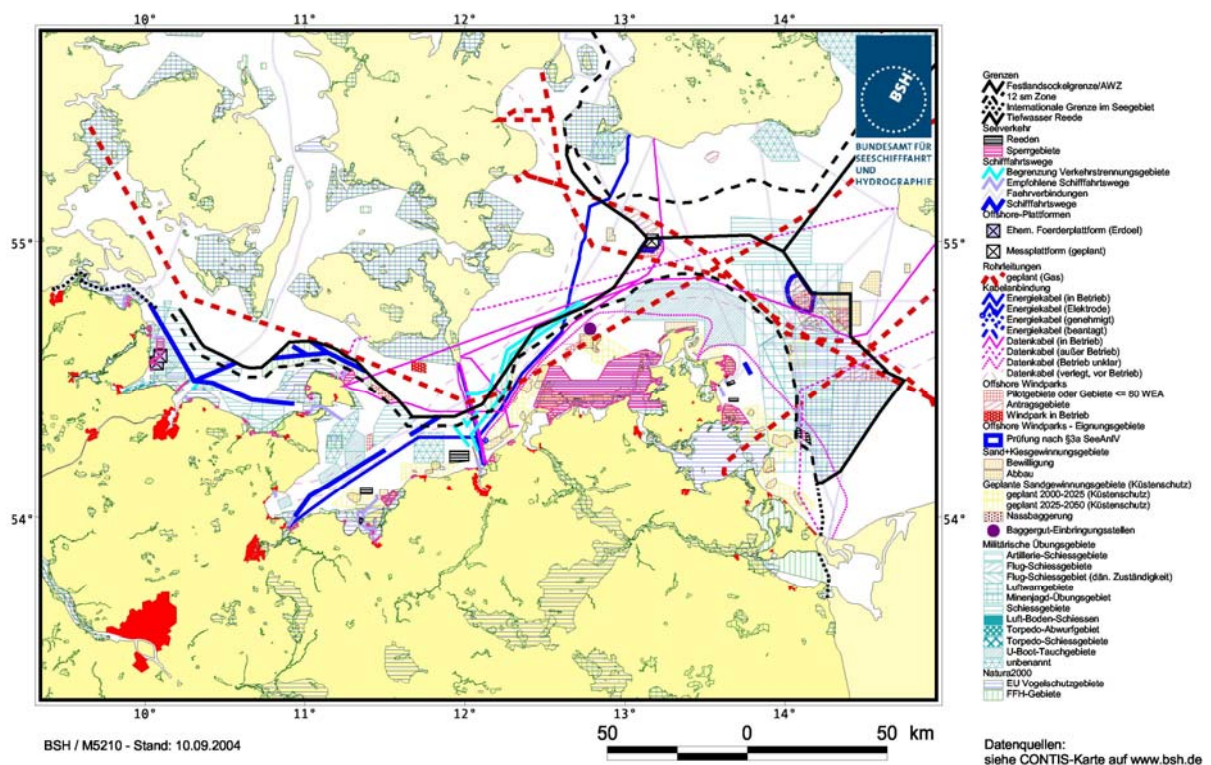
### a. Sachlicher Rahmen

Den sachlichen Rahmen für die zu untersuchenden Nutzungen bildet die rechtlich unverbindliche Empfehlung des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 30.05.2004 zur Umsetzung einer Strategie für ein integriertes Management für die Küstengebiete in Europa<sup>12</sup> als auch die Entschließung des Rates vom 6.05.1994 zu einer Gemeinschaftsstrategie für ein integriertes Management der Küstengebiete<sup>13</sup>.

Die Nutzungen aber auch die schützenswerten Lebens- und Umweltgrundlagen, welche aus europäischer Sicht die Basis für die Erarbeitung der Empfehlung waren, wurden im Rahmen der Bestimmungen in Kapitel III Nationale Bestandsaufnahme in Sektoren eingeordnet.

Die folgende Abbildung soll den Umfang der Nutzungen und Schutzbedürfnisse in der Ostsee verdeutlichen.

Abbildung: Nutzungs- und Schutzansprüche in der Ostsee



<sup>12</sup> ABl. L 148 vom 6.6.2002, S. 24-27 (202/413/EG) oder [http://europa.eu.int/eur-lex/pri/de/oj/dat/2002/l\\_148/l\\_14820020606de00240027.pdf](http://europa.eu.int/eur-lex/pri/de/oj/dat/2002/l_148/l_14820020606de00240027.pdf).

<sup>13</sup> ABl. C 135 vom 18.5.1992 S.2

Quelle: Continental Shelf Information System (Contis) des BSH, siehe [www.bsh.de](http://www.bsh.de)

## aa. Nutzungsansprüche

Als grundsätzliche Nutzungsansprüche werden Fischerei und Aquakultur, Verkehr, Energie, Beschäftigung, Regionalentwicklung im städtischen und ländlichen Bereich, Fremdenverkehr und Erholung, Industrie und Bergbau, Abfallwirtschaft, Landwirtschaft und Bildung darin genannt.

### *(1) Fischerei und Aquakultur*

Fischerei ist die Ausbeutung, aber auch die Erhaltung und Bewirtschaftung der lebenden natürlichen Ressourcen<sup>14</sup> des Wassers. Die Fischerei kann auf vielerlei Art und Weise unterschieden werden. So wird gruppenbezogen die Industrie- von der Freizeitfischerei unterschieden, letztere ist gleichbedeutend mit dem Angelsport. Des Weiteren unterscheidet man die Binnen- von der Küstenfischerei, wobei der Raum das Abgrenzungskriterium bildet. Aquakultur meint die industrielle Produktion von Meeresbewohnern, wie Fischen, Krebstieren und weicht Tieren. Diese werden in speziellen gegeben im Salz- oder Brackwasser unterkontrollierten Bedingungen angebaut.

### *(2) Verkehr*

Der Verkehr in der größten Zone besteht aus verschiedenen unter Formen des Verkehrs. Wiederum ist hier eine räumliche das heißt mediale Untergruppierung möglich, wobei man den wasserbezogenen, landbezogenen und luftbezogenen Verkehr unterscheiden kann. Des Weiteren kann eine Einordnung durch das Verkehrsmittel erfolgen. Dabei stehen Schiffe, Pkws und LKWs, Schienenfahrzeuge und Luftfahrzeuge wie Flugzeuge und Hubschrauber zur Auswahl. Möglich ist auch eine Einteilung nach der zu überbrückenden Entfernung, also zielbestimmend, wie Nah- und Fernverkehr, aber auch die transportobjektbezogene Qualifizierung, wie

---

<sup>14</sup> Zur abgewandelten Begriffsbestimmung der Seefischerei ebenso zu dem rechtlichen Rahmen in der AWZ siehe *Ehlers*, 53.

Personen- und Güterverkehr. Überdies kann auch eine Einschätzung nach privatgerichtetem oder öffentlichem Verkehr erfolgen.

Die hier insbesondere einschlägige Nutzungsart<sup>15</sup> Schifffahrt wird als zielgerichtete Verkehrsnutzung<sup>16</sup> des Wassers begriffen.

### *(3) Energie*

Dieser Bereich, der die Versorgung der Bevölkerung, der Wirtschaft und des Staates mit Energie umfasst, ist aus aktueller Sicht sowohl aus Nutzungsansprüchen heraus wie auch aus schutzgutbezogenen Überlegungen von Bedeutung. Energie entsteht nicht nur im Kraftwerk aus nicht erneuerbaren Rohstoffen, wie fossilen Brennstoffen sondern auch aus erneuerbaren Ressourcen, wie beispielsweise Wind und Sonne durch die Verwendung und den Einsatz entsprechender Anlagen gewonnen werden, aber auch das Wasser stellt durch die Ausnutzung der Strömung oder Gezeiten ein reiches Energiepotential dar.

Mit der Energieversorgung geht nicht nur die Gewinnung in dieser einher, sondern auch die Verschickung über Ver- und Entsorgungsleitungen. In der von Ihnen Küstenzone wird dies über ein Netz von ober- und unterirdischen Rohrleitungen, wie auch Seekabeln (sog. Unterwasserkabel) gewährleistet. Diese Kommunikationsmittel bestimmen auch eine weitere Nutzungsart.<sup>17</sup>

### *(4) Beschäftigung*

Die Beschäftigung ist als Nutzungsanspruch im Text der Empfehlung verankert. Diese kann als einkunftsorientierte Betätigung der Menschen der vorherrschenden Gewinnorientierung des Marktes definiert werden. In diesen Bereich fallen jedoch nicht nur die Beschäftigten sondern auch die Arbeitgeber als Beschäftigungsinitiatoren, die ebenso zielgerichtet und auf Gewinn abgestellt, sich betätigen. Die negative Form der Beschäftigung, die

---

<sup>15</sup> Zu Begriffsbestimmungen für die Nutzung auf dem Wasser siehe beispielsweise *Janssen*, 31 ff.

<sup>16</sup> *Ehlers*, Nutzungsregime in der Ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ), NordÖR 2004, 51, 52 so zur Seeschifffahrt.

<sup>17</sup> Siehe wegen der Regelungen in der AWZ: *Ehlers*, 56.

Arbeitslosigkeit als Fall der Nichtbeschäftigung ist auch unter den Begriff zu subsumieren.

#### *(5) Regionalentwicklung im städtischen und ländlichen Bereich*

Regionalentwicklung meint die staatsseits erfolgende Steuerung räumlicher Entwicklungen. Bestehende Strukturen, wie Siedlung, Beschäftigung, Infrastruktur und Beschaffenheit der Naturräume sind an Hand möglicher Entwicklungspotenziale unter Beachtung der Schutzansprüche weiter zu entwickeln. In diesem Bereich fallen insbesondere die Raumordnung und die -planung. Möglich wird diese Einflussnahme durch den Einsatz geeigneter Instrumente, auf unteren Ebenen insbesondere finanzieller Art.

#### *(6) Fremdenverkehr und Erholung*

Tourismus als übergeordneter Fremdenverkehrsbegriff als auch die Erholung der in dem Gebiet lebenden Menschen ist hier als Nutzungsanspruch ausgeprägt. Der Fremdenverkehr umfasst die zielgerichtete Reise in das Untersuchungsgebiet, verbunden mit der weiteren Besichtigungen des Raumes und Nutzungen der vorhandenen Medien, wie zum Beispiel Wassersport oder Fahrgastschiffahrt.

Der Tourismus als wirtschaftliche Betätigung ist durch eine gezielte Vermarktung von vorhandenen landschaftlichen, kulturellen oder sonstigen Sehenswürdigkeiten gekennzeichnet und stellt daher eine wesentliche und ressourcenintensive Nutzungsform unter Inanspruchnahme der unter Schutz gestellten Güter dar. Damit wird in diesem Bereich die Verzahnung von Nutzungs- und Schutzansprüchen besonders deutlich.

#### *(7) Industrie und Bergbau*

Die Industrie ist die automatisierte und nach ökonomischen Kriterien ausgerichtete und gewinnorientierte wirtschaftliche Tätigkeit, die sich je nach Betätigungsfeld in Schwer- oder Leichtindustrie unterteilen lässt. Im Untersuchungsgebiet können Nahrungsmittelindustrie, Bauindustrie und maritimen Industrie im weiteren Sinne wie Schiffbau und Schiffsanlagenbau qualifiziert werden. Die infrastrukturbezogenen Einrichtungen des

industriellen Verkehrs wie Häfen, Werften, Kommunikationsnetze sind teilweise im Bereich Verkehr abgedeckt. Außerdem ergibt sich eine teilweise Deckung mit den Nutzungsansprüchen Regionalentwicklung und Beschäftigung.

Der (Meeres)Bergbau als weitere Unterform, welcher auch im Bereich des Schutzanspruchs der Ressourcenbewirtschaftung aufgezählt werden kann, bedeutet Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen, insbesondere von Erdöl und Erdgas aber auch von Kiesen und Sanden.<sup>18</sup> Des Weiteren sind Torf, Kalk und Kreide zu nennen. Die Errichtung, der Betrieb und die Nutzung von Anlagen umfasst nicht nur die bekannten Windenergieanlagen sondern auch sonstige künstliche Inseln oder Bauwerke auf dem Wasser<sup>19</sup> oder auf dem Land. Dies stellt eine weitere Form der Nutzung dar, welche die Möglichkeit der Erweiterung auf neue, noch unbekanntere Nutzungsformen enthält, wie die kombinierte Nutzung von Windfarmen mit Marikultur.

#### *(8) Abfallwirtschaft*

Die Entsorgung, bestehend aus Bereitstellen, Überlassen, Einsammeln, Beförderung, Behandlung, Lagerung und Ablagerungen von als Abfall zu definierender Stoffe, aber auch Anlagen, derer man sich entledigen will, sind Nutzungsansprüche, die sich durchgesetzt haben.<sup>20</sup> Zur Abfallwirtschaft zählt jedoch auch die Abfallvermeidung. Im Untersuchungsgebiet ist auch die Abfallbeseitigung auf dem Wasser, so genanntes Einbringen grundsätzlich von Bedeutung.

#### *(9) Landwirtschaft*

Die Landwirtschaft ist historisch als Gegenpart zur Industrie gewachsen. Die Erzeugung von Nahrungs- (Tiere und Pflanzen) und Futtermitteln aber auch von Industrierohstoffen ist allerdings heute oftmals von industriellen Verfahren geprägt. Auch die Landwirtschaft kollidiert mitunter mit den

---

<sup>18</sup> Vgl. Ehlers, 54 auch zu dem Nutzungsregime in der AWZ durch Bergbauaktivitäten.

<sup>19</sup> Nochmals Ehlers, 55, der in Übereinstimmung mit der Begriffsbestimmung aus dem SRÜ speziell zu Windparkvorhaben Stellung nimmt.

<sup>20</sup> Zur Verklappung usw. auf dem Wasser vgl. Ehlers, wie vor und *Ehlers/Kunig*, Abfallentsorgung auf See- Gegenwärtiger Stand und Perspektiven, NVwZ 1987, 947 ff.



Schutzansprüchen der Ressourcenbewirtschaftung, des Arten- und Lebensraumschutzes. Des Weiteren ist für die Unterart der Landwirtschaft, den Ackerbau im Vergleich zur Viehzucht als weitere Form eine ex- und intensive Flächennutzung von Voraussetzung.

#### *(10) Bildung*

Bildung umfasst schulische und außerschulische Ausbildung. Bildung kann im weitesten Sinne auch Forschung bedeuten.

#### *(11) Sonstiges*

Schließlich ist als weiterer Nutzungsanspruch die militärische Nutzung zu qualifizieren. Diese ist durch die Errichtung und Nutzung von Schießgebieten, Minenjagdgebieten und U-Boot-Tauchgebieten für Übungszwecke gekennzeichnet.<sup>21</sup>

#### bb. Schutzansprüche

Ressourcenbewirtschaftung, Artenschutz und Schutz von Lebensräumen wie auch das Kulturerbe können als Schutzansprüche in der oben genannten Empfehlung qualifiziert werden. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund, dass nach deutschem Verständnis oftmals als gegenläufiger Schutzanspruch der Umweltschutz benannt wird, interessant, denn die Wahrung des Kulturerbes wird nach dem Text der Empfehlung als gleichwertiges Schutzgut aufgezählt, da aus der Empfehlung keine Priorität hervorgeht.

Es ist zudem signifikant, dass Artenschutz und Schutz von Lebensräumen nicht in erster Linie den kompletten Umweltschutz umfasst. Arten- und Lebensraumschutz sind subjekt- beziehungsweise objektbezogen, und daher primär auf ein konkretes Schutzgut abgestellt. Es ist so, dass im Rahmen des Arten- und Lebensraumschutzes erst über den sekundären Schutzanspruch auch solche Güter, wie die Luft, der Boden oder das Wasser miterfasst sind.

---

<sup>21</sup> Ehlers, 57 f.

Auch die Ressourcenbewirtschaftung kann als multimedialer Schutzanspruch nicht dem Umweltschutz nach deutschem Verständnis gleichgestellt werden. Bewirtschaftung bedeutet nämlich auch tatsächlich erfolgende und gewollte Ausnutzung der zur Verfügung stehenden Ressourcen. Allerdings folgt die Ressourcenbewirtschaftung dem Prinzip der Nachhaltigkeit und dem Vorsorgegrundsatz, die im deutschen Umweltrecht fest verankert sind, daher wird auch der Umweltschutz unter bewirtschaftenden Interessen durch diesen Schutzanspruch verwirklicht. Im Folgenden sollen die Schutzansprüche nochmals kurz definiert werden.

### *(1) Ressourcenbewirtschaftung*

Ressourcenbewirtschaftung meint zielgerichtete Ausnutzung, das heißt auch Ausbeutung der zur Verfügung stehenden Ressourcen in dem betreffenden Gebiet. Hier kommen alle zur Verfügung stehenden und nutzbaren natürlichen Ressourcen, nämlich das Wasser, der Boden, die Luft wie auch Fauna und Flora in Betracht. In diese sollen so genutzt werden, dass die Leistungsfähigkeit unter Erhaltung des ökologischen Gleichgewichtes dauerhaft gewahrt wird. Das Wasser wird durch Entnahme als Trink- und sonstiges Brauchwasser, wie auch durch Rückführungen von Abwasser unmittelbar genutzt. Darüber hinaus wird das Wasser in seiner Funktion als Wasser in der größten Zone auch durch Küstenschutzmaßnahmen gekennzeichnet. Der Boden wird sowohl durch Land- und Forstwirtschaft genutzt, wobei man einen Teil der Forstwirtschaft auch als eigenständigen, nämlich florabezogenen Bereich bezeichnen kann. Zur Bodennutzung gehören aber auch der Abbau von Rohstoffen, wie Sanden und Kiesen oder Bodenschätzen.

### *(2) Artenschutz und Schutz von Lebensräumen*

Dieser Schutzanspruch ist ein Teilbereich des Umweltschutzes. Der Artenschutz umfasst den Grundsatz der Erhaltung der Biodiversität. Der Schutz von Lebensräumen ist damit untrennbar und korrespondierend verbunden. Ein effektiver Artenschutz wird nur dann gelingen, sofern der Schutz von Lebensräumen unter Betrachtung der geschützten Arten

erfolgreich verläuft. Im betreffenden Untersuchungsgebiet gehören hierzu vor allem Flachwasserzonen, wie die Bodden-, Haff- und nahe liegende Küstengewässer sowie Bereiche einmündender Flüsse aber auch sonstige Feuchtgebiete.

### *(3) Kulturerbe*

Kulturerbe versteht sich als gemeinsamer Besitzstand, welcher nicht nur Naturdenkmale sondern auch vom Menschen geschaffene Denkmale archäologischer, kultureller und technischer Natur umfasst. Auch das Brauchtum und historische Sitten, welche die Entwicklung unserer zivilisierten Gesellschaft mitbestimmen, müssen hier Beachtung finden.

#### b. Räumlicher Bereich

Grundsätzlich lassen sich nicht nur die Nutzungs- und Schutzansprüche einzelnen herausarbeiten, sondern auch die Räume, in denen einzelne Nutzungsformen und Schutzgüter bestehen. Die Räume, die nicht nur in dem hier betreffenden Untersuchungsgebiet von Bedeutung sind, werden unterteilt in Küstengewässer, Schnittstelle Land-Wasser und Land.

#### aa. Nutzungen in/auf Küstengewässer(n) <sup>22</sup>

In den Küstengewässern<sup>23</sup> jedoch sind bestimmte Nutzungen hauptsächlich bzw. im Vergleich zum Land oder auch zur Schnittstelle Land/Wasser ausschließlich vorhanden. Die Schifffahrt als verkehrssektorbezogene Nutzung, die Fischerei<sup>24</sup> sowie Aqua- (Mari)kultur sind lediglich in

---

<sup>22</sup> Zu marinen Nutzungen in der Ostsee hat das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) ein hervorragendes Informationssystem CONTIS (Continental Shelf Information System) mit Detailkarten entwickelt, welche diese anschaulich darstellen. Vgl. im Internet unter [www.bsh.de](http://www.bsh.de)

<sup>23</sup> Zu den Nutzungen: Seeschifffahrt, Seefischerei, Meeresbergbau, Anlagen, Rohrleitungen und Unterwasserkabel sowie Meeresforschung, Abfallbeseitigung und militärische Nutzung in der angrenzenden AWZ siehe *Ehlers*, 51 ff.

<sup>24</sup> Dazu *Hammer/Gröhsler/Rätz*, Entwicklung und gegenwärtige Lage wichtiger Fischereiressourcen des Nordostatlantiks, der Nord- und Ostsee, in: *Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (Hrsg.),*

wasserhaltigen Gebieten vorhanden. Diese Nutzungen gelten selbstverständlich grundsätzlich auch für das Untersuchungsgebiet des IKZM-Oder Projekts.<sup>25</sup> Die Nutzung von Wind auf dem Meer als Energiequelle mit den damit zusammenhängenden Leitungstrassen<sup>26</sup> und Offshore-Windparks ist eine weitere<sup>27</sup>. Für die Zukunft können sich aus der Kombination von Nutzungen weitere Nutzungsgruppen ergeben, nämlich beispielsweise die multifunktionale Nutzung von Offshore-Windparks und Offshore-Marikultur<sup>28</sup>. Eine weitere Nutzung ist die Erdöl- und Erdgasförderung, wobei diese auf das Vorhandensein natürlicher Ressourcen angewiesen ist. Dazu gehören auch weitere Ressourcen, die abbaubar sind wie Sande und Kiese<sup>29</sup>. Aber auch die Verbringung von Sachen ist eine tatsächliche Möglichkeit der Nutzung der Küstengewässer, nämlich die Verklappung von Bagger- und Abfallgut oder das Einleiten von Stoffen, wie Ölen.

Darüber hinaus ist der Meeres- und Naturschutz als Schutzbedürfnis durch Arten- und Lebensraumschutz mit umfasst.

---

Jahresbericht über die deutsche Fischwirtschaft 2002 und *Schriever/Bluhm/Hoffmann/Garthe*, Gutachten zu den Auswirkungen der Fischerei und baulicher Maßnahmen auf den Umweltzustand von Nord- und Ostsee (BLMP-Vertragsgebiet)-Probleme des Monitorings-, 1995 sowie *Hering*, Die Auswirkungen von mariner Fischmast in Netzkäfigen auf Meeresorganismen und marine Lebensgemeinschaften, BfN-Skripten 1, 1999.

<sup>25</sup> Siehe dazu die ständig aktualisierte und komplexe Darstellung unter:

<http://www.bsh.de/de/Meeresnutzung/Wirtschaft/CONTIS-Informationssystem/ContisKarten/OstseeSaemtlicheNutzungenSchutzgebite.pdf>

<sup>26</sup> Zu Elektrokabeln im Meer allgemein und im Besonderen siehe nur Beiträge von *Kullnick/Marhold, Debus/Winkler/Zettler, Fricke, Tesch, Westerberg und Kramer* in: *Merck/v. Nordheim (Hrsg)*, Technische Eingriffe in marine Lebensräume, Workshop des Bundesamtes für Naturschutz, Internationale Naturschutzakademie Insel Vilm, Tagungsband, BfN Skripten 29, 2000, 4 ff.

<sup>27</sup> *Merck/v. Nordheim*, wie vor, *Keller/Bohnhoff*: Rechtsprobleme bei der Genehmigung von Offshore-Windenergieanlagen, ER151/10- DFG, (noch unveröffentlicht). Vgl. darüber hinaus *Erbguth/Mahlburg*, Steuerung von Offshore-Windenergieanlagen in der Ausschließlichen Wirtschaftszone, DÖV 2003, 665, *Erbguth*, Raumplanung im Meer – unter besonderer Berücksichtigung des Natur- und Umweltschutzrechts, NUR 1999, 491.

<sup>28</sup> *Buck*, Open Ocean Aquaculture und Offshore Windparks, Eine Machbarkeitsstudie über die multifunktionale Nutzung von Offshore-Windparks und Offshore-Marikultur im Raum Nordsee, in : *Berichte zur Polar- und Meeresforschung*, 2002, Nr. 412, S. 8, 15. Hier wird jedoch konstatiert, dass trotz der langen Forschung die Ergebnisse in die Praxis nicht umgesetzt werden, obwohl dieser Industriezweig u.U. erfolversprechend sein könnte.

<sup>29</sup> *Herrmann/Krause*, Ökologische Auswirkungen der marinen Sand- und Kiesgewinnung, in : *v. Nordheim/Boedeker*, Umweltvorsorge bei der marinen Sand- und Kiesgewinnung, BfN-Skripten 23, 2000, 21 ff.

## bb. Nutzungsansprüche an der Schnittstelle Land-Wasser

Im Bereich der Schnittstelle Land-Wasser sind Häfen als Industrie- und Verkehrssektorenbezogene Nutzungen von entscheidender Bedeutung. Insbesondere im Land Mecklenburg-Vorpommern, welches den Tourismus als Hauptwirtschaftsziel neben Ernährungs- und Schiffsindustrie entdeckt hat<sup>30</sup>, ist ein Schwerpunkt der Erhaltung, des Ausbaus aber auch die Verbesserung der Attraktivität von Häfen interessant.<sup>31</sup>

Auch der Küstenschutz gehört als Ausprägung des Natur- und Umweltschutzes in die Aufzählung der Nutzungen bzw. Schutzbedürfnisse im Grenzgebiet zwischen Land und Meer.

## cc. Nutzungen an Land

Die Land- und Forstwirtschaft als Gegenpart zur Fischerei stellen neben der Industrie und dem Tourismus die Schwerpunktnutzungen an Land dar. Für das Land Mecklenburg-Vorpommern muss wiederum eingeschränkt gelten, dass die landwirtschafts- und fischverarbeitende Industrie, also die Ernährungswirtschaft, neben dem Schiff- und Energieanlagenbau sowie Zulieferindustrie und Tourismus die Wirtschaftslandschaft bestimmen.<sup>32</sup>

Auch hier ist erneut der Umwelt- und Naturschutz als Schutzbedürfnis zu nennen.

## dd. Identische Nutzungen auf Wasser/an Land

Sowohl auf dem land- als auch seeseits wird der Raum militärisch genutzt, wobei diese Form der Nutzung nach dem Ende der Kalten Krieges abgenommen haben dürfte.

---

<sup>30</sup> Werz, u.a., Kooperation im Ostseeraum – Eine Bestandsaufnahme der wissenschaftlichen und politischen Kooperation unter besonderer Berücksichtigung der neuen Bundesländer, 2004 (noch unveröffentlicht) und BtDrs. 14/ an 4460 vom 1.11.2000, 1 ff. Die Ostseeregion - Chancen und Risiken einer Wachstumsregion von zunehmender weltweiter Bedeutung.

<sup>31</sup> Siehe nur *Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern*, Standortkonzept für Sportboothäfen an der Ostseeküste Mecklenburg-Vorpommerns, 1996.

<sup>32</sup> Vgl. Werz, wie vor.

### c. Konflikte

Konflikte lassen sich in 2 verschiedene Kategorien unterteilen. Zunächst gibt es Konflikte, welche daraus entstehen, dass nicht 2 Nutzungsformen- oder Schutzansprüche gleichzeitig an einem Ort erfolgen oder verwirklicht werden können, so genannte räumliche Konflikte. Diese entstehen aus der Eigenart der jeweiligen Nutzung und Schutzform heraus. Jene können grundsätzlich auch nicht durch rechtliche Instrumentarien geregelt werden, da sich bereits aus der Natur der Sache eine Nutzungsform oder ein Schutzgut durchsetzt. Lediglich durch Zulassungsbeschränkungen, Vorrangbestimmungen, Ge- und Verbote ist hier eine durch den Staat erlassene Norm zu Gunsten der in der Wirklichkeit sich nicht durchsetzenden Form möglich. Der Staat greift daher in die tatsächlichen Gegebenheiten der regelnd ein und führt den Konflikt einer den Staatszielen entsprechenden Lösung zu. Die von ihm gewählte Bestimmung dient daher einer Privilegierung einer Nutzungsform oder eines Schutzgutes. Angesichts des bestehenden Geflechts von Regelungen auf verschiedenen Ebenen, sei es durch Völker-, Europa-, Bundes- oder Landesrecht muss festgestellt werden, dass der Staat seiner Regelungsbefugnis hier weit reichenden nachgekommen ist und sich letztlich kaum noch Konflikte räumlicher Art ergeben, die durch tatsächliche Gegebenheiten entschieden werden.

#### aa. Räumliche Konflikte

Die Vereinbarkeit der einzelnen Nutzungsformen in räumlicher Hinsicht ist bereits vielfach und ausführlich bereits dargestellt worden. Unterschieden wird hierbei die Nicht- Kompatibilität, die bedingte und die unbedingte Kompatibilität.<sup>33</sup> Im Folgenden werden die einzelnen Nutzungs- und

---

<sup>33</sup> Vgl. dazu nur *Glaeser, Gee, u.a.* Auf dem Weg zur nationalen IKZM-Strategie: Perspektiven der Raumordnung, 2004, S. 15 und insbesondere Darstellung auf S. 23 und Aufzählung auf S. 29. Im Internet unter: [http://www.bbr.bund.de/raumordnung/raumentwicklung/download/workshop2\\_ikzm.pdf](http://www.bbr.bund.de/raumordnung/raumentwicklung/download/workshop2_ikzm.pdf). Oder *Institut Raum & Energie*, Integriertes Küstenzonenmanagement (IKZM) – eine Strategie für Schleswig-Holstein, Anhang 1 Aktuelle Themen der räumlichen Planung im Küstenbereich Schleswig-Holsteins, Ostseeküste, S. 20 und Anhang 2 Nutzergruppen und Nutzungsinteressen im Küstenraum S. 21 und *Daschkeit/Sterr*, Klimawandel in Küstenzonen, UWSF – Z Umweltchem Ökotox 15 (3) 2003, S. 199 ff: im Internet unter [www.uni-kiel.de/Geographie/Sterr/Daschkeit/downloads](http://www.uni-kiel.de/Geographie/Sterr/Daschkeit/downloads)

Schutzaspekte hinsichtlich der Vereinbarkeit in demselben Raum in tabellarischer Form dargestellt.

Tabelle: Räumliche Vereinbarkeit verschiedener Nutzungsarten

Vereinbarkeit	Bedingte Vereinbarkeit	Unvereinbarkeit
<b>Fischerei</b> mit: Tourismus, Häfen, Erdöl- und Erdgasabbau, Baggergutverklappung, Küstenschutz	Leitungstrassen, Landwirtschaft, Aggregatabbau, Naturschutz	Windparks, Meeresschutzgebieten, Schifffahrt, Aqua- und Marikultur, Militärische Nutzung
<b>Aqua- und Marikultur</b> mit: Windparks, Tourismus und Leitungstrassen, Küstenschutz	Häfen, Landwirtschaft und Naturschutz	Meeresschutzgebiete, Fischerei, Schifffahrt, Aggregat-, Sediment- und Erdöl-/gasabbau, Verklappung von Baggergut, Militär
<b>Leitungstrassen</b> mit: Windparks, Tourismus, Häfen, Küstenschutz und Militär	Fischerei, Schifffahrt, Landwirtschaft	Meeresschutzgebieten, Naturschutz, Aggregat- und Sedimentabbau, Baggergutverklappung
<b>Meeresschutzgebiete</b> mit: Naturschutz und Küstenschutz	Tourismus und Häfen	Windparks, Fischerei, Aqua- und Marikultur, Leitungstrassen, Schifffahrt, Landwirtschaft, Aggregatabbau, Baggergutverklappung, Sedimentabbau, Militär
<b>Tourismus</b> mit: Fischerei, Aqua- und Marikultur	Natur- und Küstenschutz sowie	Militär

Leitungstrassen, Häfen, Schiffahrt, Landwirtschaft, Aggregat- sowie Erdöl/gasabbau, Baggergutverklappung	Meeresschutzgebiete, Windparks	
<b>Schiffahrt</b> mit: Tourismus, Häfen, Landwirtschaft	Leitungstrassen, Natur- und Küstenschutz	Windparks, Meeresschutzgebieten, Fischerei, Aqua- und Marikultur, Abbau von Aggregaten, Erdöl/gas, Sediment, Baggergutverklappung, Militär
<b>Häfen</b> mit: Windparks, Fischerei, Leitungstrassen, Tourismus, Schiffahrt, Landwirtschaft, Abbau von jegl. Material, Küstenschutz und Militär	Meeresschutzgebieten, Aqua- und Marikultur	Naturschutz
<b>Landwirtschaft</b> mit: Windparks, Leitungstrassen, Tourismus, Schiffahrt, Abbau von jegl. Material, Baggergutverklappung, Küstenschutz und Militär	Fischerei, Aqua- und Marikultur	Meeresschutzgebieten, Naturschutz
<b>Aggregat- und Sediment- sowie Erdöl/gasabbau</b> mit: Tourismus, Küstenschutz, Häfen und Landwirtschaft	Naturschutz	Windparks, Militär, Leitungstrassen, Baggergutverklappung, Meeresschutzgebieten,
<b>Baggergutverklappung:</b>		



mit Fischerei, Tourismus, Häfen und Landwirtschaft, Küstenschutz	Naturschutz	Aqua- und Marikultur, Windparks
<b>Küstenschutz</b> mit: Naturschutz, Baggergutverklappung Fischerei, Aqua- und Marikultur, Leitungstrassen, Meeresschutzgebieten, Häfen, Abbau von jegl. Material im Meer und Landwirtschaft, Windenergieparks	Schifffahrt, Tourismus, Militär	
<b>Naturschutz</b> mit: Küstenschutz und Meeresschutzgebieten, Windparks	Baggergutverklappung, Abbau Material aus dem Meer, Schifffahrt, Fischerei sowie Aqua- und Marikultur, Militär	Landwirtschaft, Leitungstrassen, Häfen
<b>Militär</b> mit: Häfen, Leitungstrassen, Landwirtschaft, Baggergutverklappung		Abbau Material, Fischerei, Aqua- und Marikultur, Tourismus, Windparks
<b>Windparks</b> mit: Aqua- und Marikultur, Küsten- und Naturschutz	Tourismus	Militär, Schifffahrt, Fischerei, Meeresschutzgebieten, Baggergutverklappung

Quelle: Eigene Darstellung, geändert nach Gee/Kannen, vgl. Fußnote oben

Es fällt bei der Darstellung auf, dass die Meeresschutzgebiete, Schifffahrt und Windparks als Nutzungsformen sowie der Naturschutz als Schutzgut die geringste räumliche Vereinbarkeit im Vergleich zu den anderen Arten

aufweisen. Der Tourismus hingegen sowie Landwirtschaft und Häfen als auch der Küstenschutz sind räumlich mit den meisten Formen kompatibel.

bb. (Un-)Mittelbare Konflikte trotz privilegierter Nutzung

(Un-)mittelbare Konflikte können gleich wohl entstehen, sofern einer Nutzungen privilegiert ist. Durch die besondere Zulassung einer Nutzungen und damit einhergehenden beschränkenden Auswahl gegenüber einer anderen Nutzungsform lassen sich jedoch nicht alle Konflikte lösen in, denn eine Nutzung erfolgt zunächst fast nie ohne Auswirkungen auf den ihr zugewiesenen räumlichen Bereich. Darüber hinaus verleiht hier Konfliktpotenzial, da diese im Regelfall nicht ohne Auswirkungen auf andere Nutzungen oder Schutzgüter verlaufen, die in nahe liegenden räumlichen Bereichen durchgeführt werden. Durch flankierende Maßnahmen, die der Gesetzgeber bereitgestellt hat, kann die Einflussnahme privilegierter Nutzungen beschränkt werden. Zur Verfügung stehen hier Nebenbestimmungen, wie Auflagen, Bedingungen, Befristungen.

Bezogen auf den Küsten- bzw. Meeresbereich sind entsprechend verschiedene Szenarien mit Erläuterungen der Nutzungen bezogen auf Verschmutzung und stoffliche/nichtstoffliche<sup>34</sup> Eingriffe in Ursache und Wirkung zu finden.<sup>35</sup> Die folgende Tabelle soll vergegenwärtigen, um was für Konflikte es sich handeln kann.

Tabelle: Ursachen und Wirkung verschiedener Nutzungen

Verschmutzung durch:	Stoffliche/nichtstoffliche Eingriffe durch:	Verschmutzung und stoffliche/nichtstoffliche Eingriffe durch :
Schifffahrt (Öl, sonstige Schadstoffe,	Schifffahrt (Ballastwasser)	Aqua- und Marikultur (organische

<sup>34</sup> Stoll, Meeresschutz im Küsten- und Offshore-Bereich im Hinblick auf nicht-stoffliche Einflüsse, in: *Czybulka*, Naturschutz und rechtsregime im Küsten- und Offshore-Bereich. Vierter Warnemünder Naturschutzrechtstag, 2003, 25 ff. und NuR 1999, 666; *Merck/v. Nordheim* , Mögliche Probleme von Offshore-Windenergieanlagen aus Naturschutzsicht, , in: *Merck/v. Nordheim (Hrsg)*, Technische Eingriffe in marine Lebensräume, Workshop des Bundesamtes für Naturschutz, Internationale Naturschutzakademie Insel Vilm, Tagungsband, BfN Skripten 29, 2000, 88 ff.

<sup>35</sup> <http://www.meeresnaturschutz.de/nutzungen/> mit der Darstellung von 3 Varianten

Schiffsabwässer, Schiffsmüll, Antifoulings) und Schiffsunfälle		Ablagerungen, Veränderung der Artenzusammensetzung)
Erdgas-/Erdölabbau (Öl, Betriebsstoffe)	Sand- und Kiesabbau (Veränderung der Sedimentbeschaffenheit, des Wasseraustausches, der Hydrographie)	Tourismus (durch Segeln, Surfen, Baden, Tauchen, Beobachtung und Angeln: Beeinträchtigung der Fauna und Flora)
Kabeltrassen (Öl)	Starkstrom- und Kommunikationskabel (magnetische Felder)	Militär (Kriegsschiffahrt und Übungen : Vergiftung durch Munition und Beeinträchtigung Fauna und Flora)
Baggergutverklappung und Abfallbeseitigung (Industrieabfälle, Klärschlamm)	Küstenbauten (Häfen, Kraftwerke, Wasserstraßen durch: Anlagen, Kanäle, Versorgungseinrichtungen, Emissionen, Strömungs- und Sedimentsänderungen)	
Landseitige Verursacher: Industrie, Landwirtschaft, Verkehr, Menschen	Küstenschutzmaßnahmen (Aufspülungen, Lahnungsfelder, Strömungs- und Sedimentsveränderungen)	
	Künstliche Inseln, Bauwerke und Anlagen wie Windenergieanlagen (Schattenwurf,	

	Emissionen, Fundamentsetzung, ästhetische Beeinträchtigung, Strömungs- und Sedimentsveränderungen, Unfallgefahr)	
	Fischerei (Beifang, Trawlspuren, Sedimentveränderung)	

Quelle: Eigene Darstellung nach o.g. Literaturhinweisen

## **2. Nutzungen in Mecklenburg-Vorpommern und im Untersuchungsgebiet<sup>36</sup>**

### a. Allgemeines

Das Untersuchungsgebiet liegt im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern der Bundesrepublik Deutschland. Die Fläche dieses Bundeslandes beträgt 23.174,17 km<sup>2</sup>, wobei die 1.720.300 Einwohner<sup>37</sup> eine Bevölkerungsdichte von 74,5 Einwohner/m<sup>2</sup> aufweisen. Die Differenz zwischen Geborenen und Gestorbenen, der demographische Faktoren betrug -341. Es ist daher ein Bevölkerungsrückgang zu verzeichnen.

Tabelle: Bevölkerung Mecklenburg-Vorpommern

Jahr	2002	November 2003	November 2004
Bevölkerung	1.744.600	1.733.200	1.720.300

Quelle: Eigene Darstellung nach: Statistisches Landesamt Mecklenburg-Vorpommern  
Zahlenspiegel Mecklenburg-Vorpommern, Mai 2005

<sup>36</sup> Siehe hierzu insgesamt: Statistisches Landesamt Mecklenburg-Vorpommern, Zahlenspiegel Mecklenburg-Vorpommern, Mai 2005.

<sup>37</sup> Zahl stammt aus November 2004.

## aa. Staatliche Gliederung und Größe

Zu den Kreisen, die in dem Untersuchungsgebiet der Odermündung von entscheidender Bedeutung sind, gehören der Landkreis Ostvorpommern sowie der Landkreis Uecker-Randow. Derzeit ist eine Kreisgebietsreform geplant, wobei beide betreffenden Gebiete dann dem neuen Großkreis Vorpommern zugeordnet werden. Die Kreisgebietsreform wurde im Dezember 2003 durch die Landesregierung für eine umfassende Verwaltungsreform beschlossen, wobei derzeit noch unklar ist, ob die Neugliederung des Landes in vier oder fünf Landkreise bis 2008, in denen auch die kreisfreien Städte aufgehen sollen, durchgeführt wird. Zielsetzung ist die Verbesserung der Effizienz der Verwaltung durch Übertragung vieler Landesaufgaben an die neuen Kreise. Als mögliche Kreisstadt für den Kreis ist Greifswald vorgesehen. Der geplante Großkreis Vorpommern soll die Städte Stralsund, Greifswald sowie die Landkreise Nordvorpommern, Rügen, Ostvorpommern und Uecker-Randow umfassen.

Der im Untersuchungsgebiet liegende Kreis Ostvorpommern verteilt sich auf einer Fläche von 1910 km<sup>2</sup>. Der Kreis weist 113.600 Einwohner auf. 59 Menschen leben daher durchschnittlich auf einem Quadratkilometer. Damit stellt dieses Kreisgebiet im Vergleich zu Deutschland ein sehr dünn besiedeltes Gebiet dar. Wegen des Anteils von Siedlungs- und Verkehrsfläche in Höhe von 16,6% ist die Siedlungsdichte von 912 Einwohnern pro Quadratkilometer Siedlung und Verkehrsfläche relativ hoch. Die Bevölkerungsentwicklung ist mit einem negativen Trend besetzt, wobei im Zeitraum von 1990 bis 2000 die Bevölkerung um -6,5% abnahm. Der Ausländeranteil liegt bei 1,8%.

Der Kreis Uecker-Randow hingegen hat eine noch geringere Bevölkerungsanzahl, nämlich 83.500 Einwohner. Diese verteilen sich auf 1624 km<sup>2</sup>. Wobei 50 Einwohner auf einem Quadratkilometer leben. Der Anteil der Siedlungs- und Verkehrsfläche liegt bei 5,2%, wobei 998 Einwohner /km<sup>2</sup> die Siedlungsdichte bestimmen. In den Jahren zwischen 1990 und 2000 hat die Bevölkerungsstruktur um 19,5% verloren. Im Verhältnis Zuzüge zu Fortzügen war hier ein Minus von 17,7% zu

verzeichnen. Der Ausländeranteil liegt bei 2,3% und damit erheblich unter dem Bundesdurchschnitt.

#### bb. Wirtschaft

Mecklenburg-Vorpommern ist bereits bundesweit als Land eine der industriellarmen und am wenigsten entwickelten Regionen der Bundesrepublik Deutschland.

##### *(1) Wirtschaftsbereiche in Zahlen*

Die traditionelle Werftenindustrie stellt neben dem nunmehr schwerpunktmäßig geförderten Tourismus wie auch der Nahrungsmittelindustrie und der Landwirtschaft die Hauptbeschäftigungsfelder der erwerbsfähigen Bevölkerung dar.

In Mecklenburg-Vorpommern werden aktuelle Konjunkturdaten für die Bereiche Landwirtschaft, verarbeitendes Gewerbe sowie Bergbau, Bauhauptgewerbe, Einzelhandel, Gastgewerbe und Tourismus, Außenhandel und Handwerk statistisch ausgewertet. Für diese wirtschaftlichen Tätigkeiten wird in folgender Tabelle die Bedeutung dargestellt.

Tabelle: Wirtschaftliche Tätigkeit in Mecklenburg-Vorpommern

Sektor	Einheit	Februar 2005	Veränderung zum Vorjahr in %	Monatsdurchschnitt	Veränderung zum Vorjahr in %
Landwirtschaft					
Schlachtmengen	t	7304,0	+0,7	7238,2	-7,5
Milcherzeugung	1000 t	104,6	-2,5	110,0	+0,1
Verarbeitendes Gewerbe und Bergbau (Nettoumsatz)	Mill. €	645,7	+0,3	678,0	+11,6

Bauhauptgewerbe (Nettoumsatz)	Mill. €	72,1	-10,6	87,5	+13,9
Einzelhandel (Umsatz real)	2000= 100	118,8 <sup>38</sup>	-2,9	100,1 <sup>39</sup>	-2,1
Gastgewerbe (Umsatz real)	2000= 100	62,7 <sup>40</sup>	-0,8	90,7 <sup>41</sup>	-3,5
Tourismus (Übernachtungen) <sup>42</sup>	1000	728,8	-7,5	717,9	+1,1
Handwerk (Umsatz)	100	107,3 <sup>43</sup>	-0,5	-	-

Quelle: Eigene Darstellung nach: Statistisches Landesamt Mecklenburg-Vorpommern  
Zahlenspiegel Mecklenburg-Vorpommern, Mai 2005

Die Anzahl der Rinder, um die Wichtigkeit der Landwirtschaft zu belegen, betrug im Mai 2004 556.200 und die der Schweine 668.400.<sup>44</sup>

### *(2) Steueraufkommen*

Bezüglich der gemeindlichen Steuereinnahmen pro Einwohner sind die Kreise Ostvorpommern und Uecker-Randow sowohl im deutschlandweiten als auch im Vergleich mit den Kreisen in Mecklenburg-Vorpommern schlecht ausgestattet. Während die kreisfreie Stadt Coburg mit 1140 € in Deutschlandvergleich ganz oben liegt, der Bundesdurchschnitt 494 € und der von Mecklenburg-Vorpommern 228 € beträgt, liegt der Kreis Ostvorpommern auf dem 379. Platz mit 204 € und der Kreis Uecker-Randow auf dem 437. Platz von insgesamt 439 mit 152 €.

### *(3) Bautätigkeit im privaten Sektor*

Einen Richtwert für die Struktur des Bereichs Wohnen und Bauen stellt der Anteil der Ein- und Zweifamilienhäuser an den neu errichteten Häusern im

<sup>38</sup> Abweichender Zeitraum Dezember 2004.

<sup>39</sup> Vergleichsmonate Januar bis Dezember 2004.

<sup>40</sup> Abweichender Zeitraum Dezember 2004.

<sup>41</sup> Vergleichsmonate Januar bis Dezember 2004.

<sup>42</sup> Betriebe ab 9 Betten inklusive Campingplätzen.

<sup>43</sup> Die Zahlen beziehen sich auf das 4. Quartal 2004.

<sup>44</sup> <http://www.netzwelt.de/lexikon/Mecklenburg-Vorpommern.html>

Kreis dar. Hier liegen die Kreise Uecker-Randow mit 92% auf dem 315. Rang und Ostvorpommern mit 90,7% auf dem 337. Rang von 439 verglichenen Gebieten. Der Durchschnitt in Mecklenburg-Vorpommern liegt dafür bei 94,6% und deutschlandweit bei 93,5%.

#### *(4) Ein- und Ausfuhr von Waren*

Der Im- und Export hat im Vergleich zum Vorjahr zugenommen, was durchaus einem Konjunkturaufschwung zugeordnet werden könnte. Monate, in denen eine hohe Ausfuhr von Waren aus Mecklenburg-Vorpommern vorlag, waren in Jahr 2003 Mai, Juli, September und Dezember. Im Vergleichszeitraum 2004 war der Liste ein Vormonat der März, welcher auch den absolut höchsten Wert auch im Vergleich zu 2003 darstellt, sowie die Monate Juni, Juli, August, Oktober und November.

Für die Einfuhr ist festzustellen, dass im Jahr 2003 bis auf die Monate Januar, Juni, Oktober und Dezember in die Werte relativ identisch waren. Für den Zeitraum in 2004 ist festzustellen, dass der geringste Anteil an Einfuhr im Januar und im Juni erfolgte und der höchste Anteil im Oktober, dicht gefolgt von September und November.

Tabelle: Export und Import in Mecklenburg-Vorpommern

	Ausfuhr	Einfuhr
Januar 2005	206,9 Mill.€	189,3 Mill.€
Veränderung zum Vorjahr in %	+25,4	+37,1

Quelle: Eigene Darstellung nach: Statistisches Landesamt Mecklenburg-Vorpommern  
Zahlenspiegel Mecklenburg-Vorpommern, Mai 2005

Die Ausfuhr im Rahmen des Spezialhandels enthielt dabei für die Güter der Ernährungswirtschaft einen Anteil von 58,2 Millionen €, Güter der gewerblichen Wirtschaft insgesamt 137,5 Millionen €, wobei sich diese auf Rohstoffe (12 Millionen €), Halbwaren (22 Millionen €) und Fertigwaren (103,5 Millionen Euro) verteilten. In das europäische Ausland wurden Güter im Wert von 165,4 Millionen € gesandt, wobei auf EU-Länder 146,2 Millionen € entfallen, nach Afrika gingen Waren im Wert von 3,8 Millionen €,



nach Amerika wurden Güter im Wert von 14,1 Millionen € und nach Asien im Wert von 22,3 Millionen € befördert. Nach Australien, Ozeanien und in andere Gebiete wurden lediglich in Güter im Wert von 1,3 Millionen € verschickt.

Die Einfuhr von 189,3 Millionen € Werten Gütern enthielten Güter der Ernährungswirtschaft im Wert von 24,9 Millionen €, Güter der gewerblichen Wirtschaft für 148 Millionen €. Rohstoffe wurden für 11 Millionen €, Halbwaren für 59 Millionen € und Fertigwaren im Wert von 78,1 Millionen € eingeführt. Der europäische Anteil des Importes betrug 168, 3 Millionen €, davon betrug der Einfuhrwert aus EU-Ländern 137,9 Millionen €. Aus Asien kamen Güter nach Mecklenburg-Vorpommern für 15,7 Millionen €. Die Daten für Afrika, Amerika und Australien sowie für andere Gebiete können wegen Geringfügigkeit vernachlässigt werden.

#### *(5) Tourismus als wirtschaftlicher Faktor*

Der nominale Umsatz im Vergleich des Monatsdurchschnittes von 2003 zu 2004 im Bereich des Tourismus ging von 100.600 Euro als Bemessungsmaßstab im Jahr 2003 auf 97.500 € in 2004 zurück.

Bezüglich der Tourismusdaten soll folgende Tabelle die Wichtigkeit dieses Sektors für das Land Mecklenburg-Vorpommern unterstreichen.

Tabelle: Tourismus in Zahlen für Mecklenburg-Vorpommern<sup>45</sup>

	Monatlicher Durchschnitt für 2003	Monatlicher Durchschnitt für 2004
Gästekünfte	513.900	475.700
davon Auslandsgäste	21.000	21.400
Gästeübernachtungen	2.157.600	2.032.900
davon Auslandsgäste	51.700	52.100

Quelle: Eigene Darstellung nach: Statistisches Landesamt Mecklenburg-Vorpommern  
Zahlenspiegel Mecklenburg-Vorpommern, Mai 2005

<sup>45</sup> Berücksichtigt wurden nur Betrieb ab 9 Betten einschließlich Campingplätzen.

Naturgemäß sind die Übernachtungen in den statistisch erfassten Beherbergungsstätten in den Sommermonaten am höchsten, wobei die klassischen Urlaubs und Ferienmonate Juli und August sowohl im Jahr 2003 als auch immer 2004 mit über 4,2 Millionen Übernachtungen, im Jahr 2003 für den Juli sogar mit 5,2 Millionen Übernachtungen überproportional hoch sind. Im Winterhalbjahr von November bis März sind für die Jahre 2003 und 2004 nur bis zu 1,2 Millionen Übernachtungen gezählt worden.

#### *(6) Ärztliche Versorgung*

Die wirtschaftliche Bedeutung der Region wird auch durch gesundheitliche Daten, nämlich die Anzahl der praktizierenden Ärzte, verdeutlicht im Bundesdurchschnitt sind 157 je 100.000 Einwohner gegeben. Das Landesmittel Mecklenburg-Vorpommerns liegt bei 144 Ärzten je 100.000 Einwohner. In beiden Kreisen ist die ärztliche Versorgung unterdurchschnittlich, im Kreis Uecker-Randow sind 126 Ärzte pro Einheit gegeben und im Landkreis Ostvorpommern nur 114. Dies korrespondiert allerdings nicht mit der hervorragenden stationären medizinischen Versorgung, der hier im Bundesdurchschnitt zu viele Betten vorhanden sind. Der Bundesdurchschnitt gibt 67 Krankenhausbetten pro 10.000 Einwohner vor, in Mecklenburg-Vorpommern sind es 107. Für den Kreis Ostvorpommern stehen 99 Krankenhausbetten je 10.000 Einwohner zur Verfügung. Im Bereich des Landkreises Uecker-Randow sind 89 Krankenhausbetten/0.000 Einwohner gegeben. Beide Landkreise unterschreiten damit den Landesdurchschnitt.

#### cc. Beschäftigung

Insgesamt 511.700 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte wurden für das Land Mecklenburg-Vorpommern am 30.6.2004 gezählt. Im Vergleich dazu betrug die Arbeitslosenanzahl im Landesbereich für März 2004 191.800.

#### *(1) Beschäftigungsstruktur*

Felder für die Erwerbstätigkeit in Mecklenburg-Vorpommern sind die Land- und Forstwirtschaft, Fischerei (30.6.2004 21.000 Beschäftigte), das

produzierende Gewerbe ohne Baugewerbe (30.6.2004: 69.500 Beschäftigte), das Baugewerbe (30.6.2004: 43.700 Beschäftigte), Handel, Gastgewerbe und Verkehr (30.6.2004: 127.800 Beschäftigte), Finanzierung, Vermietung und Unternehmensdienstleistungen (30.6.2004: 64.100 Beschäftigte) sowie öffentliche und private Dienstleister (30.6.2004: 185.700 Beschäftigte).<sup>46</sup>

Für den Landesbereich Mecklenburg-Vorpommerns können folgende Daten, vereinfacht dargestellt in einer Tabelle für die Beschäftigungsstruktur herangezogen werden:

Tabelle: Beschäftigungsstruktur in Mecklenburg-Vorpommern

Sektor mit	Februar 2005	Verän- derung zum Vorjahr in %	Monats- durch- schnitt	Veränderung zum Vorjahr in %
Verarbeitendes Gewerbe und Bergbau Anzahl	48885	+2,1	48962	+1,8
Bauhauptgewerbe Anzahl	16443	-7,4	16896	-7,3
Einzelhandel 2000=100	94,5 <sup>47</sup>	-1,0	93,8 <sup>48</sup>	-1,8
Gastgewerbe 2000=100	95,2	+12,4	91,0 <sup>49</sup>	-3,3
Handwerk 2003=100	92,1 <sup>50</sup>	-4,2	-	-

Quelle: Eigene Darstellung nach: Statistisches Landesamt Mecklenburg-Vorpommern, Zahlenspiegel Mecklenburg-Vorpommern, Mai 2005

Für den Bereich des Tourismus und des Gastgewerbes war allerdings landesweit ein Rückgang für den Vergleichszeitraum 2003 bis 2004 insgesamt zu verzeichnen. Dies lässt sich verdeutlichen an Hand der

<sup>46</sup> Beschäftigtenstatistik der Bundesagentur für Arbeit, geordnet nach sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in den genannten Wirtschaftsbereichen.

<sup>47</sup> Abweichender Zeitraum Dezember 2004.

<sup>48</sup> Vergleichsmonate Januar bis Dezember 2004.

<sup>49</sup> Vergleichsmonate Januar bis Dezember 2004.

<sup>50</sup> Die Zahlen beziehen sich auf das 4. Quartal 2004.

Beschäftigtenanzahl, wobei im Gastgewerbe im Durchschnitt 2003 94.100 Personen monatlich beschäftigt waren und für den Vergleichszeitraum 2004 im gesamten Landesgebiet Mecklenburg-Vorpommerns nur noch 91.000 Beschäftigte im Monat gezählt wurden.

Hauptarbeitsbereich in dem Untersuchungsgebiet ist die Dienstleistung, was durch nachfolgende Tabelle verdeutlicht wird.

Tabelle: Wirtschaftsstruktur in den Kreisen des Untersuchungsgebietes

	Kreis Ostvorpommern	Kreis Uecker-Randow
Dienstleistung	70,9 %	72,7 %
Gewerbe	24,2 %	21,8 %
Land- und Forstwirtschaft	4,9 %	5,1 %

Quelle: Eigene Darstellung nach Internetrecherche<sup>51</sup>

Für den Kreis Uecker-Randow ist festzustellen, dass der Anteil der Beschäftigten im Dienstleistungssektor und im Bereich der Land- und Forstwirtschaft (primärer Sektor) höher als im benachbarten Kreis Ostvorpommern ist. Demgegenüber sind im Kreis Ostvorpommern prozentual mehr Beschäftigte im Gewerbe (sekundärer Sektor) als im Landkreis Uecker-Randow tätig.

Die geringe Bedeutung des produzierenden Gewerbes sowie Bergbau wie auch des Bauhauptgewerbes auf den Beschäftigungssektor wird durch nachstehende Tabelle veranschaulicht.

Tabelle: Produzierendes Gewerbe in Mecklenburg-Vorpommern

	Betriebe am 28.2. <sup>52</sup>	Beschäftigte am 28.2.	Gesamtumsatz 1000 €
Verarbeitendes Gewerbe		Sowie	Bergbau
Ostvorpommern	28	1799	16.812
Uecker-Randow	19	978	6949

<sup>51</sup> Zu den Statistiken der Kreise vergleiche <http://www.meinestadt.de>.

<sup>52</sup> Betriebe mit 20 und mehr Beschäftigten.

Mecklenburg-Vorpommern	688	48.885	645.645
Bauhauptgewerbe			
Ostvorpommern	13	292	922
Uecker-Randow	9	225	815
Mecklenburg-Vorpommern	258	9443	45.818

Quelle: Eigene Darstellung nach: Statistisches Landesamt Mecklenburg-Vorpommern, Zahlenspiegel Mecklenburg-Vorpommern, Mai 2005

Die Zahlen werden noch verständlicher, wenn man den prozentualen Anteil der Zahlen für beide Kreise addiert und dann mit der Landesgesamtzahl ins Verhältnis setzt.

Für den Sektor des verarbeitenden Gewerbes zuzüglich Bergbaus kann festgestellt werden, dass Ostvorpommern und Uecker-Randow mit ihren Zahlen einen gemeinsamen Anteil von 6,8 % aller Betriebe im Landesvergleich aufweisen können. Bezüglich der Beschäftigten korrespondiert dies mit einem Anteil in Höhe von 5,68 % Beschäftigten.

Im Bauhauptgewerbe sind lediglich 8,5 % der in Mecklenburg-Vorpommern gemeldeten Betriebe mit mindestens 20 Beschäftigten in beiden Kreisen gemeinsam tätig. Dies entspricht bei der Beschäftigtenanzahl einem prozentualen Anteil an der Beschäftigtenanzahl im Landesbereich von 5,47 %.

## *(2) Pendler und Pendlersaldo*

Ein weiteres bedeutendes Kriterium für die Wirtschaftsstruktur in den Untersuchungsgebieten ist die Pendleranzahl, welche verdeutlicht, ob in dem Gebiet genügend Arbeitsstellen zur Verfügung stehen.

Bei den Pendlern ist es so, dass das Verhältnis von beruflichen Einpendlern zu Auspendlern im Kreis Uecker-Randow gering ist. Würde man die Anzahl der aus Pendlern aus dem Kreis von dem einen Pendler in den Kreis ab, würde man auf einen Pendler-Saldo von -148 je 1000 sozialversicherungspflichtig Beschäftigten kommen. Diese Zahl zeigt deutlich

an, dass kein Überangebot an Arbeitsplätzen besteht. Ebenso wie beim Kreis Uecker-Randow ist das Verhältnis der beruflichen Einpendler zu Auspendlern im Kreis Ostvorpommern kleiner als 1. Es ist ein Pendlersaldo von -218 je 1000 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte zu verzeichnen.

### *(3) Einkommen*

Im Kreis Ostvorpommern beträgt das durchschnittlich erzielte monatliche Industrieinkommen 2049 €. Im Bundesvergleich bedeutet die Zahl 68 % von 2996 €. Im Vergleich aller Kreise von Mecklenburg-Vorpommern, welcher einen Richtwert von durchschnittlich 1959 € zu Grunde legt, entspricht dies 104% des Landesdurchschnitts. In Uecker-Randow wird noch weniger verdient, hier liegt die Zahl bei 1321 €, wobei dies 44% des Bundesdurchschnitt entspricht. Dies stellt gleichzeitig die geringste Zahl in ganz Deutschland dar.

### *(4) Arbeitslosigkeit*

Nach dem Bundesland Sachsen-Anhalt weist Mecklenburg-Vorpommern die höchste Arbeitslosigkeit unter allen Bundesländern auf, wobei erhebliche Unterschiede zwischen dem strukturstärkeren Westen des Landes (Nordwestmecklenburg, Raum Ludwigslust) und dem südlichen Vorpommern zu verzeichnen sind. Die Anzahl der Arbeitslosen im Januar 2005 betrug landesweit 209.400, was einer Arbeitslosenquote von 23,5% entspricht.

Die Arbeitslosenquote beträgt im Kreis Ostvorpommern 24,6% und im Kreis Uecker-Randow 30,1%. Der Bundesdurchschnitt liegt bei 12%. Beide Zahlen liegen sogar noch über dem Durchschnitt Mecklenburg-Vorpommerns, welcher 21,6% beträgt. Im deutschlandweiten Vergleich belegen die oben genannten beiden Kreise den Platz 1 und 14 in der Arbeitslosenquote.

Im Monat Februar waren im Kreis Ostvorpommern 15.560 Personen arbeitslos gemeldet, im Monat März sind es 15.065 Personen. Für den Kreis Uecker-Randow sind für den Monat Februar 2005 12.928 Arbeitslose zu verzeichnen gewesen, für den Monat März gab es ebenso wie für den Kreis Ostvorpommern einen Rückgang auf 12.458 arbeitslose Personen.

### *(5) Gewerbeanmeldungen und Insolvenzen*

Einen unmittelbaren Einfluss auf die Beschäftigung übt die Anmeldung und Abmeldung von Gewerben aus, wie auch die Beendigung der Geschäftstätigkeit durch Insolvenz. Die in der Tabelle deutlich werdende Steigerung der Insolvenzen kann als Kriterium für die Konjunktur angesehen werden, da sich in der Zahlungsunfähigkeit die Liquidität der Unternehmen – auch oder in besonderem Maße beeinflusst durch die Liquidität von Unternehmen, mit denen Geschäftsverkehr betrieben wird.

Tabelle: Unternehmen und Unternehmensinsolvenzen in Mecklenburg-Vorpommern

	Januar 2005	Veränderung zum Vorjahr in %
Gewerbeanmeldungen	1746	+12,9
Gewerbeabmeldungen	1393	+3,0
Unternehmensinsolvenzen	88 <sup>53</sup>	+20,5

Quelle: Eigene Darstellung nach: Statistisches Landesamt Mecklenburg-Vorpommern, Zahlenspiegel Mecklenburg-Vorpommern, Mai 2005

### *(6) Auszubildende*

Der Anteil der Auszubildenden bei den sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen liegt im Kreis Uecker-Randow bei 9,1% und ist damit von relativ hoch, wenn man bedenkt, dass der Bundesdurchschnitt 5,8% sind. Im Landkreis Vorpommern ist der Anteil der Auszubildenden etwas geringer, beträgt nämlich 7,6%.

dd. Verkehr

Mecklenburg-Vorpommern ist ein Flächenland. Es ist daher in seiner Standortqualität für die Wirtschaft in besonderer Art und Weise von der bestehenden Infrastruktur abhängig.

---

<sup>53</sup> Abweichender Vergleichsmonat Februar 2005. Durchschnittlich lagen im Januar und Februar 80 Unternehmensinsolvenzen vor, und damit ein Plus von 2,6 % im Vergleich zum Vorjahr.

### *(1) Eisenbahnverbindungen*

Bezüglich des Schienenverkehrs ist festzustellen, dass durch den südwestlichen Bereich des Landes die Haupteisenbahnstrecke von Hamburg nach Berlin verläuft. Es gibt außerdem Verbindungen über Schwerin und Bad Kleinen, ebenso wie auch von Stralsund-Rügen nach Berlin. Eine weitere Hauptstrecke, betreffend das Untersuchungsgebiet, verläuft von Berlin über Pasewalk, Anklam und Greifswald nach Stralsund.

### *(2) Straßenverkehr*

Der Straßenverkehr wird nunmehr durch drei Autobahnen gekennzeichnet. Die A 19 verbindet Rostock über die A 24 mit Berlin. Es existiert des Weiterem die A 20 von Lübeck über Wismar, Rostock und Neubrandenburg bis zum Dreieck Uckermark, wobei Abschnitte, insbesondere im Untersuchungsgebiet, noch in Bau sind. Die Autobahn A 24 von Hamburg nach Berlin verläuft mit Anschlüssen über die A 241 nach Schwerin, wobei eine Verlängerung nach Wismar geplant ist. Daneben gibt es ein Netz von Bundesstraßen.

### *(3) Verkehr auf dem Wasser*

Wichtige Seehäfen sind Wismar, Rostock, Stralsund und Sassnitz auf Rügen. Für den Untersuchungsbereich ist der Hafen in Greifswald von Bedeutung. Das Land wird bestimmt durch die Seenvielfältigkeit, welche durch verschiedene Flüsse wie die Warnung, Recknitz und Kanäle für die Schifffahrt miteinander verbunden sind. Im Untersuchungsbereich sind hier vor allem die Peene und die Oder zu nennen.

Tabelle: Güterverkehr auf dem Wasser in 1000 t

Seeschifffahrt		Binnenschifffahrt	
Güterempfang	Güterversand	Güterempfang	Güterversand
Dez.2003			
887,6	796,3	-	0,2
Jan. 2004			



828,8	809,9	-	-
Dez 2004			
1097,6	977,4	-	3,2
Jan 2005			
1019,5	1052,1	-	-
Feb 2005			
927,1	1126,0	-	-
Durchschnitt			
2003		-	0,2
1100,4	928,8		
Durchschnitt			
2004			
1059,2	960,7	-	0,7

Quelle: Eigene Darstellung nach: Statistisches Landesamt Mecklenburg-Vorpommern, Zahlenspiegel Mecklenburg-Vorpommern, Mai 2005

#### *(4) Flugverkehr*

Große, internationale Flughäfen sucht man in Mecklenburg-Vorpommern vergebens. Es gibt jedoch mehrere kleinere Flughäfen auf denen auch Flugzeuge bis zur Größe von einem A 320 landen können. In Parchim bei Schwerin, Laage bei Rostock und in Trollenhagen bei Neubrandenburg sind solche zu finden. Im Untersuchungsgebiet gibt es zwei Flughäfen, nämlich Heringsdorf und Peenemünde auf Usedom.

#### *(5) Verkehr mit Pkws*

Der Privatverkehr wird durch Pkws bestritten, wobei im Kreis Uecker-Randow 537 Pkw auf 1000 und Einwohner entfallen. Im bundesdeutschen Durchschnitt sind 541 Pkws pro 1000 Einwohner zu zählen.

Im Januar 2005 wurden 970 Straßenverkehrsunfälle in Mecklenburg-Vorpommern aufgenommen, auf den Landkreis Ostvorpommern entfallen 50 und auf den Landkreis Uecker-Randow 33 Straßenverkehrsunfälle. Zwei Personen wurden im Januar 2005 im Landkreis Vorpommern getötet, wobei landesweit 20 getötete Personen zu verzeichnen waren.

## ee. Umwelt

Die Umwelt ist in der Region ein unverzichtbares Gut für die in der Region lebenden Menschen und die touristische Anziehungskraft und die anderen Wirtschaftszweige.

### (1) Allgemeines

Im Folgenden wird zunächst die Flächenstruktur der (Planungs-)Region Vorpommern<sup>54</sup>, zu denen auch die Landkreise Ostvorpommern und Uecker-Randow im unmittelbaren Untersuchungsgebiet aber auch andere Landkreise und Städte gehören, zur Verdeutlichung der Dimension der Naturräume dargestellt. Es ist festzustellen, dass die Fläche, welche für die Landwirtschaft genutzt wird, mehr als die Hälfte der zur Verfügung stehenden beträgt. Für das Untersuchungsgebiet muss allerdings die Einschränkung konstatiert werden, dass hier durch geschützte Flächen und der daraus resultierende Status bezüglich der Nicht- oder besonderen Bewirtschaftungsreglementierung der Fläche die Rolle und Bedeutung der Landwirtschaft minimiert.

Tabelle: Flächenstruktur im Zahlen

	Region Vorpommern in km <sup>2</sup>	Flächenanteil in %	Mecklenburg- Vorpommern in km <sup>2</sup>	Flächenan- teil in %
Waldfläche	1421	21	4.943	21,3
Wasserfläche	328	3,7	1.421	5,5
Landwirtschafts- fläche	4364	64,5	14.887	64,2

<sup>54</sup> Diese besteht aus Oberzentren: Hansestädten Stralsund und Greifswald, den Mittelzentren Anklam, Bergen auf Rügen, Pasewalk, Ribnitz-Damgarten, Wolgast, Grimmen, Ueckermünde, den Mittelzentren mit Teilfunktionen Grimmen und Ueckermünde sowie den Unterzentren Ahlbeck/Bansin/Heringsdorf, Barth, Eggesin, Franzburg/Richtenberg, Löcknitz, Sassnitz, Strasburg, Torgelow und Zinnowitz. Dazu gehören auch die ländlichen Zentralorte; Ahrenshagen, Altenkrichen, Altenpleen, Bad Sülze, Binz, Born, Ducherow, Ferdinandshof, Garz, Gingst, Grammendorf, Gützkow, Kandelin, Koserow, Krien, Lassan, LKubmin, Marlow, Miltzow, Niepars, Penkun, Putbus, Sagrad, Samtens, Sellin/Baabe, Spantekow, Tribsees, Usedom und Züssow.

Gesamtfläche	6766	29,2 von M-V	23.173	-
--------------	------	--------------	--------	---

Quelle: Ämter für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburg-Vorpommern

### (1.1) Moorflächen

Alle Landschaftszonen im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern sind gleich stark mit Mooren versehen. Zum größten Teil bestehen die Moorstandorte aus Niedermooren, nämlich aus Verlandungs-, Versumpfungs-, Durchströmungs-, Küstenüberflutungs- und Quellmooren.

Tabelle: Moorflächen Deutschland und M-V im Vergleich

	Größe in ha	Landesfläche in %
Deutschland	-	4,5
Mecklenburg-Vorpommern	293.000	12,6

Quelle: Eigene Darstellung nach Umweltministerium Mecklenburg-Vorpommern, Daten zur Natur und Landschaft<sup>55</sup>

Die beiden Landkreise Ostvorpommern und Uecker-Randow weisen mit fast bzw. über 20 % den höchsten Mooranteil auf. Der Mittelwert für das Bundesland beträgt für den Flächenvergleich in allen Landkreisen oder kreisfreien Städten 12,6 %.

Tabelle: Moorflächen und Anteil im Untersuchungsgebiet

	Gesamtfläche in ha	Moorfläche in ha	Anteil in %
Ostvorpommern	194.000	44.359	22,9
Uecker-Randow	159.400	31.568	19,8
Greifswald	5.000	1.214	24,3

Quelle: Eigene Darstellung nach Umweltministerium Mecklenburg-Vorpommern, Daten zur Natur und Landschaft<sup>56</sup>

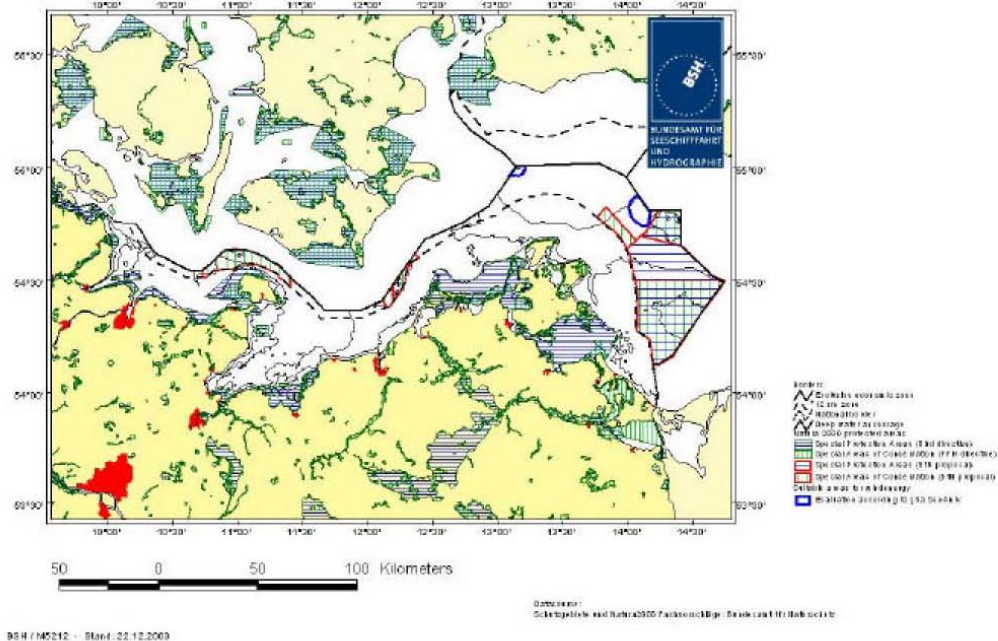
### (2) Geschützte Flächen

<sup>55</sup> Siehe [www.um.mv-regierung.de/naturdaten/pages/moore.htm](http://www.um.mv-regierung.de/naturdaten/pages/moore.htm).

<sup>56</sup> Siehe [www.um.mv-regierung.de/naturdaten/pages/moore.htm](http://www.um.mv-regierung.de/naturdaten/pages/moore.htm).

Gebiete können auf verschiedene Art und Weise geschützt werden. Der Schutzstatus kann sich aufgrund völkerrechtlicher, europarechtlicher oder nationalrechtlicher, d.h. bundes- oder landesgesetzlicher Vorschrift ergeben.

Abbildung: Die Ostsee und geschützte Flächen



Quelle: Continental Shelf Information System (Contis), BSH, vergleiche [www.bsh.de](http://www.bsh.de)

Das Untersuchungsgebiet ist, wie die oben dargestellte Karte verdeutlicht, durch eine solche vielfältige Unterschutzstellung geprägt.

### (2.1.) Völkerrechtliche Unterschutzstellung - Ramsar-Übereinkommen

So gibt es eine Unterschutzstellung nach dem Ramsar-Übereinkommen, welches die Vertragsparteien verpflichtet, Feuchtgebiete für die Aufrechterhaltung von arten- und individuenreichen Pflanzen- und Tiergesellschaften, insbesondere als Lebensraum für die Wasser- und Watvögel zu erhalten und zu fördern. In Deutschland sind insgesamt 671.204 ha als solche Feuchtgebiete ausgewiesen, die regelmäßig 20.000 Wasser- und Watvögel oder regelmäßig 1 % der Population, einer Art oder einer Unterart von Wasser- und Watvögeln beherbergen. 80 % dieser Flächen sind Wasser- und Wattflächen an der Nord- und Ostsee. In

Mecklenburg- Vorpommern sind 4 Gebiete mit einer Gesamtfläche von 32.515 ha derzeit als Ramsar-Gebiet unter Schutz gestellt.

Tabelle: Feuchtgebiete internationaler Bedeutung in Mecklenburg-Vorpommern

	Größe
Ostseeboddengewässer (Ostteil Zingst/Westrügen- Hiddensee)	25.800 ha
Galenbecker See	1.015 ha
Ostufer der Müritz	4830 ha
Krakower Obersee	870 ha
Gesamtfläche	32515 ha

Quelle: Eigene Darstellung nach Umweltministerium M-V<sup>57</sup>

Im Untersuchungsgebiet befinden sich zwei nach der Ramsar-Konvention geschützte Flächen, nämlich der Greifwalder Bodden und der Galenbecker See.

#### (2.2.) Europäische Unterschutzstellung – „Natura 2000“

In europarechtlicher Hinsicht gibt es das europäische ökologische Netz „Natura 2000“, welches die Mitgliedstaaten verpflichtet, Schutzgebiete nach zwei europäischen Richtlinien, nämlich aufgrund der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2.4.1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie) und Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, FFH-Richtlinie), zu benennen und auszuweisen. Die Gesamtheit der ausgewiesenen Schutzgebiete soll in Europa ein kohärentes Netz bilden. Mecklenburg-Vorpommern hat bereits 1992 15 Vogelschutzgebiete mit einer Fläche von 4.290 km<sup>2</sup>, gemeldet.

136 FFH-Gebietsvorschläge mit einer Gesamtfläche von 1.820 km<sup>2</sup> wurden 1998 und 1999 gemeldet. Die EU-Kommission bewertete diese Vorschläge

<sup>57</sup> Stand 1.6.2003, vergleiche unter [www.um.mv-regierung.de/naturdaten](http://www.um.mv-regierung.de/naturdaten)

jedoch als unzureichend. Deshalb mussten weitere ergänzende Gebietvorschläge erfolgen. Der Kabinettsbeschluss vom 25.5.2004 beinhaltet eine weitere Meldung dieser Gebiete. Insgesamt wurden damit Gebiete mit einer Gesamtfläche von 4.688 km<sup>2</sup> gemeldet.

Tabelle: gemeldete FFH-Gebiete im Untersuchungsgebiet

EU-Nummer	Gebietsname	Fläche in ha
1747-301	Greifswalder Bodden, Teile des Strelasundes und Nordspitze Usedom	59.970
1749-301	Greifswalder Oie	218
1846-302	Binnensalzstelle Greifswald, An der Bleiche	10
1846-303	Moore zwischen Greifswald und Miltzow	245
1849-301	Dünengebiet bei Trassenheide	318
1946-301	Wälder um Greifswald	920
1946-302	Greifswald-Eldena, Bierkeller	Punktförmig
1950-301	Wocknin-See	52
2045-302	Peenetal mit Zuflüssen, Kleingewässerlandschaft am Kummerower See	11.112
2048-301	Kleingewässerlandschaft am Pinnower See bei Anklam	627
2048-302	Ostvorpommersche Waldlandschaft mit Brebowbach	1.618
2049-302	Peeneunterlauf, Peenestrom,	

	Achterwasser und Kleines Haff	53.256
2050-303	Ostusedomer Hügelland	2.302
2051-301	Dünenwälder östlich von Ahlbeck (Usedom)	112
2247-301	Trockenhänge und Hangquellmoor bei Rebelow (Großes Landgrabental)	15
2247-302	Wasserburg Spantekow	Punktförmig
2247-303	Kleingewässer westlich von Boldekow bei Rubenow (OVP)	3.150
2248-301	Putzarer See	516
2251-301	Altwarper Binnendünen, Neuwarper See und Riether Werder	1.428
2348-301	Galenbecker See	1856
2348-302	Demnitzer Bruch, Schafshorst und Lübkowsee	316
2349-301	Jatznick, Eiskeller	Punktförmig
2350-301	Waldhof, Jägerbrück und Schwarzer See	2.446
2350-302	Alteichen bei Christiansberg	31
2350-303	Uecker von Torgelow bis zur Mündung	143
2350-304	Wald bei Kuhlorgen an der Uecker	19
2351-301	Ahlbecker Seegrund und Eggesiner See	1.543

Quelle: Eigene Darstellung nach Staatliches Amt für Umwelt und Natur Ueckermünde, Informationen der Abteilung Naturschutz- und Landschaftspflege

Im Zuständigkeitsbereich des Staatlichen Amtes für Natur und Umwelt Ueckermünde wurden insgesamt 46 Gebiete von ungefähr 66.000 ha an die Europäische Kommission gemeldet. In der 12 Seemeilen Zone, dem Küstenmeer des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern ist auch bis heute keine verbindliche Feststellung von FFH-Gebieten erfolgt.

Tabelle: gemeldete Vogelschutzgebiete im Untersuchungsgebiet

EU-Nummer/MV Nummer	Gebietsname	Fläche in ha
DE 1543-401/SPA 15	Vorpommersche Boddenlandschaft	78.935
DE 1747-401/ SPA 04	Greifswalder Bodden	81.339
DE 2045-401/SPA 12	Peenetal	22.409
DE 2050-401/SPA 03	Gothensee und Thurbruch, Inseln Böhmler und Werder	914
DE 2251-401/SPA 13	Riechter Werder, Gottesheide, Ahlbecker Seegrund	4.104
DE 2348-401/SPA 02	Galenbecker und Putzarer See	1.439

Quelle: Eigene Darstellung nach Staatliches Amt für Umwelt und Natur Ueckermünde, Informationen der Abteilung Naturschutz- und Landschaftspflege, Meldung 1992

Für die Vogelschutzgebiete im Küstenmeer ist derzeit noch nicht absehbar, wann eine Meldung erfolgen wird.

### (2.3.) Landesrechtliche Unterschutzstellung

Nach dem Landesrecht von Mecklenburg-Vorpommern können verschiedene Unterschutzstellung nach Landesnaturschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LNatG M-V) erfolgen. In Betracht kommen gesetzlich geschützte Biotop- und Geotope nach § 20 LNatG M-V, welche in der Anlage



1 näher beschrieben sind, Nationalparke und Biosphärenreservate gemäß § 21 Abs.1 LNatG M-V, Naturschutzgebiete entsprechend § 22 LNatG M-V, Landschaftsschutzgebiete nach § 23 LNatG M-V, Naturparke gemäß § 24 LNatG M-V, Naturdenkmale entsprechend § 25 LNatG M-V oder geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 26 LNatG M-V.

Tabelle: Geschützte Flächen in Vorpommern

	Größe
Vorpommersche Boddenlandschaft	805 km <sup>2</sup>
Jasmund	30 km <sup>2</sup>
Biosphärenreservat Südostrügen	235 km
83 Naturschutzgebiete	287 km <sup>2</sup>
25 Landschaftsschutzgebiete	2225 km <sup>2</sup>

Quelle: Ämter für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburg-Vorpommern

### (2.3.1) Nationalpark

Nationalparks sind im Untersuchungsgebiet die Vorpommersche Boddenlandschaft und der Jasmund.

### (2.3.2) Biosphärenreservat

An das Untersuchungsgebiet grenzt das Biosphärenreservat Südost-Rügen an.

### (2.3.3.) Naturschutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile

Auf Usedom gibt es allein 11 Naturschutzgebiete und 11 geschützte Landschaftsbestandteile. Solche sind z.B. der Galenbecker See, Struck und Ruden, sowie die Fischteiche in der Lewitz.

### (2.3.4) Naturparke

Tabelle: Naturparke in Deutschland und Mecklenburg-Vorpommern

	Anzahl	Fläche in ha	Anteil Landesfläche in

			%
Mecklenburg-Vorpommern	5	244.150	7,9
Deutschland	85	7.55.678	21,2

Quelle: Umweltministerium Mecklenburg-Vorpommern, Stand 2002

Für das Untersuchungsgebiet ist mit der Insel Usedom ein Naturpark zu verzeichnen, welcher 1999 mit einer Fläche von 64.100 ha gegründet wurde. Er besteht u.a. aus insgesamt 14 Naturschutzgebieten auf dem deutschen Teil der Insel Usedom sowie dem Achterwasser, der Insel Ruden, der Halbinsel Struck, Kleines Haff, Peenestrom und angrenzendes Festland. Die geschützte Landschaft ist geprägt von einer abwechslungsreichen Mischung aus Wald-, Seen-, Moor- aber auch Wiesenlandschaften, sowie Dünen und Steilufer an der Außenküste der Insel Usedom.

### *(3) Energie und Umwelt*

Als umwelt- und ressourcenschonende Möglichkeit bietet sich im Energiesektor die Nutzung nachwachsender Rohstoffe, aber auch die Gewinnung anhand Wasser, Wind und Sonne an. Für den Untersuchungsbereich könnte sich die Windenergie anbieten.

Tabelle: Windenergie in Deutschland und Mecklenburg-Vorpommern

	Anzahl Anlagen neu in 2004	Vergleich zum Vorjahr in %	Anzahl Anlagen Gesamt	Gesamtleistung
Deutschland	1201 mit 2037 MW	-23 %	16543	16629 MW
Mecklenburg-Vorpommern	52 mit 92 MW	-	1093	1018 MW

Quelle: Eigene Darstellung<sup>58</sup>

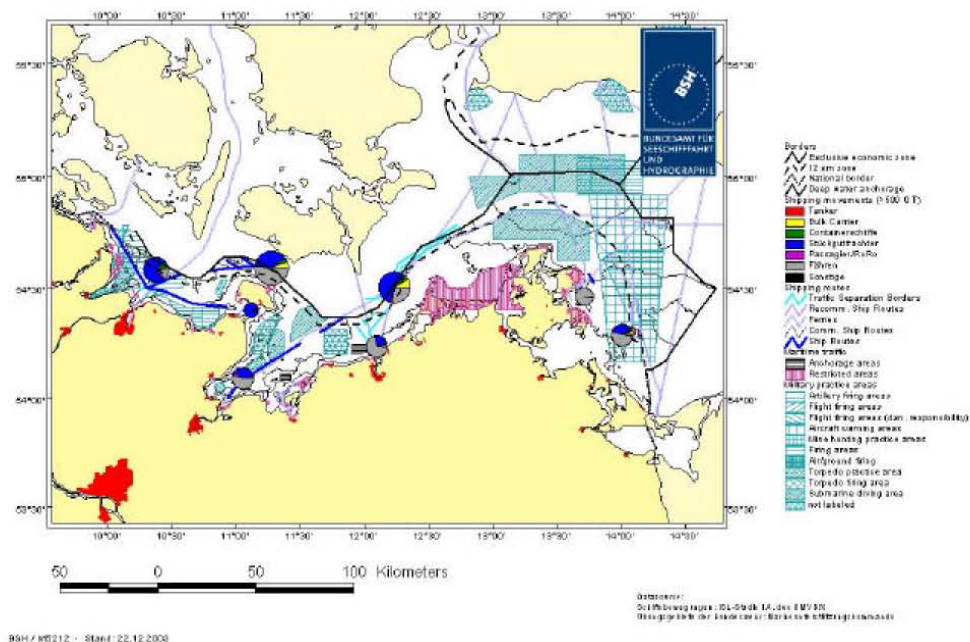
<sup>58</sup> Zeitungsartikel: Zumpe, Offshore-Park hat Sicherheitszone, Ostseezeitung vom 7.4.2005, S.7.

## b. Besondere Gegebenheiten

### aa. Maritime Nutzungen

Maritime Nutzungen beherrschen das Nutzungsgefüge im Untersuchungsgebiet. Im betreffenden Untersuchungsgebiet erfolgen maritime Nutzungen durch Schiffsverkehr, nämlich Fährverkehr, allgemeiner Güterverkehr, Fischereiverkehr sowie tourismusbezogener Schiffsverkehr und Sportschifffahrt. Durch diese Nutzungsformen wird auch die Reede als Unterart einbezogen.

Abbildung: Der Seeverkehr unter Berücksichtigung der Militärübungsgebiete



Quelle: Continental Shelf Information System (Contis), BSH, [www.bsh.de](http://www.bsh.de)

#### (1) Fährn

Von polnischem Staatsgebiet aus gehen derzeit 2 Fährverbindungen ab: Swinemünde- Rönne (Bornholm) und Swinemünde –Ystad. Früher gab es zusätzlich die Linie Swinemünde Kopenhagen.

#### (2) Fahrgastschifffahrt

Die Fahrgastschifffahrt in dem Untersuchungsgebiet ist wie folgt gekennzeichnet:

Es finden Ausflugsfahrten auf die Ostsee, nach Rügen, zu den Inseln Rügen und Greifswalder Oie sowie nach Stettin und Swinemünde statt.

Des Weiteren verläuft in den der Insel Usedom vorgelagerten Küstengewässern die Seebäderlinie, welche über den Kanal Mielinski (Mellinfahrt) und den Piastowski Kanal (Kaiserfahrt) Stettin und Swinemünde mit den Seebädern Ahlbeck, Heringsdorf, Bansin, Koserow und Zinnowitz verbindet. Von Zinnowitz geht die Seebäderlinie weiter über die Ostsee nach Göhren auf Rügen und Bornholm.

Zur Verdeutlichung der Bedeutung und des Umfangs der Nutzungsform Fahrgastschiffahrt sollen die folgenden Verbindungen zusätzlich dienen: Die Stadt Peenemünde ist Ausgangspunkt für Fährverbindungen zur Greifswalder Oie, Rügen und Rügen, wobei diese Ausflugsziele auch mit Greifswald bzw. dem Anleger Lubmin und Wolgast verknüpft sind.

### *(3) Sportbootverkehr*

Für den Sportbootverkehr, welcher Segel- und Motorboote und -schiffe umfasst, gibt es zwischen Oder und Peene, Achterwasser, Oderhaff und Ostsee und zahlreiche Häfen (21) und Marinas, wobei zahlreiche inzwischen auf modernstem Standard sind. Im Bereich der Außenküste existieren Häfen jedoch nicht.

Hier sollen neben den direkt im Untersuchungsgebiet liegenden Häfen in Zinnowitz (Yachthafen Zinnowitz) mit 40 Liegeplätzen und Koserow auch die genannt werden, deren Existenz den Umfang des anfallenden Schiffsverkehrs dokumentiert.

Neben Haupt- und Nordhafen Peenemünde gibt es noch die Yachthäfen: Karlshagen, Ziemitz, Horn Werft Wolgast, Segelclub Wolgast, Freest sowie die Häfen Stagnieß, Ueckeritz, Kamminke, Usedom, Lassan, Karnin und den Naturhafen Krummin, die Marina Yachtlieger Achterwasser, WWR Rankwitz, den Stadthafen Wolgast und die Sportboothäfen Zecherin und Loddin.

Geworben wird mit der sehr guten Betonung und unkomplizierten Befahrbarkeit des Peenestroms und des Achterwassers. Die Liegemöglichkeiten variieren zwischen 10 (Nordhafen Peenemünde), 70-80 z.B. in Naturhafen Krummin, Hafen Ueckeritz , Marina Horn Wolgast und

Stadthafen Ückermünde sowie 150 (Marina Kröslin) - 400 (Marina Lagunenstadt Ückermünde). Auf der polnischen Seite sind 5 Häfen zu finden: der Yachthafen Swinemünde, Trzebiez, Kamien Pomorski und der Bootshafen Stepnica sowie der Vereinshafen Wolin.

#### *(4) Reede (Anchor Areas)*

Die Reede als Unterform der Nutzung der Küstengewässer durch Schifffahrt ist im deutschen Küstenmeer kein Gebiet ausgewiesen. Es gibt 2 Bereiche, die der Reede zur Verfügung stehen, getrennt durch ein dazwischen liegendes Sperrgebiet in der deutschen AWZ, nämlich nördlich der Oderbucht. Nordwestlich daran schließt sich -wiederum außerhalb des deutschen Küstenmeers- ein empfohlener Schifffahrtsweg an.

#### *(5) Wirtschaftliche Nutzung durch Fischerei und Aquakultur*

Fischerei wird in den Küstengewässern umfangreich betrieben. Im Jahr 2004 sind allein in der Oderbank 561,8 t Fisch, bestehend vor allem aus Hering (Anteil über 400 t), Flunder (über 30 t), Dorsch (Kabeljau, über 40 t) und Zander (19 t) angelandet worden.<sup>59</sup> Diese Zahlen beziehen sich lediglich auf die anteiligen deutschen Küstengewässer des Fanggebietes in der Oderbucht. Neben drei Genossenschaften, mit Sitzen in Greifswald, Freest und Ueckermünde haben zahlreiche Einzelfischer diese Fischmenge erwirtschaftet. Für den gesamten Bereich einschließlich der Oderbank außerhalb der Küstenlinie ab Greifswalder Oie haben diese Unternehmen im letzten Jahr ca. 1600 t Fisch angelandet, wobei wiederum der Hering mit 1400 t den größten Anteil ausmacht.<sup>60</sup> Neben Dorsch (75 t), Flunder (30 t), Zander (22 t) und Barsch (25 t) wurde auch Aal in der nennenswerten Größe von 4,9 t gefangen.<sup>61</sup>

An der Außenküste kann von Januar-Juni sowie im Oktober und November vereinzelt die Meerforelle, im Zeitraum von April bis Dezember die Flunder gefangen werden. Während im April Heringszeit ist, ist der Hornhecht in Mai und Juni zu fischen. Dann folgt die Aalsaison von Juni bis September.

---

<sup>59</sup> Quelle: Angaben des Landesamtes für Fischerei Mecklenburg-Vorpommern

<sup>60</sup> wie vor

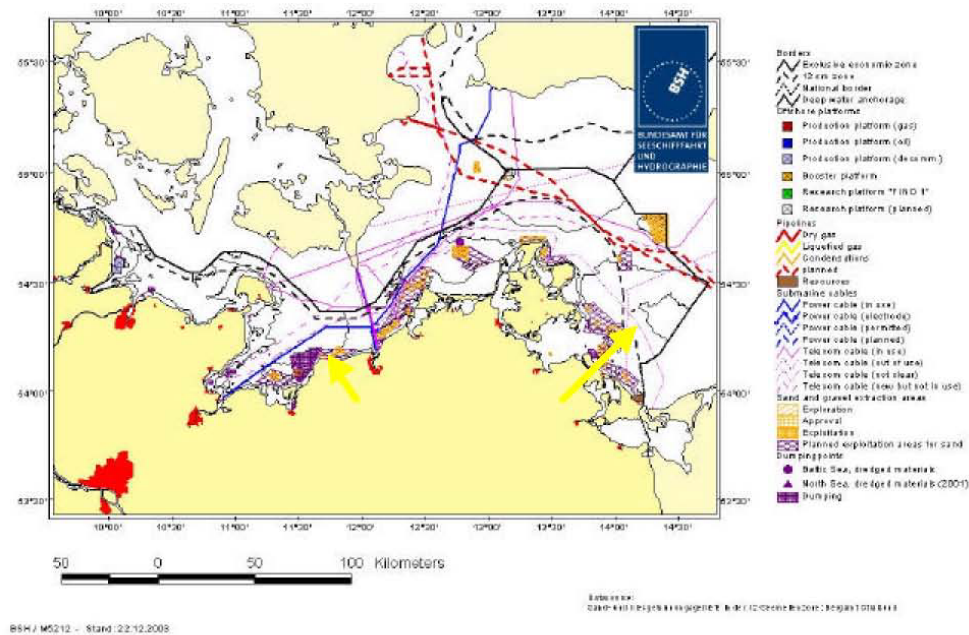
<sup>61</sup> wiederum Angaben des Landesamtes für Fischerei

Brassen, Rotaugen und Zander können von Juli bis September geangelt werden.

An der inneren Küste sind Barsch und Hecht im Januar und Februar fischbar, zusätzlich im März dann Rotaugen im Zug im Peenestrom. Während im April in den Gewässern der inneren Küste Barsch und Weißfisch vorkommen, dominieren im Mai neben dem Barsch Rotaugen, Großbrassen, Hecht und Aal. Im Juni fallen dann die Rotaugen weg und werden durch Zander ersetzt. Von Juli bis August ist vorrangig Aal und Weißfisch zu fischen. Im September kommen dann Barsch sowie eventuell Hecht und Zander wieder hinzu. Außer Aal sind diese Sorten bis November noch zu fischen. Im Dezember gibt es vorrangig Barsch, Hecht und Rotaugen.

#### (6) Wirtschaftliche Nutzungen durch Ent- und Versorgungsleitungen

Abbildung: Kabeltrassen und Pipelines in der Ostsee



Quelle: Continental Shelf Information System, BSH, [www.bsh.de](http://www.bsh.de)

Zwei in den Küstengewässern verlaufende Datenkabel sind bekannt, die in dem Untersuchungsgebiet verlaufen, nämlich eines auf polnischem Hoheitsgebiet auf Höhe der Stadt Seebad Misdroy, wobei der Betrieb unklar ist und ein Datenkabel auf der deutschen Seite, beginnend Höhe

Ahlbeck/Heringsdorf welches jedoch außer Betrieb genommen ist. Vor Koserow geht ein Datenkabel zu einer Pegelmeßstelle, welches im Küstenmeer endet.

Weitere Kabel, die in den Dünen von DDR-Zeiten herrührten, sind zum großen Teil zurückgebaut worden. Im Untersuchungsgebiet ist von entscheidender Bedeutung, dass hier alte Genehmigungen, die vor dem Beitritt der DDR zur Bundesrepublik ergangen sind, grundsätzlich noch Bestandskraft haben. Diese können auf § 17 Abs. 2 des Wassergesetzes (WG) der DDR beispielsweise beruhen. Grundsätzlich liegen solche Genehmigungen in den nunmehr zuständigen staatlichen Ämtern für Natur und Umwelt vor. Allerdings wurden u.a. für die (See-) Wasserstraßen im Zeitraum von 1982 bis 1992 die Aufgaben der staatlichen Gewässeraufsicht entsprechend § 17 Abs.2 WG durch das Ministerium für Verkehrswesen und daher durch die damaligen Wasserstraßenämter (nunmehr mehr Wasser- und Schifffahrtsamt- WSA) wahrgenommen. Daher können dort noch bestandskräftige wasserrechtliche Zustimmungen vorliegen.

Des Weiteren ist vor kurzem der Bau einer Pipeline durch die Ostsee ankommend aus dem Nordosten im Bereich Lubmin für eine Erdgasleitung vom russischen Wyborg durch 2 Energieversorger vereinbart worden. Die Leitung hat einen Durchmesser von 1,20 m. Der Bau soll noch im Jahr 2005 beginnen. Die Verbindung soll ab 2010 westeuropäische Märkte mit russischem Erdgas versorgen.

Im Übrigen ist für den geplanten Windpark (Arkona-Becken-Südost) eine Kabelzu- und -entleitung erforderlich, die ebenfalls in Lubmin anlanden soll.

#### *(7) Wirtschaftliche Nutzungen durch Sedimentabbau*

Während für Küstenschutzmaßnahmen (Strandaufspülungen) schon seit 1968 in dem Bereich der dem Land Mecklenburg-Vorpommern vorgelagerten Ostseegebiete bis zur Begrenzung der AWZ eine Entnahme von Kiesen und Sanden erfolgte, wurden diese Materialien erst ab 1975 auch für gewerbliche Zwecke gewonnen. Eine statistische Erfassung der angelandeten Gewinnungsmengen erfolgt seit 1990 durch das Bergamt Stralsund. Für die

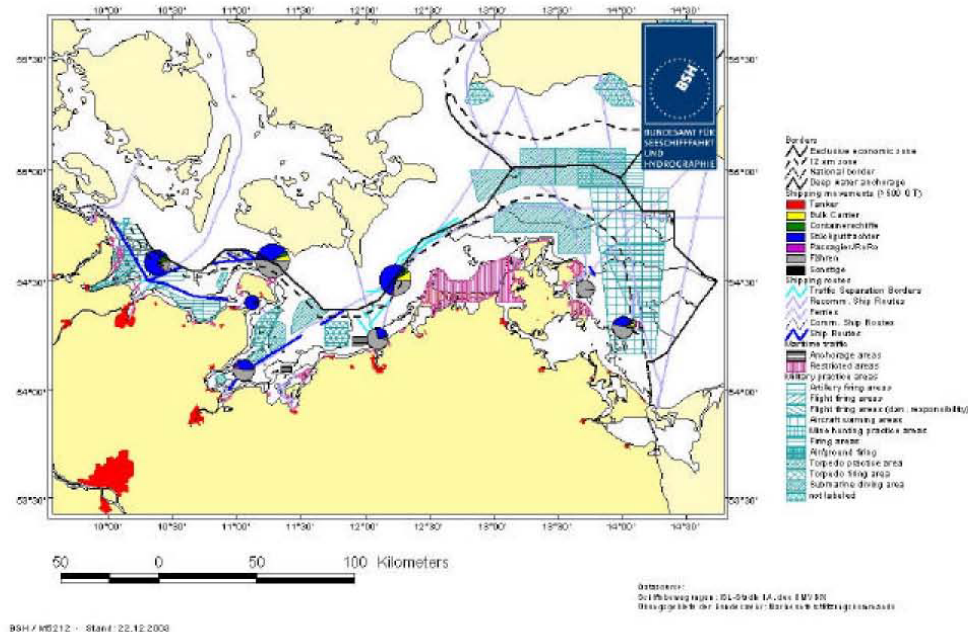
gewerbliche Nutzung sind nur circa 4,4 Mio. m<sup>3</sup> jährlich zu verzeichnen gewesen.

Eine gewerbliche Gewinnung von Bodenschätzen (Kiese und Sande) findet derzeit im Untersuchungsgebiet vor Usedom nicht mehr statt.

### (8) Militärische Nutzung

Folgende Abbildung soll die militärische Nutzung in dem Untersuchungsgebiet darstellen. Zusätzlich ist dort der maritime Verkehr verdeutlicht.

Abbildung: Militärische Nutzung und Verkehr auf der Ostsee



Quelle: Continental Shelf Information System (CONTIS), BSH, [www.bsh.de](http://www.bsh.de)

### (9) Küstenschutzmaßnahmen

Küstenschutzmaßnahmen werden nicht nur durch Sandaufspülungen, wie im Folgenden erläutert, in der Untersuchungsregion abgedeckt. Des Weiteren gibt es Wellenbrecher als Küstenschutzbauwerke am Streckelsberg. Auch diverse Bühnenanlagen im Bereich Bansin, Ückeritz, Loddin (Kölpinsee, Stubbenfelde), Koserow und Zempin existieren zum Küstenschutz.



In dem Untersuchungsgebiet gibt es Gebiete, welche für Strandaufspülungen und andere Küstenschutzmaßnahmen Schutzgebiete zur Aufsuchung und Gewinnung mariner Sande darstellen.

Dies ist angesichts drohender Sturmfluten mit nachfolgenden Überschwemmungen und wegen gefährdeter Steiluferabschnitte erforderlich. Einer Studie des Staatlichen Amtes für Natur und Umwelt (StAUN) Rostock zufolge sollen sind drei Standorte auf der Insel Usedom akut gefährdet (Zempin, Stubbenfelde und Ückeritz) und zwei potenziell (Koserow/Kölpinsee und Bansin/Langenberg) gefährdet. Auf dem Festland sind mit Lubmin und Loissin zwei weitere Bereiche als potentiell gefährdete Steiluferabschnitte zu nennen. Für den Küstenabschnitt zwischen Koserow und Ückeritz würde ein Rückgang von bis zu 95 m prognostiziert. Im Ortsteil Stubbenfelde des Ortes Loddin auf Usedom stehen beispielsweise Wohnhäuser und ein Campingplatz in der unmittelbaren Nähe der vom StAUN als akut gefährdet eingestuften Steilküsten.

Rund 200 Millionen € an EU-, Bundes- und Landesmitteln wurden seit 1991 durch das Umweltministerium Mecklenburg-Vorpommern in den Küstenschutz investiert. Allein für 2005 sind Maßnahmen für fast 14 Millionen € geplant.<sup>62</sup>

Seit 1990 sind circa 11,8 Mio. m<sup>3</sup> Sande mit jährlich stark schwankenden Mengen für den Küstenschutz gewonnen worden.

Tabelle: Aufsuchung von Sanden und Kiesen für den Küstenschutz

Feldesname	Befristet bis	Bodenschatz	Bemerkung
Greifswalder Oie	31.12.2050	Sand	Küstenschutz
Koserow	31.12.2050	Sand	Küstenschutz
Osttief	31.12.2050	Sand	Küstenschutz
Trassenheide	31.12.2050	Sand	Küstenschutz
Trollegrund	31.12.2050	Sand	Küstenschutz
Tromper Wiek	31.12.2050	Sand	Küstenschutz

Quelle: Eigene Darstellung nach Vorlage des Bergamtes Stralsund

<sup>62</sup> Ostseezeitung vom 30.April 2005,S.5.

Diese Gebiete wurden durch einen Erlass des Wirtschaftsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Umwelt zu Aufsuchung und Gewinnung mariner Sande für Strandaufspülungen und Küstenschutzmaßnahmen (RL-MSK vom 9.12.1997)<sup>63</sup> festgelegt. Für diese Lagerstätten können durch die zuständigen Bergämter, Bewilligungen, welche kurzfristig und objektgebunden sind, nach dem Gewinnungsrecht aus § 8 BBergG erteilt werden. Zuvor ist jedoch erforderlich, dass die Küstenschutzmaßnahmen durch die zuständigen Ämter für Umwelt und Natur ausgeschrieben worden sind. Die Bergämter lassen sodann nach Bewilligungserteilung Hauptbetriebspläne zu. Die Bewilligung enthält das ausschließliche Recht, die festgelegten Bodenschätze nach den Vorschriften des Bundesberggesetzes aufzusuchen und zu gewinnen, jeweils bezogen auf das Bewilligungsfeld.

In den Feldern Osttief und Trassenheide ist bis heute keine Gewinnung zu verzeichnen. Das Feld Koserow wird tatsächlich genutzt. Hier wurde bis 1989 eine jährliche Förderung von 170.000 m<sup>3</sup> erreicht. 1991 wurden an Fördermengen 320.000 m<sup>3</sup>, 1993 257.800 m<sup>3</sup>, 1996 1.072.400 m<sup>3</sup> und 1999 227.700 m<sup>3</sup> erreicht.

Karte: Felder vor Usedom

---

<sup>63</sup> Erlass des Wirtschaftsministeriums M-V zu Aufsuchung und Gewinnung mariner Sande für Strandaufspülungen und Küstenschutzmaßnahmen (RL-MSK vom 9.12.1997) (ABl M-V S.1327) zuletzt geändert am 7.04.2003 (ABl. M-V S. 370 ff.).



Quelle: Bergamt Stralsund

Entnahmegebiete, die in der Zukunft möglicherweise in Betracht gezogen werden, sind nicht von der oben aufgeführten RL-MSK umfasst. Diese ist jedoch nicht als abschließend zu werten. Vielmehr werden Genehmigungen weiterer Entnahmegebiete über Planfeststellungsverfahren erfolgen.

Für das Untersuchungsgebiet im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern ist das Bergamt Stralsund zuständig. Der Aufsichtsbereich schließt die dem Bundesland vorgelagerten Seegebiete der Ostsee bis zur Begrenzung der ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) der Bundesrepublik mit ein.

Der Leitfaden zur Prüfung der Umweltverträglichkeit bei Vorhaben zu Gewinnung mariner Sedimente in den Hoheitsgewässern und in der AWZ der Bundesrepublik Deutschland (BLANO 2001) ist für die Gewähr umweltverträglicher Maßnahmen bei diesen Sandentnahmen zu beachten.

Das Bergamt Stralsund lässt nur Gewinnungstechnologien und Methoden zu, welche dem Stand der Technik entsprechen. Ausgeschlossen sind zum Beispiel Stechsaugbagger wegen der damit verbundenen "Krater" und „Totwasserbereiche“. Des Weiteren sind zeitliche Anforderungen, wie z. B. die Heringslaichzeiten“ im Greifswalder Bodden, zu beachten. Eine

Kiesentnahme würde nämlich in diesen Zeiten bedeuten, dass die Brut beziehungsweise der junge Fischbestand mitgefördert und somit vernichtet würde. Dies wirkt sich direkt auf den Umfang der Zulassungen der Betriebspläne aus.

#### *(10) Verklappung*

Zur Unterhaltung der Wasserstraßen gibt es eine Klappstelle, welche „östlich Usedomer Steintrendel“ genannt wird. Hier wird ausgebagertes Material entsorgt. Für den Ausbau von Wasserstraßen wird in dem jeweiligen Planfeststellungsbeschluss die zu nutzende der Klappstelle konkret benannt. Das Gebiet S1 „Pommersche Bucht“ war wasserrechtlich befristet vom 22.7.2002 bis 15.1.2004 soll/te für Baggergut aus dem Bauvorhaben am Standort EWN Lubmin zugelassen sein. Zukünftig ist geplant, diesen Bereich für Baggergut aus dem Ausbau von Wasserstraßen weiter zu nutzen.

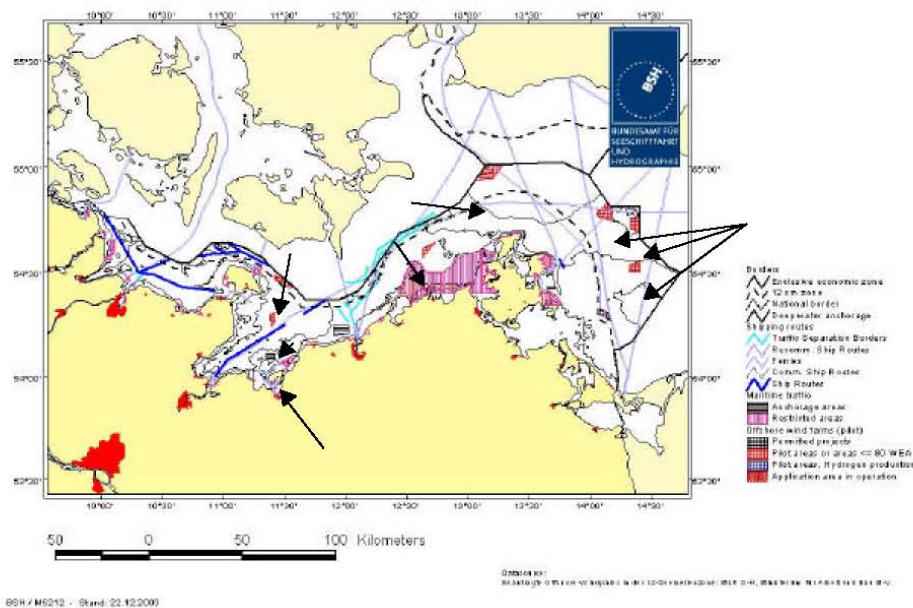
#### *(11) Naturschutzsystem*

Das Naturschutzsystem ist bereits unter C. 2. a. ee. (2) umfassend dargestellt worden.

#### *(12) Windenergie*

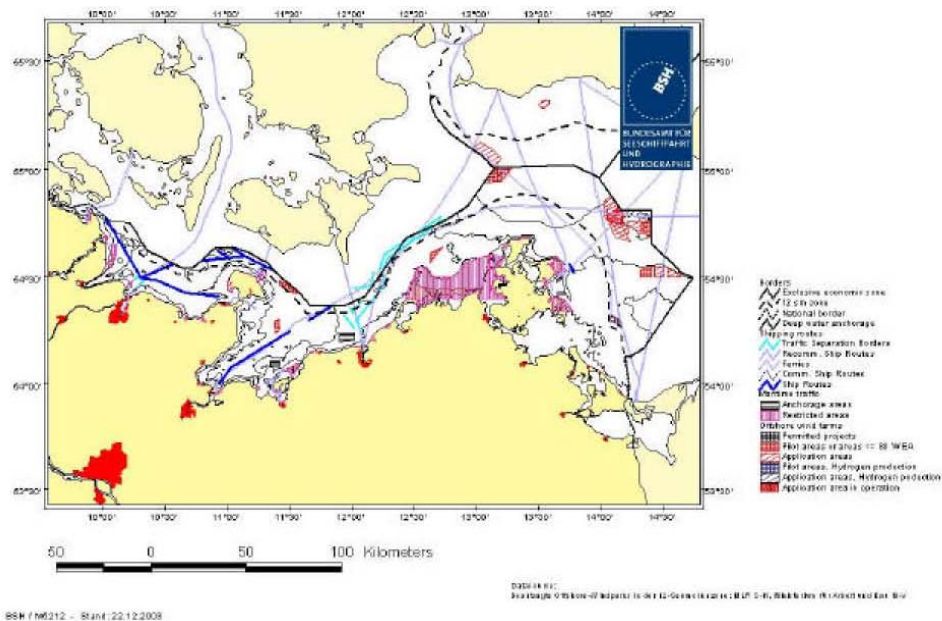
Die folgenden zwei Karten dienen der Veranschaulichung der geplanten Windparks in der Pilot- (1) und Ausbauphase (2).

Abbildung: Geplante Windparks in der Pilotphase in der Ostsee (1)



Quelle: Continental Shelf Information System, BSH, [www.bsh.de](http://www.bsh.de)

Abbildung: Mögliche Realisierung nach 2010 (2)



Quelle: Continental Shelf Information System, BSH, [www.bsh.de](http://www.bsh.de)

Obwohl Deutschland einer der größten Windenergiemärkte der Welt ist, ist im Untersuchungsgebiet derzeit kein Offshore-Park geplant. Lediglich in der dem Untersuchungsgebiet vorgelagerten AWZ ist bereits eine Windenergiefarm durch die zuständige Bundesbehörde (BSH) im Bereich der südlichen Ostsee im Dreieck zwischen Dänemark, Schweden und Deutschland, genannt "Kriegers Flak", 32 km nordwestlich der Insel Rügen

gelegen, mit einer Gesamtleistung von 330 MW in Wassertiefen von 20 bis 40 m genehmigt worden. Die 133 km lange Versorgungs- und Entsorgungsleitung von den 80 Windrädern mit einer Leistung von 3,6 bis 5 MW wird nicht durch das in Untersuchungsgebiet geführt sondern beim Netzanschlusspunkt in Bentwisch bei Rostock an Land gehen. Für den Bereich der stromabführenden Kabelführung in der AWZ enthielt die Genehmigung des BSH bereits dessen Zulassung; für das deutsche Küstenmeer hat das Ministerium für Arbeit und Bau in Mecklenburg-Vorpommern eine Zusage gegeben. Dieser Windpark umfasst ein Investitionsvolumen von 700 Millionen €. Wegen der Nutzungskonflikte, welche durch die nahe gelegene und hochfrequentierte Schifffahrtsroute wie auch durch den Vogelzug, insbesondere der Kraniche bestehen, sind Auflagen mit der Genehmigung verbunden worden. So soll der Kranichzug durch den Investor systematisch beobachtet werden und ggfs. eine zeitweise Stilllegung der Anlagen erfolgen. Für den Fall einer Schiffskollision sind trotz der ausreichenden Entfernung von mehr als 2 Sm (3,7 km) und der bei der Risikoanalyse errechneten Wahrscheinlichkeit von einem Schiffsunfall in 156 Jahren die Fundamente mit Sollbruchstellen zu versehen. Die Genehmigung ist für einen Zeitraum von 25 Jahren befristet, eine Verlängerung jedoch bei Antragstellung vor Fristablauf möglich. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht bis zum 1.11.2007 mit den Bauarbeiten der Installation begonnen wurde. Eine umfassende Rückbaupflicht ist in der Genehmigung enthalten.

Zwei weitere Standorte in der AWZ östlich von Rügen sind im Jahr 2004 durch das BSH abgelehnt worden.

Der Windpark Arkona-Becken-Süd, ebenfalls in der AWZ und damit außerhalb des Untersuchungsgebietes gelegen würde jedoch bei einer Genehmigung durch das zuständige BSH unmittelbare Auswirkungen für den Untersuchungsbereich haben, denn das Kabel soll im Bereich Lubmin an die vorhandene Infrastruktur anschließen. Möglich sind folgende Trassenverläufe: über die Ostsee, Peenemünde, Peenestrom, Lubmin und Ostsee, Greifswalder Bodden, Lubmin.

## bb. Touristische Nutzungen<sup>64</sup>

Seebrücken als touristische Attraktionen existieren in Ahlbeck, Heringsdorf, Bansin, Koserow und Zinnowitz. Es sind derzeit verschiedene Vorhaben im touristischen Bereich angedacht. So zum Beispiel ein Hafen am Seebrücken Kopf Zinnowitz, die Marina Ahlbeck, das maritim touristisch genutzte Gewerbegebiet Heringsdorf. Der Stand der rechtlichen Umsetzungen ist jedoch verschieden. Der Bereich des Tourismus ist als eigenständiger und wirtschaftlich bedeutendster Faktor eigenen Untersuchungen gewidmet worden.<sup>65</sup>

Hier sollen lediglich einige Daten die Bedeutung des Tourismus untermauern.

Tabelle: Tourismus im Untersuchungsgebiet

	Ankünfte Februar 2005	Veränderung zum Vorjahr in %	Übernachtungen Februar 2005	Veränderung zum Vorjahr in %
Ostvorpommern	29626	-2,2	127590	-6,7
Uecker-Randow	1688	-15,4	2820	-24,8
Mecklenburg- Vorpommern	199219	-5,4	728779	-7,5

Quelle: Eigene Darstellung nach Statistisches Landesamt Mecklenburg-Vorpommern  
Zahlenspiegel Mecklenburg-Vorpommern

Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer der Gäste betrug im Landkreis Ostvorpommern 4,3 und im Landkreis Uecker-Randow 1,7 Tage. Der Vergleichswerte für das Land beträgt für den Monat Februar 2005 3,7 Tage.

## cc. Wirtschaftliche Nutzungen

Wirtschaftliche Nutzungen erfolgen insbesondere durch die maritime Wirtschaft und diesen nachgeordneten, das heißt vorrangig verarbeitenden,

<sup>64</sup> Zu den touristischen Nutzungen ist ausführlich im IKZM Bericht von Prof. Dr. W. Steingrube, Dr. R. Scheibe und M. Feilbach Stellung genommen worden, wehalb darauf verwiesen wird.

<sup>65</sup> Vergleiche dazu Berichte auf der homepage <http://www.ikzm-oder.de>



Zweigen. Bedeutsame Industrie oder besonderes produzierendes Gewerbe sind für das besondere Untersuchungsgebiet nicht bekannt.

Geplant ist seit langem der in 1 km Entfernung zur Boddenküste und 12 km südöstlich von Wolgast gelegene Synergiepark Lubminer Heide auf einem Areal von 1.200.000 m<sup>2</sup>. Nach der Ausweisung im Bebauungsplan handelte sich um ein Gewerbe- beziehungsweise Industriegebiet, welches teilerschlossen ist. Angeboten wird dieser Standort wegen der vorhandenen Infrastruktur, wie Ein- und Auslaufkanal, Schaltanlagen, Schienen- und Straßenanbindungen sowie zukünftig wegen eines Schiffsanlegers als ideal für die Energieproduktion und energieintensive Betriebe. Im Raumordnungsprogramm des Landes ist der Standort als Industrie- und Energiestandort seit 1993 ausgewiesen und kann aufgrund der bestehenden Medien-, Service- und Infrastruktur auch für die Bereiche Energie- und Umwelttechnik sowie Holz-, Alu- und Glasindustrie genutzt werden. Angesiedelt sollen hier Betriebe als auch mittelständische und kleine Betriebe werden. Bereits 30 Firmen, tätig in verschiedenen Branchen sind dort mit mehr als 800 Mitarbeitern tätig. Der Bereich liegt in einem Sonderförderungsgebiet Mecklenburg-Vorpommern

#### dd. Tatsächliche Konflikte

Konflikte entstehen dann, wenn verschiedene Nutzungen aufeinander treffen. Diese bestehen in der Realität, wenn parallel gegenläufige Nutzungsansprüche durchgesetzt werden bzw. werden sollen oder in der Hypothese, nämlich in der Projektierungs- und Planungsphase, wenn eine Genehmigung oder Erlaubnis durch die Verwaltung für die auszuübende Nutzung erteilt bzw. versagt werden soll.

Abbildung: Alle Nutzungen in der südlichen Ostsee





mit Naturschutzbelangen, bergbaulichen Aktivitäten, solchen der Fischerei<sup>66</sup>, des Tourismus und Militärs sowie nicht zuletzt der Schifffahrt erfolgt. Auch die hierzu vorliegende und zu beachtende Ausweisung von Eignungsgebieten nach der Seeanlagenverordnung (SeeAnIV)<sup>67</sup> ist nicht geeignet, die verschiedenen Belange untereinander konfliktfrei abzuwägen.<sup>68</sup> § 2, 3 SeeAnIV enthält einen Genehmigungsanspruch, der einem sukzessiven, planvollen, dem wachsenden Wissen angepassten und auf einen Ausgleich mit den Belangen des Naturschutzes ausgerichteten Ausbau der Windenergienutzung auf dem Meer entgegensteht.<sup>69</sup> Daher wird neben der Einräumung eines Bewirtschaftungsermessens wegen der Bedeutung des Wasserhaushalts planerische Gestaltungsfreiheit eingefordert, damit einander widerstreitende Interessen ausgeglichen und abgewogen werden können<sup>70</sup>, was angesichts der geltenden Rechtslage wegen bedingt möglicher konstruktiver Einflussnahme und Steuerung der Windenergienutzung in der AWZ erforderlich wäre<sup>71</sup>.

Durch das Bundesnaturschutzneuregelungsgesetz (BNatSchGNeuregG)<sup>72</sup> wurde zwar in der SeeAnIV der neue § 3a eingeordnet, welcher die unverbindliche, da lediglich Sachverständigengutachtenqualität<sup>73</sup> aufweisende, Ausweisungsmöglichkeit besonderer Eignungsgebiete für Windkraftanlagen enthält. Allerdings hat dieser nicht entsprechend § 7 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 Raumordnungsgesetz (ROG)<sup>74</sup> eine wirksame Ausschlusswirkung.<sup>75</sup> Möglich erscheint eine Steuerung über die

---

<sup>66</sup> *Hubold*, Wege zu einer nachhaltigen Fischerei, ZUR 2003, 338, 341 f.

<sup>67</sup> Verordnung über Anlagen seewärts der Begrenzung des deutschen Küstenmeeres v. 23.01.1997, BGBl. I S. 57 zuletzt geändert durch Art. 2 G. v. 25.03.2002, BGBl. I S. 1193.

<sup>68</sup> Dazu *Rat von Sachverständigen für Umweltfragen*, Windenergienutzung auf See, Stellungnahme, 2003, S. 9 ff. und 16 f.; *Czybulka*, Das Rechtsregime der Ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) im Spannungsverhältnis von Nutzungs- und Schutzinteressen, NuR 2001, 367, 368 ff.

<sup>69</sup> *Koch/Wiesenthal*, Windenergienutzung in der AWZ, ZUR 2003, 350, 355.

<sup>70</sup> So auch *Rat von Sachverständigen für Umweltfragen*, S. 14.

<sup>71</sup> *Hubold*, Wege zu einer nachhaltigen Fischerei, ZUR 2003, 338, 341 f.

<sup>72</sup> Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften v. 25.03.2002, BGBl. I S. 1193.

<sup>73</sup> § 3a Abs. 2 S. 1 SeeAnIV. Vgl. hierzu auch *Brandt/Gaßner*, § 3a Rn. 22 ff.

<sup>74</sup> V. 18.08.1997, BGBl. I S. 2081 zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 15.12.1997, BGBl. I 2902.

<sup>75</sup> *Nebelsiek*, Die Genehmigung von Offshore-Windenergieanlagen in der AWZ, Rechtsgutachten, 2002, S. 20 ff.; *Brandt/Gaßner*, § 3a Rn. 9; *Wolf*, Windenergie als Rechtsproblem, ZUR 2002, 331, 341 und *Schwarz*, Das Spannungsverhältnis von Meeresschutzgebieten und Eignungsgebieten in der Ausschließlichen

Ausweisung von Meeresschutzgebieten für den Aufbau und den Schutz des Netzes Natura 2000 nach § 38 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)<sup>76</sup>, allerdings ist die Verknüpfung mit entscheidenden Normen verbesserungswürdig.<sup>77</sup> Entsprechendes ist für die mit den Windparks verbundenen Kabeltrassen zur Energiezufuhr und Energieableitung festzustellen.<sup>78</sup>

Unter Berücksichtigung der Zukunftschancen und der stetigen fortschreitenden Technologisierung ist ebenso in der Küstenzone eine umfassende Koordinierung verschiedenster Nutzungen erforderlich.<sup>79</sup> Belange des Tourismus in der Küstenzone, sowohl terrestrisch als auch marin angelegt, widerstreiten solchen wie Verklappung von Abfall, Rohstoffabbau, Verkehr und Windparks. Der Naturschutz und der Küstenschutz sind ihrerseits sowohl durch Tourismus als auch durch die den Tourismus entgegenstehende Nutzungen beeinträchtigt. Das Gleiche gilt im umgekehrten Verhältnis.

### **3. Rechtlicher Rahmen**

Konflikte können, wie bereits erörtert, auf vielfältige Art und Weise entstehen. Zum einen können Konflikte dann entstehen, wenn in räumlicher Hinsicht zwei Nutzungen nicht nebeneinander konkurrierenden ein und demselben Raum stattfinden können. Des Weiteren können Nutzungen auch dann miteinander in Konflikt geraten, wenn die einer Nutzung gegenüber der anderen Nutzungen zurückstehen muss. Dieses kann sich bereits aus tatsächlichen Gründen ergeben, beispielsweise durch sozio-ökonomische Faktoren ebenso oder insbesondere jedoch durch das normierte Recht. Denn der Staat als über dem gesellschaftlichen Leben stehendes Gefilde hat ein Geflecht aus Regeln und Vorschriften geschaffen, die ein verträgliches miteinander der Menschen und der daraus folgenden Nutzungen

---

Wirtschaftszone, 2003, S. 56.

<sup>76</sup> Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege v. 25.03.2002 BGBl I S. 1193 zuletzt geändert 25.11.2003, BGBl. I S. 2304.

<sup>77</sup> Zu § 3 SeeAnlV siehe *Nebelsiek*, S. 24 f. und *Schwarz*, S. 32 ff., 40.

<sup>78</sup> *Wolf*, Rechtsprobleme bei der Anbindung von Offshore-Windparks in der AWZ an das Netz, ZUR 2004, 65, 73.

<sup>79</sup> Im Ansatz dazu *Mechel/Reese*, Meeresumweltschutz für Nord- und Ostsee im Überblick, ZUR 2003, 321, 328.

gewährleisten sollen. Im Rahmen dieses Rechts Geflecht des gibt es Vorschriften für die verschiedensten Bereiche des Lebens. In dem hier interessierenden Bereich, dem oder Mündungsgebiet und dessen Küstengewässern werden vorrangig drei Arten von Nutzungen durchgeführt. Es handelt sich hierbei um die Fischerei, die Schifffahrt und den Tourismus. Weitere Nutzungsarten, wie Aqua- und Marikultur, Windenergie und Industrie finden im Untersuchungsgebiet nicht statt. Genehmigt ist lediglich eine Windenergiefarm im Bereich der deutschen AWZ im so genannten Gebiet „Kriegers Flak“. In der Planung befindet sich zudem im entfernteren Bereich des Untersuchungsgebietes der Offshore-Park „Arkona-Becken-Süd“, welcher gleichfalls in der AWZ liegt.

Die entscheidenden Nutzungen stehen durchaus in einem Konkurrenzkampf. Dieser wird nicht nur durch die tatsächliche Durchführung entschieden, sondern durch die dienende Benutzungen flankierende Regelungen. Im Folgenden soll daher besonderer Aufmerksamkeit der Darstellung des Umweltrechts, also derjenige staatlicher Normen, geschenkt werden, die dem Schutz der Umwelt dienen.

#### a. Betroffene Rechtsgebiete

Den Kernbereich des Umweltrechts stellen das Recht der staatlichen Umweltschutzaktivitäten (Naturschutz- und Landschaftspflegerecht, Immissionsschutz- und Strahlenschutzrecht, Abfallrecht, Bodenschutzrecht und Gewässerschutzrecht) dar. Diese Gesetze des öffentlichen Umweltrechts zeichnen sich dadurch aus, dass sie in spezifischer Art und Weise eine Umwelt schützende Aufgabe wahrnehmen.

#### aa. Planungsrecht<sup>80</sup>

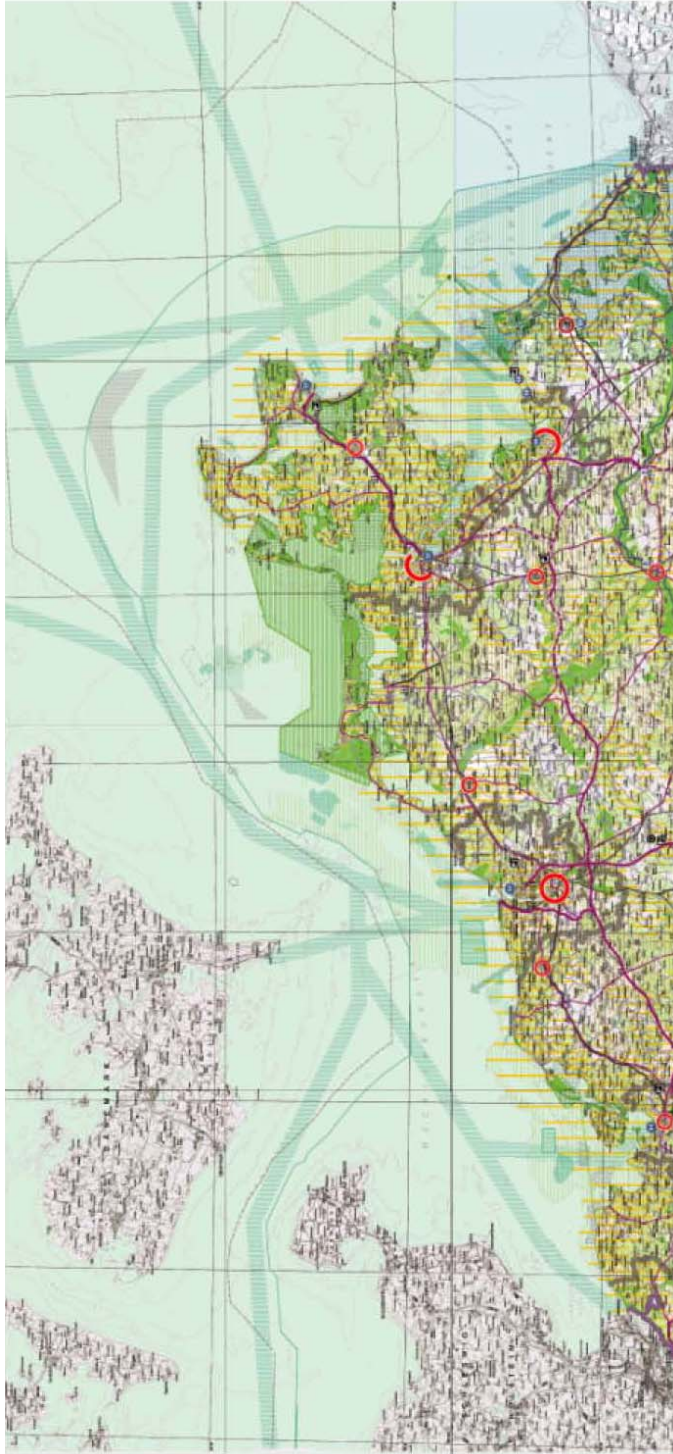
Von wesentlicher Bedeutung ist das Raumordnungs – und Planungsrecht, welchem durch Funktionszuweisungen und Nutzungsbeschränkungen nach der erforderlichen Zuarbeit der fachlichen Bereiche eine herausragende

---

<sup>80</sup> Auf eine umfassende Darstellung wurde hier wegen der Verständlichkeit verzichtet. Eine ausführliche Analyse der wichtigsten Rechtsnormen ist zum Teil in Teil D. b. und c. enthalten, sowie im folgenden Bericht „Analyse der Rechtsgrundlagen“ enthalten.

Bedeutung für die Steuerungsfähigkeit und Durchsetzbarkeit von Nutzungsinteressen innewohnt. Die Raumordnung ist die übergeordnete, überörtliche und zusammenfassende Planung. Allerdings ist diese nach der Historie terrestrisch ausgerichtet und daher nur bedingt für marine Bereiche geeignet. Dort wird die vielfältige Fachplanung zusammengefasst und aufeinander abgestimmt.

Abbildung: Landesplanung in Mecklenburg Vorpommern

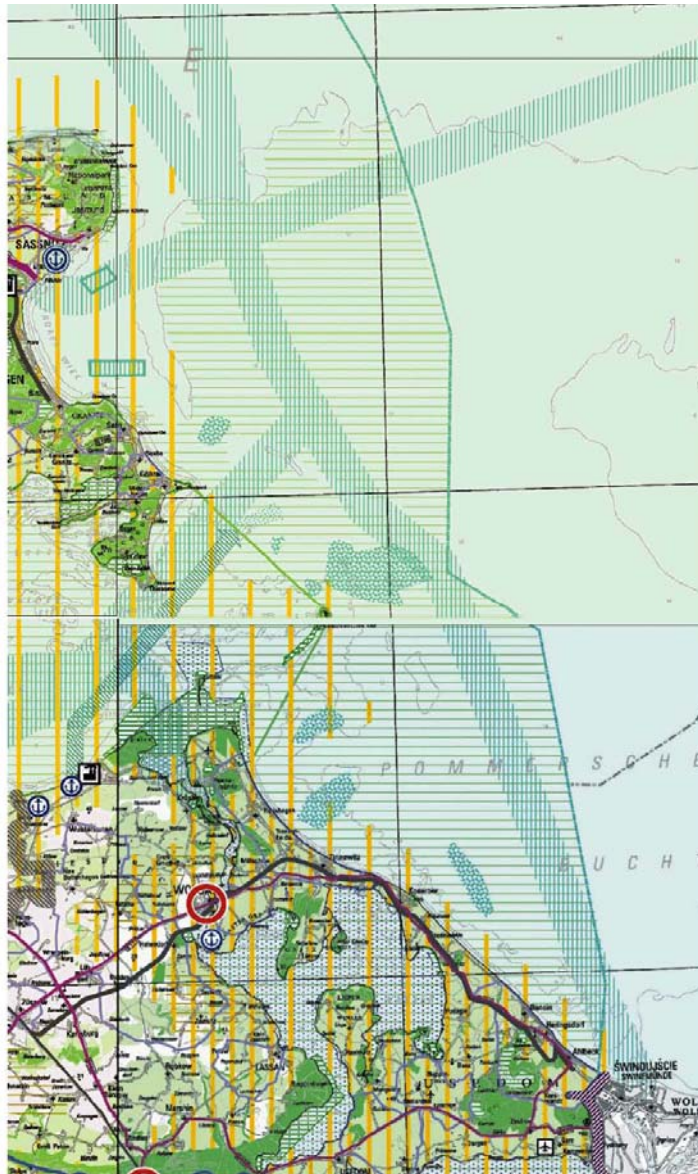


Quelle: Ministerium für Bau und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern, Balt Coast Projekt, Workpackage 1

Im Folgenden soll nun die Darstellung für den Bereich Ostvorpommern die gegenwärtige Lage der Planung und der Nutzungen vergegenwärtigen. Verdeutlicht wird auch die Zonierung der Wasserbereiche, wobei die einzelnen Zeichen durch die sodann nachfolgende Karte Erläuterung finden.

Abbildung: Landesplanung in Mecklenburg Vorpommern für den Bereich Ostvorpommern

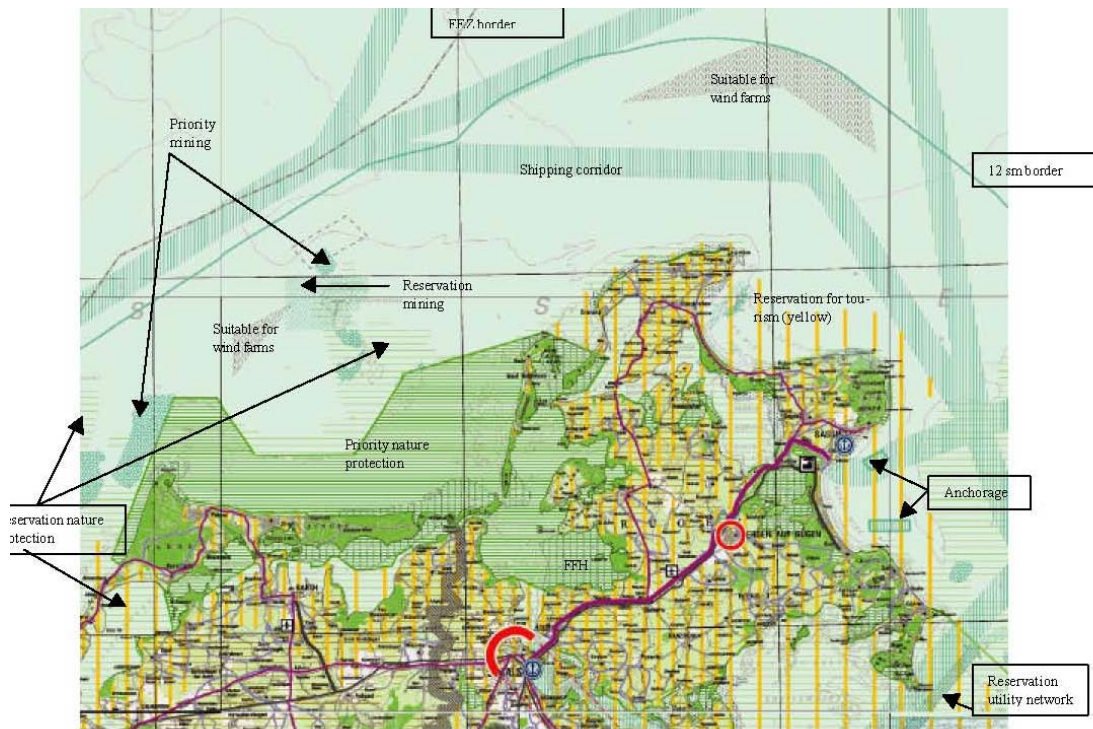




Quelle: Ministerium für Bau und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern, Balt Coast Projekt, Workpackage 1

Die folgende Karte ist auf den Bereich Rügen und Fischland-Darß bezogen, enthält aber die zum Verständnis der nachbarschaftlichen Raumbeziehungen erforderlichen Informationen wie auch die Legende.

Abbildung: Planung im Bereich Rügen und Fischland-Darß



Quelle: Ministerium für Bau und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern, Balt Coast Projekt, Workpackage 1

### bb. Naturschutz- und Landschaftspflegerecht

Beschränkungen ergeben sich auch durch das Naturschutz- und Landschaftspflegerecht. Dieses Rechtsgebiet aus dem besonderen Umweltrecht, umfasst Vorschriften, die dem Naturschutz und der Landschaftspflege dienen.

Tabelle: Natur- und Landschaftspflegerecht<sup>81</sup>

Völkerrecht	Europarecht	Bundesrecht	Landesrecht
Ramsar Konvention	Verordnung 2092/91 EWG vom 24.6.1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen	Bundesnaturschutzgesetz BNatschG vom, 20.3.2002, BGBl. I Seite 1193	Landesnaturschutzgesetz MV vom 21.7.1998 GVOBl. M-V S. 647

<sup>81</sup> Fundstellen, sofern nicht angegeben, sind im Bericht der Bestandaufnahme im Rahmen des IKZM-Oder Projekts enthalten.



	Erzeugnisse und Lebensmittel		
Washingtoner Artenschutz Übereinkommen	Verordnung (EG) Nr. 338/97 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tiere und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels vom 9.12.1996	Bundesartenschutzverordnung vom 14.10.1999	
Bonner Übereinkommen	Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung wild lebender Vögel vom 2.4.1979 Vogelschutzrichtlinie	Bundeswaldgesetz vom 2.5.1975	
Berner Konvention	Richtlinie 86/278/EWG über den Schutz der Umwelt und insbesondere der Böden bei der Verwendung von Klärschlamm in der Landwirtschaft vom 12.6.1986	Bundesjagdgesetz in der Fassung vom 29.9.1976	
Biodiversitäts-Konvention	Richtlinie 92/43/EWG über den Schutz der natürlichen und naturnahen Lebensräume sowie	Flurbereinigungsgesetz in der Fassung vom 16.3.1976	

	der wild lebenden Tier-und Pflanzenarten vom 21.5.1992 FFH-Richtlinie		
Helsinki- Konvention		Tierschutzgesetz in der Fassung vom 25.5.1998	
		Pflanzenschutz- gesetz in der Fassung vom 14.5.1998	

Quelle: Eigene Darstellung

Das Naturschutzrecht umfasst als Schutzgüter die Natur und die Landschaft, bestehend aus der Oberfläche einschließlich der Wasser- und Eisflächen mit ihren Pflanzen und Tieren sowie darunter gelegenen Erdschichten und den unmittelbar darüber liegenden Luftraum.

Gemäß § 1 BNatschG sollen Natur und Landschaft entsprechend den auf dem Nachhaltigkeitsgebot basierenden Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen geschützt und auf Dauer gesichert werden. Durch eine jüngst erfolgte Änderung des Naturschutzrechts ist das Verhältnis von hier betreffenden Nutzungen neu bestimmt worden. Nach § 1 Abs.5 BNatschG sind bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege die besondere Bedeutung der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft zu berücksichtigen. Damit wurde eine bislang der Landwirtschaft eingeräumte Vorrangstellung (so genanntes Agrarprivileg durch die gesetzliche Vermutung in § 1 Abs. 3 BNatschG a.F.) aufgegeben. Die Belange der Landwirtschaft sind nunmehr mit den anderen (insbesondere naturschützenden Interessen) als gleichwertig anzusehen

Für den daraus unweigerlich folgenden „neuen“ Konfliktbereich zwischen der Landwirtschaft und dem Naturschutz sind an Stelle vormals geltender Ausgleichsregelungen zu Nutzungsbeschränkungen in der Land-, Forst- und

Fischereiwirtschaft nunmehr bereits im Gesetzestext in § 5 Abs.4 BNatschG Grundsätze für eine gute fachliche Praxis integriert worden. Dazu heißt es im Gesetzestext, dass die Bewirtschaftung standortangepasst erfolgen muss und die nachhaltige Bodenfruchtbarkeit und langfristige Nutzbarkeit der Flächen zu gewährleisten sei. Vermeidbare Beeinträchtigungen von vorhandenen Biotopen sind zu unterlassen. Außerdem ist die Mehrung und Erhaltung der für die Vernetzung von Biotopen erforderlichen Landschaftsbereiche vorgesehen. Zudem ist ein ausgewogenes Verhältnis von Tierhaltung und Pflanzenbau vorgeschrieben, sowie schädliche Umweltauswirkungen zu vermeiden. In bestimmten Gebieten: an erosionsgefährdeten Hängen, in Überschwemmungsgebieten, bei hohem Grundwasserstand sowie auf Moorstandorten ist ein Grünlandumbruch zu unterlassen. Eine Beeinträchtigung der natürlichen Ausstattung der Nutzfläche (Boden, Wasser, Flora und Fauna) über das zur Erzielung eines nachhaltigen Ertrags erforderliche Maß hinaus ist nicht gestattet. Eine Dokumentation über eingesetzte Dünge- und Pflanzenschutzmittel ist vorgeschrieben.

Als Instrumente stehen Planung und solche direkter und indirekter Verhaltenssteuerung zur Verfügung. Die Landschaftsplanung ist eine Fachplanung, welche sektoral, nämlich im Sinne des Naturschutzes als Fachplanung, und querschnittsorientiert, da eingebettet in ein komplexes Planungssystem unter Beteiligung von Naturschutzbehörden, ist.

Der Mindestinhalt für die Landschaftsplanung ist in § 14 Abs. 1 festgehalten.

Auf überörtlicher Ebene wird die Landschaftsplanung durch Landschaftsprogramme oder Landschaftsrahmenpläne umgesetzt, auf örtlicher Ebene durch Landschaftspläne.

Landschaftsprogramme, jeweils für den Bereich eines Bundeslandes aufgestellt, dienen als Grundlage für die Erarbeitung von Landschaftsplänen.

Landschaftsrahmenpläne, bezogen auf lediglich einen Teil eines Bundeslandes, stellen die überörtlichen, das heißt regionalen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege dar. Auch sie wirken sich auf die Landschaftspläne aus.

Landschaftsrahmenpläne sind allerdings nur für Naturschutzbehörden selbst verbindlich. Durch eine Integration in die Regionalplanung wird diese Verbindlichkeit erfüllt. Unter Umständen, wenn sie zum Beispiel aufgrund landesplanerischer Abwägung als Ziele der Raumordnung und Landesplanung in die Regionalpläne implementiert wurden, können sie auch vollumfängliche Rechtsverbindlichkeit erlangen.

Landschaftspläne hingegen sind auf kommunaler Ebene angesiedelt. Sie legen die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege fest.

Im Untersuchungsgebiet in Mecklenburg-Vorpommern sieht das Landesrecht nach § 12 Landesnaturschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LNatschG M-V) sowohl Landschaftsprogramme für das gesamte Landesgebiet oder regionale Landschaftsrahmenpläne nach § 12 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz MV vor. Die örtlichen Erfordernisse können durch die Gemeinden in Landschaftsplänen beziehungsweise Grünplänen gemäß § 13 Landesnaturschutzgesetz MV dargestellt werden. Mecklenburg-Vorpommern hat sich für das Konzept der Sekundärintegration entschieden, das bedeutet, dass die raumbedeutsamen Inhalte der Landschaftsprogramme und Landschaftsrahmenpläne nach Abwägung mit anderen Belangen Bestandteil der Raumordnungsprogramme werden.

Instrumente der direkten Verhaltenssteuerung sind Leistungspflichten, Unterlassungspflichten, Duldungspflichten und Bürgerpflichten, welche durch gesetzliche Ge- und Verbote erlassen werden.

#### cc. Gewässerschutzrecht

Das Gewässerschutzrecht, zumeist öffentlich-rechtlich geprägt, trägt der Knappheit der Ressource Wasser Rechnung. Geschützt werden muss das Wasser, insbesondere das Oberflächenwasser vor hohen Nährstoff- und Schadstofffrachten, wie auch schädlichen Wärmebelastungen aus Industrie Ansammlungen, aber auch das Grundwasser vor zu hohen Entnahmen oder Verschmutzungen. Darüber hinaus bieten Maßnahmen im Rahmen des Wasserbaus, zum Beispiel: Versiegelung der Landschaft durch Überbauung, Trockenlegung von Feuchtgebieten und Begradigung von Flüssen

erhebliches Konfliktpotenzial, und mitunter auch eine Ursache für Hochwasser.<sup>82</sup> Alle wesentlichen Gewässerbenutzungen sind von einem Zulassungsakt im deutschen Recht abhängig und somit einer öffentlichrechtlichen Benutzungsordnung unterstellt.<sup>83</sup>

Tabelle: Geltendes Gewässerschutzrecht in Deutschland

Völkerrecht	Europarecht		Landesrecht
SRÜ, Teil XII Verschmutzung der Meere	Richtlinie 75/440/EWG über die Qualitätsanforderungen an Oberflächenwasser für Trinkwassergewinnung vom 16.6.1975 ABIEG L194/94	Art. 75 Abs.1 Nr. 4 GG Rahmengesetzgebung des Bundes	Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30.11.1992
Vertrag über die internationale Konvention zum Schutz der Oder gegen Verunreinigung (Oder-Schutzkonvention) vom 11.4.1996 BGBl 1997 II 1707	Richtlinie 76/160/EGW über die Qualität der Badegewässer vom 8.12.1975 ABIEG L 31/1	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.8.2002 - Wasserhaushaltsgesetz (WHG) BGBl. I S. 3245	Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern

<sup>82</sup> Siehe SRU, Umweltgutachten 2004, Tz 379 ff

<sup>83</sup> Vergleiche dazu Erbguth/Schlacke, Umweltrecht, 2005, § 11, Seite 201 ff.

	<p>Richtlinie 98/83/EG über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch vom 3.11.1998 (sog. Trinkwasser- richtlinie) ABIEG L 330/32</p>	<p>Verordnung über Rohrfern- leitungsanlagen vom 27.9.2002 BGBI. I S. 3777</p>	
	<p>Richtlinie 76/464/EWG betreffend die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft vom 4.5.1976 (sog. Gewässer- schutzrichtlinie) ABIEG L 129/23</p>	<p>Abwasserab- gabengesetz (AbwAG) vom 3.11.1994 BGBI. I 3370</p>	
	<p>Richtlinie 80/68/EWG über den Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung durch bestimmte gefährliche Stoffe vom 17.12.1979</p>	<p>Abwasser Vorordnung vom 15.10.2002 BGBI. I S. 4047</p>	

	(sog. Grundwasser- schutzrichtlinie) ABl.EG L 20/43		
	Richtlinie 91/271/EWG zur Behandlung von kommunalen Abwasser vom 21.5.1991 ABIEG L 135/1	Gesetz über die Umweltverträglichkeit von Wasch-und Reinigungs- mitteln (WRMG) vom 5.3.1987 BGBI. I S. 875	
	Richtlinie 91/676/EWG zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen vom 12. 12. 1991 ABIEG L 375/1	Verordnung über die Abbaubarkeit an ionischer und nicht ionischer Grenzflächen aktiver Stoffe in Wasch- und Reinigungs- mitteln (Tensidver- ordnung) vom 30. 1.1977 BGBI. 244	
	Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im	Verordnung über Höchstmengen für Phosphate in Wasch- und Reinigungs-	

	Bereich der Wasserpolitik vom 23.10.2000 (sog. Wasserrahmenrichtlinie-WRRL) ABIEG L 327/1	mitteln (Phosphat-höchstmengen Verordnung) vom 4.6.1980 BGBl. 664	
		Bundeswasserstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4.11.1998	
		Hohe-See-Einbringungs-gesetz vom 25.8.1998	
		Ölschadens-gesetz vom 30.9.1988	
		Trinkwasser-verordnung vom 31.5.2001	

Quelle: Eigene Darstellung

Die Wasserrahmenrichtlinie ist der wichtigste Rechtsakt der Europäischen Union für eine nachhaltige Nutzung der Gewässer. Mit dieser ist ein Wasserbewirtschaftungssystem auf der Ebene von Flusseinzugsgebieten (Artikel 13 EU-WRRL) verbunden. Es sind rechtsverbindliche Bewirtschaftungspläne und dazugehörnde Maßnahmeprogramme zur Erreichung eines guten Gewässerzustandes bis 2009 in Artikel 13 EU WRRL vorgesehen. Nach Artikel fünf GBO W. R. R. L. sind bis 2004 alle Belastungen und Einwirkungen auf die Gewässer zu erfassen und eine wirtschaftliche Analyse der Wassernutzung durchzuführen. Sodann ist bis 2006 ein Monitoren Programm zu arbeiten.



Hierbei soll der Gewässerzustand überwacht werden nach Artikel acht EU WRRL. Ziel der Richtlinie ist der gute Zustand von Oberflächengewässern und Grundwasser bis 2015. Die Anhänge der Richtlinie enthaltenen konkrete Detailregelungen. Problematisch erwies sich die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie in der Bundesrepublik Deutschland. Soweit dies mit der Rahmengesetzgebung des Bundes vereinbar war, wurde das Wasserhaushaltsgesetz durch die siebente Novelle vom 19.8.2002 in Umsetzung der Richtlinie geändert. Weitere Konkretisierungen sind durch die Länder wegen deren Zuständigkeiten erforderlich. Der Umsetzungsverpflichtungen sind nicht alle Länder fristgemäß nachgekommen.

Das Wasserhaushaltsgesetz gibt in seinem § 1 Abs.1 den Anwendungsbereich: oberirdische Gewässer (ständig oder zeitweilig in Betten fließendes oder stehendes oder aus Quellen wild abfließendes Wasser), Küstengewässer (März zwischen der Küstenlinie bei mittlerem Hochwasser oder der seewärtigen Begrenzung der oberirdischen Gewässer und der seewärtigen Begrenzung des Küstenmeeres) und Grundwasser (gesamtes unterirdisches Wasser in der Sättigung zu oder, dass in unmittelbarer Berührung mit dem Boden oder dem Untergrund steht) vor.

Kleinere Gewässer oder Heilquellen, wie Teiche, Gräben und Straßenseitegräben können nach der Ermächtigungsgrundlage für die Länder gemäß § 1 Abs.2 Wasserhaushaltsgesetz vom Anwendungsbereich ausgenommen werden.

In § 1 a Wasserhaushaltsgesetz findet man die Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung:

- Bewirtschaftungspflicht mit den Zielen: Wahrung oder Wiederherstellung des ökologischen Gleichgewichts der Gewässer, einwandfreie Wasserversorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft, Gewährleistung aller anderer Wasserfunktionen (Fischerei, Erholung, Energieversorgung, Schifffahrt, und so weiter) unter Berücksichtigung nachteiliger Auswirkungen,

- allgemeine Sorgfaltspflicht als Ausfluss des Vorsorgeprinzips: alle Maßnahmen, die auf Gewässer einwirken
- Gewässer erster Ordnung liegen im Eigentum des Landes, soweit sie nicht Bundeswasserstraßen sind, Gewässer zweiter Ordnung den Eigentümern der Ufergrundstücke, daher stark eingeschränktes privates Gewässereigentum

Im Rahmen des Gewässerschutzrechts gibt es Planungsinstrumente, Instrumente der direkten und solche indirekter Verhaltenssteuerung.

Das Wasserhaushaltsgesetz kennt zwei Planungstypen:

-Bewirtschaftungspläne § 36 b WH als oberste Planungsstufe, wobei für jede Flussgebietseinheit ein solcher aufzustellen ist.

-Maßnahmenprogramme § 36 WHG als Vollzugs- und Konkretisierungsmitteln des Bewirtschaftungsplans.

Beide Planungstypen sind durch die Länder zu erstellen, wobei das Gesetz konkrete Vorgaben und Mindestinhalte enthält.

Die direkte Verhaltenssteuerung erfolgt durch die Erlaubnis- und Bewilligungserfordernis fast aller Gewässerbenutzungen. Man unterscheidet im Rahmen der genehmigungspflichtigen Benutzungstatbestände echte (§ 3 Abs.1 WHG: Aufstauen, Absenken, Einleiten sowie sonstige Einwirkungen im Sinne § 3 Abs.2 Nr.1 WHG) und unechte Benutzungen (§ 3 Abs.2 Nr.2 WHG sonstige Maßnahmen, z.B. Einleiten von Wärme oder Zuführung von Agrarstoffen). Von den genehmigungspflichtigen Benutzungen unterscheidet man genehmigungsfreie Benutzungen, welche im WHG aufgezählt sind.

Daneben gibt es noch die Nutzungen, welche keine Benutzungen im wasserechtlichen Sinne darstellen, nämlich Indirekteinleitungen, Unterhaltungs- und Ausbaumaßnahmen oberirdischer Gewässer.

dd. Fischereirecht

Im Folgenden wird durch die Darstellung des geltenden Rechtsrahmens ein Überblick des Fischereirechts gegeben, welcher sodann exemplarisch vertieft wird.

Tabelle: Rechtsrahmen für Fischerei (und Aqua- und Marikultur)

1.Völkerrecht	2.Europarecht	3.Bundesrecht	4. Landesrecht
HELCOM (multilateral)	Art. 32 EGV	Seefischereigesetz (SeeFischG)	Fischereigesetz M-V
Danziger Fischereiabkommen (lebende Ressourcen Ostsee und Belte)(multilateral)	GrundVO	SeefischereiVO	KüstenfischereiO (KFO)
Übereinkommen über weit wandernde Fische	FFH-RL	BNatSchG	NatSchG M-V
Walfangübereinkommen	ArtenschutzRL		LWaG
Bonner Konvention			WaStrG
Berner Übereinkommen			
Ramsar Konvention			
Biodiversitätskonvention			

Quelle: Eigene Darstellung

Regelungsgrundlagen für die Fischerei finden sich im Fischereigesetz und in der Verordnung zur Ausübung der Fischerei in den Küstengewässern (Küstenfischereiverordnung – KüFVO M-V) vom 23.1.2003. Darin sind Konflikte durch die gesetzten Regelungen bereits erkannt und einer Lösung zugänglich gemacht worden.

Bezüglich des Konfliktes mit der allgemeinen Sicherheit sind umfangreiche Kennzeichnungspflichten, so z.B. für Fischereifahrzeuge, Fischfangvorrichtungen und Eislöcher getroffen worden. Wegen des bestehenden Konfliktpotentials zum Umwelt-, Arten- und Naturschutz werden Laichschon- und Fischschongebiete, wie auch partielle Schonzeiten und verbotene Fangmethoden vorgesehen. Konfliktpotential innerhalb der

Fischereiausübenden ist u.a. durch die in § 13 getroffenen Bestimmungen zu Abstandsregelungen zu Schiffsanlegern, Seebrücken und Molen (200 m) und der Möglichkeit der Ausweisung von Vorranggebieten für die aktive Fischerei vorgegeben.

Folgende Fische dürfen nach § 8 Abs.1 KüFVO M-V zu keinem Zeitpunkt gefischt werden: Flussneunauge, Meerneunauge, Finte, Maifisch, Stör, Zährte und Ziege.

Schonzeiten bestehen nach § 8 Abs.2 KüFVO M-V u.a. für die weiblichen Flundern ab 1.Februar bis einschließlich April, für den Hecht in den Küstengewässern von 20.März bis 16.Mai. Bezüglich des Zanders besteht Schonzeit den gesamten Mai.

Tabelle: Übersicht zur Küstenfischereiverordnung Mecklenburg-Vorpommern

Küstenfischereiverordnung M-V	
Geltungsbereich § 1	Küstengewässer nach § 1 Abs.2 Fischereigesetz
Berechtigung zur Verwendung anderer Fanggeräte außer der Handangel § 2	Fischwirt und gleichrangige aufgezählte Ausbildungen, die auf Antrag anerkannt werden
Fischerei mit der Handangel § 4	Begrenzt auf den Eigenbedarf, max 3 Handangeln, begrenzte Anbissstellen
Mindestmaße § 5	Bestimmte Fischarten müssen Mindestlänge aufweisen
Mindestmaschenöffnung und Fanggeräte § 6	
Schonzeiten § 8	Abs.1 ganzjährige Verbote für 7 Fischarten Abs.2 Schonzeiträume für 6 Fischarten
Fischerei innerhalb Drei-Seemeilezone § 11	Nur passive Fischerei erlaubt, bzw. nach Abs.3 für Eigenbedarf, nach

	Abs. 2 4. für das Gebiet „Greifswalder Oie“ auf Antrag Ausnahmegenehmigungen für Kutter bis Maschinenleistung 80 Kilowatt
Ordnung beim Fischfang § 13	Abs.1-3 Abstand von Fanggeräten Abs.4 durch Allgemeinverfügung erhöhen für abgegrenzte Gebiete Vorrang der aktiven Fischerei durch obere Fischereibehörde ausweis im bar, Abs. 7 Abstand außerhalb § 24 Fischereibezirken 200 m zu Molen, Schiffsanlegern und Seebrücken
Fischschonbezirke § 16	Ganzjährige Unterschutzstellung nach Abs.1 3. Peenemündung 4. Usedomer Kehle Zeitweise teilweise Unterschutzstellung nach Abs.5 Küstengewässer nordöstlich Usedom's Verbot der Fischerei mit Schleppnetzen mit Maschenöffnungen geringer als 105 mm
Laichschonbezirke § 17	Abs.1 bestimmte Gewässer im Stettiner Haff und im Peenestrom Nach Abs.2 jegliche Fischerei von 1.4. bis 31.5. verboten
Ausnahmen § 19	Ausnahmen von bestimmten Regelungen auf Antrag möglich
Kennzeichnung von Fahrzeugen und Fanggeräten §§ 20 f.	

Statistik § 23	Monatliche Meldung an obere Fischereibehörde durch Betriebe der kleinen Hochsee- und Küstenfischerei
Fischereibezirke § 24	Abs.1 Je ein Bezirk 1. Stettiner Haff, 2. Peenestrom und 3. Greifswalder Bodden, nach Abs.2 in Bezirken 1. und 2. nur Fahrzeuge, kürzer als 12 m und Motorstärke bis 100 Kilowatt zur beruflichen Fischerei zugelassen
Ordnungswidrigkeiten § 25	
Anlage 1 Art und Anzahl von Fanggeräten in Fischereibezirken	

Quelle: Eigene Darstellung

#### ee. Schifffahrtsrecht (Öffentliches Seerecht)

Die nachfolgende Tabelle soll den rechtlichen Rahmen für die Nutzungsform Schiffsverkehr übersichtlich darstellen.

Tabelle: Das Rechtsgefüge im Schiffsverkehr im Untersuchungsgebiet

1.Völkerrecht	2.Europarecht	3.Bundesrecht	4.Landesrecht
SRÜ (multilateral)	Art. 70-80 EGV	Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG)	Wasserverkehrsgesetz (WVG)
Übereinkommen über die Hafenstaatkontrolle (multilateral)	VO (EG) Nr. 1356/96 Dienstleistungs-freiheit im Binnenschiffsverkehr	Seeschifffahrtsstraßenordnung (SeeSchStrO)	Hafenverordnung (HafVO)
HELCOM (multilateral)		VO über das Befahren der	

		Bundeswasserstraßen in Nationalparks und Naturschutzgebieten im Bereich der Küste von M-V (NPBefVMVK)	
IMO Übereinkommen (multilateral)		Schiffssicherheitsgesetz (SchSG)	
KOLREG (multilateral) 1972			
Ro-Ro			
IMO Resolutionen (soft law)			
Helcom Empfehlungen (soft law)			
Vertrag mit Polen über die Durchfahrt von Usedom			

Quelle: Eigene Darstellung

#### ff. Kabelrecht und Recht der Sedimententnahme

Das Bundesberggesetz gilt im Bereich des Festlandssockels der Bundesrepublik. Folgende Tätigkeiten und Einrichtungen sind gemäß § 2 Abs.1 und 2 Nr.1 und 2 BBergG vom Anwendungsbereich umfasst: bezüglich Unterwasserkabeln, Transit-Rohrleitungen und Forschungshandlungen.

Tabelle: Recht zum Kabellegen im/unter Wasser

1.Völkerrecht	2.Europarecht	3.Bundesrecht	4. Landesrecht
SRÜ		WHG	LWaG
		BBergG	

Quelle: Eigene Darstellung

Zum Schutz beziehungsweise zur Wiederansiedlung benthischer Fauna am Meeresboden wird analog § 34 Abs.1 Festlandsockelbergverordnung vom 21.03.1989 es untersagt, Geschiebemergel als Hartsubstrat freizulegen. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um Lagerstätten im Festlandsockel oder in den Küstengewässern handelt. Es wird ein Verbleib von circa 30 cm Lockersediment gefordert.

Tabelle: Geltendes Recht für die Sedimententnahme

1.Völkerrecht	2.Europarecht	3.Bundesrecht	4. Landesrecht
		Bundesberggesetz (BBergG) <sup>84</sup>	Bergzuständigkeitsverordnung (BergZustVO) <sup>85</sup>
		Festlandsockelbergverordnung	Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden für die Ausführung des Bundesberggesetzes (BBergGZuVO) <sup>86</sup>

Quelle: Eigene Darstellung

#### b. Einschränkungen der betroffenen Nutzungen durch das Recht

Es erfolgen zahlreiche Einschränkungen im geltenden Recht für die verschiedenen Nutzungen und Schutzbedürfnisse. Diese werden im

<sup>84</sup> Bundesberggesetz (BBergG) vom 13.8.1980 (BGBl. I 1310).

<sup>85</sup> Bergzuständigkeitsverordnung (BergZustVO) vom 05.05.1994 (GVOBl. M-V S. 590).

<sup>86</sup> Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden für die Ausführung des Bundesberggesetzes (BBergGZuVO) vom 22.9.1994 (GVOBl. M-V S.944).



Folgeband ausführlich analysiert und deren Wechselwirkungen erläutert werden.

### c. Kollisionsnormen für nicht identische Nutzungen

Auch die vom rechtsetzenden Organ bevorzugten Nutzungen können nur auf Grund einer sie privilegierenden Norm die anderen, widerstreitenden Nutzungsformen verdrängen. Solche Kollisionsnormen gibt es in jedem angesprochenen juristischen Fachgebiet. Allerdings wirken diese meist erst auf der Zulassungsebene und nicht bereits auf der Planungsebene. Das integrierte Küstenzonenmanagement verfolgt jedoch eine andere Zielsetzung, nämlich Konflikte bereits vorher zu vermeiden und durch ein integratives Management zu lösen.

## **D. Mögliche Lösungsstrategie**

### **1. IKZM oder Raumordnung**

#### a. Begriffsbestimmung des Integrierten Küstenzonenmanagements (IKZM)

Das Integrierte Küstenzonenmanagement beruht auf naturwissenschaftlich bzw. raumplanerisch geprägten Modellkonzeptionen für eine nachhaltige und umweltschonende Entwicklung der Küstenregion aus den achtziger Jahren. Küstenspezifische Probleme sollten innerhalb der durch das Nachhaltigkeitsprinzip vorgegebenen ökologischen Grenzen diskutiert und geklärt werden. Dabei spielte die Beteiligung und Berücksichtigung aller betroffenen Nutzer und Akteure bereits eine große Rolle.<sup>87</sup>

Die Europäische Kommission griff das Thema bereits Anfang der 90er Jahre auf und setzte durch die Generaldirektionen für Umwelt, Fischerei und Umweltpolitik 1996 ein mehrjähriges Demonstrationsprogramm zum

---

<sup>87</sup> *Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein, Integriertes Küstenzonenmanagement in Schleswig-Holstein – IKZM-Rahmenkonzept, 2003, S. 6 und Kannen, S. 42 f.*

Integrierten Küstenzonenmanagement ein, wobei 35 europäische Einzelprojekte gefördert wurden.<sup>88</sup>

Auf den daraus gewonnenen Erkenntnissen basieren<sup>89</sup> sowohl die rechtlich unverbindliche Empfehlung des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 30.05.2004 zur Umsetzung einer Strategie für ein integriertes Management für die Küstengebiete in Europa<sup>90</sup> als auch die Entschließung des Rates vom 6.05.1994 zu einer Gemeinschaftsstrategie für ein integriertes Management der Küstengebiete<sup>91</sup>. Mit einem politischen Prozess, basierend auf bestehenden Strukturen und unter Berücksichtigung des Partizipationsgedankens wird die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der Küstengebiete unter gleichzeitiger Erhaltung der natürlichen Grundlagen als Kernziel definiert. Letztlich geht darum, so frühzeitig wie möglich Konflikte zwischen den verschiedenen Nutzungsansprüchen zu vermeiden und darüber hinaus eine langfristige in tragfähige und nachhaltige Entwicklung vorzuzeichnen. Dabei müssen regionale wirtschaftliche Entwicklungspotentiale erkannt und realistische Ziele gesteckt werden. Zur Umsetzung der Grundsätze des IKZM wird den Mitgliedsstaaten die Aufstellung von nationalen Strategien empfohlen, wobei hierfür Finanzierungsmöglichkeiten über das Förderprogramm INTERREG III B gegeben wurden.

Die o.g. europäische Empfehlung ist in Einklang mit den Forderungen nach neuen Ansätzen in der Bewirtschaftung und Entwicklung der Meeres- und Küstenregionen, „die ihrem Inhalt nach integrativ und ihrer Wirkung nach vorbeugend und vorsorgend sind“ gem. Kapitel 17 der Agenda 21 der UN-Konferenz über Umwelt und Entwicklung in Rio de Janeiro 1992 (UNCED) gefasst worden.<sup>92</sup>

---

<sup>88</sup> Nähere Informationen unter:

<http://europa.eu.int/comm/environment/iczm/home.htm>

<sup>89</sup> Europäische Kommission, Eine Europäische Strategie für das Integrierte Küstenzonenmanagement (IKZM) – Allgemeine Prinzipien und politische Optionen, Reflexionspapier, 1999, S. 11, 16.

<sup>90</sup> ABl. L 148 vom 6.6.2002, S. 24-27 (202/413/EG) oder [http://europa.eu.int/eur-lex/pri/de/oj/dat/2002/l\\_148/l\\_14820020606de00240027.pdf](http://europa.eu.int/eur-lex/pri/de/oj/dat/2002/l_148/l_14820020606de00240027.pdf).

<sup>91</sup> ABl. C 135 vom 18.5.1992 S.2

<sup>92</sup> Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Konferenz der Vereinten Nationen für Umwelt und Entwicklung im Juni 1992 in Rio de Janeiro – Dokumente – Agenda 21, Bonn, 1992, S. 139.

## b. Raumordnung

Viele der in Betracht kommenden Nutzungsansprüche (Einrichtungen für den Tourismus, Fischerei, Schifffahrt, Windenergieanlagen, Verklappung von Baggergut und Abfall) und Schutzbedürfnisse (Fauna und Flora, Luft, (Meeres-)Wasser und (Meeres-)Boden) sind raumbedeutsam<sup>93</sup>. Diejenigen Belange, die in Sektoren wie Beschäftigung und Bildung o.ä. gefasst sind, sind zumindest in weitestem Sinne auch über fachliche Anknüpfungstatbestände im Raumplanungsrecht mitenthalten bzw. können bei tatsächlich vorliegenden Konflikten ggfs. durch andere Rechtsgebiete miteinbezogen werden.

## c. Raumplanungsrecht

Im deutschen Recht findet sich das auf Steuerung und langfristige Gestaltung<sup>94</sup> ausgerichtete Raumplanungsrecht, welches in Gesamtplanung und Fachplanung gesplittet ist. Die Fachplanung ist Mittel zur Regelung und Durchsetzung sektoraler Ziele, wie Umweltschutz oder Straßenbau.<sup>95</sup> Die Gesamtplanung hingegen ist ausgerichtet auf die querschnittsorientierte Koordinierung wie Raumordnung oder Städtebau.<sup>96</sup>

### aa. Fachplanungsrecht

Allerdings sind nicht alle Rechtsgebiete tatsächlich auf das Untersuchungsgebiet anwendbar. So ist nämlich die Ausrichtung vieler terrestrischer Art und nicht solcher mariner Natur, wie bei der Bauleitplanung, wobei hier zusätzlich das Problem der fehlenden Eingemeindung des Küstenmeers die Anwendbarkeit erschwert<sup>97</sup>. Das Fachplanungsrecht hingegen dürfte ohne größeren Schwierigkeiten Geltung

---

<sup>93</sup> *Runkel*, in: Bielenberg/Runkel/Spannowsky, Raumordnungs- und Landesplanungsrecht des Bundes und der Länder, Loseblatt, K § 3 (1998) Rdn. 238 ff.

<sup>94</sup> *Hoppe*, in: Isensee/Kirchhof, Handbuch des Staatsrechts, Bd. III, 1988, 653, 656. ff.

<sup>95</sup> Siehe nur *Erbguth*, in: Jarass/Ruchay/Weidemann, Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, Loseblatt, § 29 Rdn. 20 ff.

<sup>96</sup> Zur diesbezüglichen Unterscheidung *Erbguth*, wie vor § 29 (1997) Rdnr. 13 ff.

<sup>97</sup> Dazu nur *Erbguth*, Raumplanung im Meer – unter besonderer Berücksichtigung des Natur- und Umweltschutzrechts, NUR 1999, 491, 496 f.

haben.<sup>98</sup> In der AWZ sind darüber hinaus das Völkerrecht und die damit verbundene eingeschränkte Verfügbarkeit von bestimmten Hoheitsrechten<sup>99</sup> zu beachten, wobei die Rechtslage nicht allein durch die Verwendung einer Erstreckungsklausel<sup>100</sup> in einem Bereich geklärt ist, ob und ggfs. wie darauf gerichtete Planungszuständigkeiten (mit)umfasst sind<sup>101</sup>.

Zudem ist fraglich, ob jener der Planung von der Rechtsprechung zugebilligte Gestaltungsspielraum<sup>102</sup> für die nach IKZM geforderte Einbeziehung aller Belange tatsächlich geeignet ist. Natürlich sind nach dem geltenden Planungsrecht bei der Abwägung nicht nur die normierten Belange zu berücksichtigen, sondern aus Gründen der Rechtsstaatlichkeit auch sonstige, sofern sie von der anstehenden Planung berührt sein können. Im Rahmen der Umweltfachplanung, speziell beim Naturschutz- und Landschaftspflegerecht sind in der Landschaftsplanung (z.B. Planung von Meeresgebieten) und beim naturschutzrechtlichen -mit unmittelbarer Außenwirkung ausgestatteten- Gebietsschutz<sup>103</sup> Ansätze für ein (planungsrechtliches) IKZM zu finden.<sup>104</sup> Hier ist mit dem marin ausgerichteten § 3 a Abs.1 Landesnaturschutzgesetz von Mecklenburg-Vorpommern (LNatG M-V)<sup>105</sup> die Natur und Landschaft der Ostsee unter den besonderen Schutz des Landes gestellt worden. Auch der aus dem novellierten<sup>106</sup> Wasserrecht stammende Bewirtschaftungsplan (§ 36b Abs. 1 WHG), welcher für jede Flussgebietseinheit durch Landesrecht aufzustellen ist, kann IKZM-tauglich sein. Als weitreichendes wasserwirtschaftliches Planungsinstrument mit Raumbezug weist dieser nämlich darüber hinaus

---

<sup>98</sup> Im Ansatz *Erbguth*, wie vor, 493 ff.

<sup>99</sup> Zuletzt *Kahle* Nationale (Umwelt-)Gesetzgebung in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone am Beispiel der Offshore-Windparks, ZUR 2004, 80,81 f.

<sup>100</sup> Allgemein *Kahle*, 83; für die Raumordnung vgl. *Erbguth*, EAG Bau: Änderungen des Raumordnungsrechts, NuR 2004, 91, 93 und 95.

<sup>101</sup> *Erbguth*, Raumplanung im Meer – unter besonderer Berücksichtigung des Natur- und Umweltschutzrechts, NUR 1999, 491, 495; aber auch *ders./Müller*, Raumordnung in der Ausschließlichen Wirtschaftszone?, DVBl. 2003, 625.  
<sup>102</sup> BVerwG, DVBl. 1969, 697.

<sup>103</sup> Vgl. dazu *Czybulka*, 690.

<sup>104</sup> So *Erbguth*, Raumplanung im Meer – unter besonderer Berücksichtigung des Natur- und Umweltschutzrechts, NUR 1999, 491, 495 für die Landschaftsplanung.

<sup>105</sup> v. 22.10.2002, GVOBl. M-V 2003 S. 1.

<sup>106</sup> Wasserrahmenrichtlinie: RL 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik, ABl. EG Nr. L 327, S. 1.

den nach IKZM erforderlichen partizipatorischen Ansatz mit umfangreicher Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Planaufstellung auf.

Jedoch ist letztlich jedwede Fachplanung<sup>107</sup> immanenterweise auf ein bestimmtes Ziel ausgerichtet<sup>108</sup>, was für die ordnungsgemäße Berücksichtigung dieses Schwerpunkts unabdingbar ist. Die Verknüpfung von wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Interessen ist de lege lata noch nicht vorhanden. Damit ist das bestehende Recht der Fachplanung und Instrumentarium keinesfalls so ausgerichtet, dass die Vorgaben für ein IKZM bereits verwirklicht sind.

#### bb. Gesamtplanungsrecht

Raumordnung als Gesamt- bzw. Querschnittsplanung hingegen ist anders konzipiert, dieser ist eine umfassende Abstimmung – ohne fachliche Zielvorgaben- Ausrichtung immanent.<sup>109</sup> Anwendbar ist diese jedoch nur, wenn eine Raumbedeutsamkeit<sup>110</sup> vorliegt. Da Zielvorgabe gem. § 1 Abs. 2 S. 1 (Bundes-)Raumordnungsgesetz (ROG) die Nachhaltigkeit ist, können die für IKZM wesentlichen – aber über die Raumordnung im engen Sinne hinausgehenden- soziale und wirtschaftliche Belange gleichwohl einer Abwägung zugeführt werden. Bei Offshore-Windparks beispielsweise findet im Rahmen von Raumordnungsverfahren<sup>111</sup> eine solche Berücksichtigung statt.<sup>112</sup> Auch die nach IKZM erforderliche Langfristigkeit, nämlich Zukunftsgerichtetheit ist durch den Sinn und Zweck der Raumordnung bereits durch den Gesetzestext (§ 1 Abs. 2 S. 1 ROG) gegeben. Gleichwohl gibt es auch hier noch Verbesserungspotential wie die Anwendbarkeit auf die AWZ und eine mögliche Katalogerweiterung raumordnerischer Grundsätze bezogen auf den marinen Bereich.<sup>113</sup> Die Festsetzungsmöglichkeiten der

---

<sup>107</sup> Zu den Umweltfachplanungen gehören Landschafts-, Wasserwirtschafts-, Abfallwirtschafts-, die Forstwirtschafts-, die Agrar-, die Luftreinhalte- und Lärminderungsplanung.

<sup>108</sup> Zu den raumbedeutsamen Fachplanungen gehören Energiewirtschafts-, Sozial- und Fremdenverkehrs- und Erholungsplanung.

<sup>109</sup> Näher *Runkel*, § 1 (2001) Rdnr. 20 ff.

<sup>110</sup> § 3 Nr. 6 ROG.

<sup>111</sup> § 15 ROG, § 15 LPlG M-V.

<sup>112</sup> *Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein*, S. 17.

<sup>113</sup> Dazu *Erbguth*, EAG Bau: Änderungen des Raumordnungsrechts, NuR 2004, 91, 93 und 95.

Raumordnungspläne nach § 7 Abs. 2-4 ROG sind nicht nur für die Küstenzone sondern auch grundsätzlich für das IKZM geeignet. Die Gebietskategorien des § 7 Abs. 4 ROG lassen die Einrichtung von Konzentrationszonen<sup>114</sup> zu, Vorranggebiete haben allerdings gem. § 7 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 ROG nur die unverbindliche Wirkung eines Sachverständigengutachtens<sup>115</sup>. Der Inhalt des projektbezogenen<sup>116</sup> Raumordnungsverfahrens (ROV) ist zumindest für die Koordination und Steuerung in Übergangsphase bis Planungsprozesse beendet sind, möglich. Es dürften allerdings in Raumordnungsverfahren keine Festsetzungen getroffen werden, die dem zukünftigen Plan und seiner Eigenschaft als langfristiges Steuerungsmittel entgegenstehen. Ergänzende Mittel der Raumordnung wie Raumentwicklungskonzepte<sup>117</sup> und raumordnerische Verträge<sup>118</sup>, die allerdings bislang terrestrisch ausgerichtet waren, können eingesetzt werden. Den Input für den raumordnerischen Abwägungs- und Steuerungsvorgang gibt die Fachplanung, wobei diese Abläufe durchaus Entwicklungs- und Verbesserungspotential (z.B. Teilintegration fachplanerischen Handelns wie § 3 a LNatSchG M-V). Problematisch ist für IKZM und dessen Durchsetzung allerdings das Widerspruchsrecht von (Bundes-)Fachplanungsträgern nach § 5 ROG.

#### d. Beteiligung/ Partizipation

Die für IKZM erforderlichen Beteiligungsrechte der Öffentlichkeit werden darüber hinaus durch die einschlägigen völker- und europarechtlichen Vorgaben, nämlich SUP-Richtlinie<sup>119</sup> und die Aarhus-Konvention in das deutsche Recht eingebunden.<sup>120</sup>

---

<sup>114</sup> Umfassend dazu *Bartlsperger*, Raumplanung zum Außenbereich, 2003.

<sup>115</sup> Vgl. *Erbguth*, EAG Bau: Änderungen des Raumordnungsrechts, NuR 2004, 91, 95 f.

<sup>116</sup> Zu alledem eingehend *Schoeneberg*, Umweltverträglichkeitsprüfung und Raumordnungsverfahren, 1984.

<sup>117</sup> § 13 S. 2 ROG.

<sup>118</sup> Dazu näher *Mahlburg*, Raumordnerische Verträge nach § 13 S. 5 ROG – Begriff, Rechtmäßigkeitsanforderungen, Systematisierung, 2001.

<sup>119</sup> Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme vom 27.06.2001, ABl. EG Nr. L 197, S. 30; dazu *Hendler*, Umsetzung der EG-Richtlinie über die UVP bei Plänen und Programmen: Bestimmung der von der Richtlinie erfassten Pläne und Programme des deutschen Rechts, Gutachten im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Typoskript

## e. Derzeitige Planung

Zur räumlichen Planung bezogen auf den marinen Bereich gibt es derzeit in den Landesraumordnungsprogrammen und in den Regionalplänen der Küstenbundesländer keine näheren Aussagen. Die Möglichkeit einer solchen Planung wurde im Beschluss der Ministerkonferenz für Raumordnung zum Geltungsbereich der Raumordnungspläne in der 12-Seemeilen-Zone konstatiert.<sup>121</sup> Raumordnung und deren Festlegungen (außer z.T. Seeschiffahrtsstraßen und Vorranggebiete für Natur und Landschaft im Küstenmeer<sup>122</sup>) haben in der Regel an der Küstenlinie ihr Ende. In Regionalplänen lassen sich zwar Leitungen für Energie und für Telefonkabel, Wege für Fähren oder Schutzzonen von Nationalparks bzw. Naturschutzgebieten finden. Diese sind jedoch unverbindlicher Natur.<sup>123</sup> Manchmal gibt es Darstellungen zur Freiraumstruktur<sup>124</sup> mit Blick auf die Natura 2000-Richtlinien (FFH- und EU-Vogelschutzgebiete)<sup>125</sup>. Während im Raumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern Ausweisungen für das Küstenmeer erfolgen, ist dies bei regionalen Raumordnungsprogrammen ohne Einfluss.

---

2002; zum Plan- und Programmbegriff *ders.*, DVBl. 2003, 227; ferner *Schmidt/ Rütz/ Bier*, DVBl. 2002, 357; *Jacoby*, Die strategische Umweltprüfung in der Raumplanung, 2000; *L. Feldmann*, Die strategische Umweltprüfung – SUP-RL, in *Hartje/ Klaphake*, Die Rolle der Europäischen Union in der Umweltplanung, 1998, S. 103; bezüglich des Immissionsschutzrechts vgl. *Sanden*, UPR 2003, 336.

<sup>120</sup> Dazu *Schreiber*, Die Umsetzung der Plan-UP-Richtlinie im Raumordnungsrecht – eine Zwischenbilanz, UPR 2004, 50, 51.

<sup>121</sup> *Ministerkonferenz für Raumordnung*, Raumordnung im deutschen und angrenzenden Küstenmeer, Beschluss, 3. Dezember 2001, <http://www.bmfvb.de/Anlage12053/Beschluss-der-MKRO-zur-Offshore-Windenergienutzung-03.12.01.pdf>.

<sup>122</sup> *Budde*, Integriertes Küstenzonenmanagement – eine Aufgabe der Raumordnung?, RaumPlanung 93, Dezember 2000, 280, 283.

Dazu insgesamt *Budde*, wie vor, 283.

<sup>124</sup> Und die HELCOM-Meeresschutzgebiete, so in Schleswig-Holstein, vgl. dazu *Institut Raum & Energie*, Integriertes Küstenzonenmanagement (IKZM) – eine Strategie für Schleswig-Holstein, S. 6.

<sup>125</sup> Richtlinie 92/423/EWG des Rates vom 21. 05. 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206, S. 7; zuletzt geändert durch Richtlinie 97/62/EG, ABl. EG Nr. L 305, S. 42) sowie Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103, S.1; zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EG, ABl. EG Nr. L 223, S. 9).

## **2. Offene Fragen**

Offene und zu klärende Fragen ist das derzeitige Bestehen integrativer Elemente im deutschen und übergeordneten Recht sowie die Tauglichkeit des informellen Charakters im Rahmen eines IKZM und im deutschen Recht. Diese werden in den nachfolgenden Bänden Erläuterung finden.



## **Literaturverzeichnis**

*Bartlsperger, Richard*

Raumplanung zum Außenbereich,  
2003.

*Brandt, Edmund/Gaßner, Erich*

Seeanlagenverordnung, Kommentar  
2002

*Buchholz, Hanns J.*

Territorialplanung zur See: Jede begrenzte Ressource bedarf der vorausschauenden Planung. Das Beispiel Nordsee, in: Hoffmeister/Voss (Hrsg.), Geographie der Küsten und Meere, 1985, 153, 154 ff.

*Buck, Bela Hieronymus*

Open Ocean Aquaculture und Offshore Windparks, Eine Machbarkeitsstudie über die multifunktionale Nutzung von Offshore-Windparks und Offshore-Marikultur im Raum Nordsee, in : Berichte zur Polar- und Meeresforschung, 2002, Nr. 412, S. 8 ff.

*Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit,*

Konferenz der Vereinten Nationen für Umwelt und Entwicklung im Juni 1992 in Rio de Janeiro – Dokumente – Agenda 21,  
Bonn, 1992

*Czybulka, Detlef*

Das Rechtsregime der Ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) im Spannungsverhältnis von Nutzungs- und Schutzinteressen,  
NuR 2001, 367, 368 ff.

*Czybulka, Detlef*

Ist die nationale Rechtsordnung auf ein integriertes Küstenzonenmanagement (IKZM) vorbereitet?

Z. geol. Wiss. 28 (6), 683 ff.

*Czychowski, Manfred/Reinhardt, Michael*  
WHG, Wasserhaushaltsgesetz, Kommentar  
8. Auflage München 2003

*Daschkeit, Achim/Sterr, Horst*  
Klimawandel in Küstenzonen,  
UWSF – Zeitschrift für Umweltchemie 15 (3) 2003

*Ehlers, Peter*  
Nutzungsregime in der Ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ),  
NordÖR 2004, 51 ff.

*Ehlers, Peter/Kunig, Philipp*  
Abfallentsorgung auf See- Gegenwärtiger Stand und Perspektiven,  
NVwZ 1987, 947 ff.

*Erbguth, Wilfried*  
EAG Bau: Änderungen des Raumordnungsrechts,  
NuR 2004, 91 ff.

*Erbguth, Wilfried*  
Raumplanung im Meer – unter besonderer Berücksichtigung des Natur- und  
Umweltschutzrechts,  
NUR 1999, 491, 496.

*Erbguth, Wilfried/Mahlburg, Stefan*  
Steuerung von Offshore-Windenergieanlagen in der Ausschließlichen  
Wirtschaftszone,  
DÖV 2003, 665 ff.

*Erbguth, Wilfried/ Müller, Chris*

Raumordnung in der Ausschließlichen Wirtschaftszone?

DVBl. 2003, 625 ff.

*Erbguth, Wilfried/ Schlacke, Sabine*

Umweltrecht

2005

*Erbguth, Wilfried/ Stollmann, Frank*

Planungs- und genehmigungsrechtliche Aspekte der Aufstellung von Offshore-Windenergieanlagen

DVBl. 1995, 1270 ff.

*Europäische Kommission,*

Eine Europäische Strategie für das Integrierte Küstenzonenmanagement (IKZM) – Allgemeine Prinzipien und politische Optionen, Reflexionspapier,

1999

*Feldmann, L.*

Die strategische Umweltprüfung – SUP-RL, in *Hartje/ Klaphake*, Die Rolle der Europäischen Union in der Umweltplanung,

1998, S. 103 ff.

*Friesecke, Albert*

WaStrG, Bundeswasserstraßengesetz, Kommentar

5. Auflage 2004

*Glaeser, Bernhard/ Gee, Kira u.a.*

Auf dem Weg zur nationalen IKZM-Strategie: Perspektiven der Raumordnung,

2004

*Gündling, Lothar*

Die 200 Seemeilen-Wirtschaftszone,

1983

*Hammer/Gröhsler/Rätz,*

Entwicklung und gegenwärtige Lage wichtiger Fischereiressourcen des Nordostatlantiks, der Nord- und Ostsee, in: *Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (Hrsg.), Jahresbericht über die deutsche Fischwirtschaft*

2002

*Hendler, Reinhard*

Umsetzung der EG-Richtlinie über die UVP bei Plänen und Programmen: Bestimmung der von der Richtlinie erfassten Pläne und Programme des deutschen Rechts, Gutachten im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit,

Typoskript 2002

*Hendler, Reinhard*

Zum Begriff der Pläne und Programme in der EG-Richtlinie zur strategischen Umweltprüfung,

DVBl. 2003, 227 ff.

*Herrmann/Krause,*

Ökologische Auswirkungen der marinen Sand- und Kiesgewinnung, in : *v. Nordheim/Boedeker, Umweltvorsorge bei der marinen Sand- und Kiesgewinnung, BfN-Skripten 23,*

2000, 21 ff.

*Hering,*

Die Auswirkungen von mariner Fischmast in Netzkäfigen auf Meeresorganismen und marine Lebensgemeinschaften, BfN-Skripten 1,

1999

*Hubold,*

Wege zu einer nachhaltigen Fischerei,

ZUR 2003, 338 ff.

*Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein,*  
Integriertes Küstenzonenmanagement in Schleswig-Holstein – IKZM-  
Rahmenkonzept,  
2003, S. 6

*Isensee, Josef/ Kirchhof, Paul*  
Handbuch des Staatsrechts, Bd. III,  
1988

*Institut Raum & Energie,*  
Integriertes Küstenzonenmanagement (IKZM) – eine Strategie für Schleswig-  
Holstein  
2000

*Jacoby, Christian*  
Die strategische Umweltprüfung in der Raumplanung,  
2000;

*Janssen, Gerold*  
Die rechtlichen Möglichkeiten der Einrichtung von Meeresschutzgebieten in  
der Ostsee  
2001

*Jarass, Hans D./Ruchay/Weidemann,*  
Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, Loseblatt  
1998

*Kahle, Christian*  
Nationale (Umwelt-)Gesetzgebung in der deutschen ausschließlichen  
Wirtschaftszone am Beispiel der Offshore-Windparks,  
ZUR 2004, 80 ff.

*Kannen, Andreas*

Analyse ausgewählter Ansätze und Instrumente zu Integriertem Küstenzonenmanagement und deren Bewertung, Berichte aus dem Forschungs- und Technologiezentrum Westküste der Universität Kiel, 2000

*Keller, Maxi/Bohnhoff, Michael*

Rechtsprobleme bei der Genehmigung von Offshore-Windenergieanlagen, ER151/10- DFG,  
(noch unveröffentlicht)

*Koch, Hans-Joachim/Wiesenthal, Tobias*

Windenergienutzung in der AWZ,  
ZUR 2003, 350 ff.

*Kullnick, Uwe/Marhold, Stephan/Debus, Lutz/Winkler, Helmut/Zettler, Michael L./ Fricke, Ronald/ Tesch, Friedrich-Wilhelm/Westerberg, Hakan und Kramer, Klaus*

in: *Merck, Thomas/v. Nordheim, Henning (Hrsg)*, Technische Eingriffe in marine Lebensräume, Workshop des Bundesamtes für Naturschutz, Internationale Naturschutzakademie Insel Vilm, Tagungsband, BfN Skripten 29, 2000, 4 ff.

*Lagoni, Rainer*

Die Errichtung von Schutzgebieten in der ausschließlichen Wirtschaftszone aus völkerrechtlicher Sicht,  
NuR 2002, 121 ff.

*Mahlburg, Stephan*

Raumordnerische Verträge nach § 13 S. 5 ROG – Begriff, Rechtmäßigkeitsanforderungen, Systematisierung, 2001

*Mechel, Friederike/Reese, Moritz*

Meeresumweltschutz für Nord- und Ostsee im Überblick,  
ZUR 2003, 321 ff.

*Merck, Thomas/v. Nordheim, Henning*

Mögliche Probleme von Offshore-Windenergieanlagen aus Naturschutzsicht  
in: *Merck/v. Nordheim (Hrsg)*, Technische Eingriffe in marine Lebensräume,  
Workshop des Bundesamtes für Naturschutz, Internationale  
Naturschutzakademie Insel Vilm, Tagungsband, BfN Skripten 29,  
2000, 88 ff.

*Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Umwelt Mecklenburg-  
Vorpommern,*

Standortkonzept für Sportboothäfen an der Ostseeküste Mecklenburg-  
Vorpommerns,  
1996

*Nebelsiek, Rüdiger*

Die Genehmigung von Offshore-Windenergieanlagen in der AWZ,  
Rechtsgutachten,  
2002

*Petersen, Sönke*

Deutsches Küstenrecht- Eine systematische Darstellung  
1989

*Rat von Sachverständigen für Umweltfragen (SRU)*

Umweltgutachten

2004

*Rat von Sachverständigen für Umweltfragen,*

Windenergienutzung auf See, Stellungnahme,

2003

*Runkel, Peter* in: *Bielenberg, Werner/Runkel, Werner/Spannowsky, Willy*  
Raumordnungs- und Landesplanungsrecht des Bundes und der Länder,  
Loseblatt,  
1998

*Schmidt, Michael/Rütz, Nicole/ Bier, Sascha*  
Umsetzungsfragen bei der strategischen Umweltprüfung (SUP) in nationales  
Recht,  
DVBl. 2002, 357 ff.

*Schoeneberg, Peter*  
Umweltverträglichkeitsprüfung und Raumordnungsverfahren,  
1984

*Schreiber, Robert*  
Die Umsetzung der Plan-UP-Richtlinie im Raumordnungsrecht – eine  
Zwischenbilanz,  
UPR 2004, 50 ff.

*Schriever/ Bluhm/Hoffmann/Garthe,*  
Gutachten zu den Auswirkungen der Fischerei und baulicher Maßnahmen  
auf den Umweltzustand von Nord- und Ostsee (BLMP- Vertragsgebiet)-  
Probleme des Monitorings-  
1995

*Schwarz, Nina*  
Das Spannungsverhältnis von Meeresschutzgebieten und Eignungsgebieten  
in der Ausschließlichen Wirtschaftszone  
2003

*Stoll, Tobias*  
Meeresschutz im Küsten- und Offshore-Bereich im Hinblick auf nicht-  
stoffliche Einflüsse, in: *Czybulka*, Naturschutz und rechtsregime im Küsten-  
und Offshore-Bereich. Vierter Warnemünder Naturschutzrechtstag,



2003, 25 ff.

*Stoll*

Meeresschutz im Küsten- und Offshore-Bereich in Hinblick auf nicht stoffliche Einflüsse,

NuR 1999, 666 ff.

*Werz, Nikolaus u.a.,*

Kooperation im Ostseeraum – Eine Bestandsaufnahme der wissenschaftlichen und politischen Kooperation unter besonderer Berücksichtigung der neuen Bundesländer,

2004 (noch unveröffentlicht)

*Wolf, Rainer*

Rechtsprobleme bei der Anbindung von Offshore-Windparks in der AWZ an das Netz,

ZUR 2004, 65 ff.

*Wolf, Rainer*

Windenergie als Rechtsproblem

ZUR 2002, 331 ff.

## Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Abbildung: Die Bundesrepublik Deutschland und ihre Zonen in der Ostsee	S.6
Abbildung: Das Untersuchungsgebiet IKZM-Oder	S.8
Abbildung: Nutzungs- und Schutzansprüche in der Ostsee	S.10
Tabelle: Räumliche Vereinbarkeit verschiedener Nutzungsarten	S.21
Tabelle: Bevölkerung Mecklenburg-Vorpommern	S.26
Tabelle: Wirtschaftliche Tätigkeit in Mecklenburg-Vorpommern	S.28
Tabelle: Export und Import in Mecklenburg-Vorpommern	S.30
Tabelle: Tourismus in Zahlen für Mecklenburg-Vorpommern	S.31
Tabelle: Beschäftigungsstruktur in Mecklenburg-Vorpommern	S.33
Tabelle: Wirtschaftsstruktur in den Kreisen des Untersuchungsgebietes	S.34
Tabelle: Produzierendes Gewerbe in Mecklenburg-Vorpommern	S.34
Tabelle: Unternehmen und Unternehmensinsolvenzen in Mecklenburg-Vorpommern	S.37
Tabelle: Güterverkehr auf dem Wasser in 1000 t	S.38
Tabelle: Flächenstruktur im Zahlen	S.40
Tabelle: Moorflächen Deutschland und M-V im Vergleich	S.41
Tabelle: Moorflächen und Anteil im Untersuchungsgebiet	S.41
Abbildung: Die Ostsee und geschützte Flächen	S.42
Tabelle: Feuchtgebiete internationaler Bedeutung in Mecklenburg-Vorpommern	S.43
Tabelle: gemeldete FFH-Gebiete im Untersuchungsgebiet	S.44
Tabelle: gemeldete Vogelschutzgebiete im Untersuchungsgebiet	S.46
Tabelle: Geschützte Flächen in Vorpommern	S.47
Tabelle: Naturparke in Deutschland und Mecklenburg-Vorpommern	S.47
Tabelle: Windenergie in Deutschland und Mecklenburg-Vorpommern	S.48
Abbildung: Der Seeverkehr unter Berücksichtigung der Militärübungsgebiete	S.49
Abbildung: Kabeltrassen und Pipelines in der Ostsee	S.52
Tabelle: Aufsuchung von Sanden und Kiesen für den Küstenschutz	S.55
Karte: Felder vor Usedom	S.56
Abbildung: Geplante Windparks in der Pilotphase in der Ostsee (1)	S.58
Abbildung: Mögliche Realisierung nach 2010 (2)	S.59
Tabelle: Tourismus im Untersuchungsgebiet	S.61
Abbildung: Alle Nutzungen in der südlichen Ostsee	S.62
Abbildung: Landesplanung in Mecklenburg Vorpommern	S.67
Abbildung: Landesplanung in Mecklenburg Vorpommern für den Bereich Ostvorpommern	S.68
Abbildung: Planung im Bereich Rügen und Fischland-Darß	S.69
Tabelle: Natur- und Landschaftspflegerecht	S.70
Tabelle: Geltendes Gewässerschutzrecht in Deutschland	S.75
Tabelle: Rechtrahmen für Fischerei (und Aqua- und Marikultur)	S.79

Tabelle: Übersicht zur Küstenfischereiverordnung Mecklenburg-Vorpommern	S.81
Tabelle: Das Rechtsgefüge im Schiffsverkehr im Untersuchungsgebiet	S.83
Tabelle: Recht zum Kabellegen im/unter Wasser	S.84
Tabelle: Geltendes Recht für die Sedimententnahme	S.84